

OnCapital SICAV

2C, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

24.04.2020

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts ist nur dann zulässig, wenn ihm ein Exemplar der letzten vorliegenden Wesentlichen Anlegerinformationen, des letzten vorliegenden Jahresberichts für OnCapital SICAV (der „Fonds“) mit der geprüften Bilanz und ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts beiliegen, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde. Der Verkaufsprospekt sowie der jeweilige Jahres- und Halbjahresbericht können kostenfrei bei allen Zahl- und Vertriebsstellen angefordert werden. Die Weitergabe von Informationen über den Fonds, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, den darin genannten Dokumenten, dem letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls späteren Halbjahresbericht genannt sind, ist untersagt. Die englische Fassung dieses Verkaufsprospekts ist massgeblich.

Vereinigte Staaten von Amerika („USA“) - Die Anteile wurden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 („United States Securities Act of 1933“) in seiner jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 1933“) registriert; der Fonds erklärt und sichert zu, dass seine Anteile nicht an US-Anleger angeboten, verkauft oder geliefert werden. US-Anleger in diesem Sinne sind definiert als (i) Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten oder als sonstige natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen unabhängig von ihrem Ursprung der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, oder (ii) die gemäss Regelung S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und/oder (iii) gemäss dem US-Terminbörsengesetz („US Commodity Exchange Act“) in seiner jeweils geltenden Fassung als US-Personen betrachtet werden.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemanden in einem Rechtssystem dar, in dem ein solches Angebot und eine solche Aufforderung nicht gestattet sind. „Vereinigte Staaten von Amerika“ („USA“) – Der Fonds erklärt und sichert zu, dass seine Anteile/Aktien nicht an US-Anleger angeboten, verkauft oder geliefert werden. US-Anleger in diesem Sinne sind definiert als (i) Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten oder als sonstige natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen unabhängig von ihrem Ursprung der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, oder (ii) die gemäss Regelung S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und/oder (iii) gemäss dem US-Terminbörsengesetz („US Commodity Exchange Act“) in seiner jeweils geltenden Fassung als US-Personen betrachtet werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft weisen die Anleger auf die Tatsache hin, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann (insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber), wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger in den Fonds durch einen Mittelsmann investiert, der in den Fonds in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt wahrzunehmen. Anlegern wird deswegen empfohlen, externen Rat zu ihren diesbezüglichen Rechten einzuholen.

OnCapital SICAV

INHALT

EINFÜHRUNG	3
TEIL I: BESCHREIBUNG DER VERFÜGBAREN TEILFONDS	13
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	44
1. DER FONDS	48
<i>STRUKTUR DES FONDS</i>	48
<i>RECHTLICHE ASPEKTE</i>	49
2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK	49
3. ANLAGEN IN DER ONCAPITAL SICAV	50
<i>NETTOINVENTARWERT</i>	50
<i>KOTIERUNG AN GEREGLTEN MÄRKTEN / HANDEL ÜBER MULTILATERALE</i> <i>HANDELSSYSTEME</i>	53
<i>AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN</i>	53
<i>RÜCKNAHME VON ANTEILEN</i>	56
<i>AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE,</i> <i>DES UMTAUSCHS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN</i>	58
4. LIQUIDATION, BEENDIGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS	59
<i>LIQUIDATION DES FONDS</i>	59
<i>LIQUIDATION VON TEILFONDS UND / ODER ANTEILKLASSEN</i>	59
<i>VERSCHMELZUNGEN DES FONDS ODER VON TEILFONDS MIT EINEM ANDEREN OGAW</i> <i>ODER DESSEN TEILFONDS; VERSCHMELZUNGEN EINES ODER MEHRERER TEILFONDS</i> <i>INNERHALB DES FONDS; AUFTEILUNG VON TEILFONDS</i>	60
5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	61
6. FINRA-REGELN	62
9. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	65
10. ANLAGEVERWALTER, ANLAGEBERATER	65
11. INTERESSENKONFLIKTE & BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG	66
12. BESTEUERUNG / KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	67
13. ANTEILINHABERN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE INFORMATIONEN UND BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN	71
14. ANLAGERICHTLINIEN	72
<i>ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN</i>	72
<i>FINANZTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE</i>	78
15. RISIKOERWÄGUNGEN	89
16. BENCHMARK-BESTIMMUNGEN	96
17. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	98

EINFÜHRUNG

OnCapital SICAV (der „Fonds“) ist eine als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“) errichtete Gesellschaft und im Rahmen von Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 2010“) registriert. Diese Registrierung im Rahmen des Gesetzes von 2010 verlangt von luxemburgischen Behörden nicht, die Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts oder das Wertpapierportfolio des Fonds zu billigen oder zu missbilligen. Anders lautende Zusicherungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts ist nur dann zulässig, wenn ihm ein Exemplar des letzten vorliegenden Jahresberichts des Fonds mit der geprüften Bilanz und ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts beiliegen, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Vor der Zeichnung einer Anteilklasse und soweit dies nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, sollte jeder Anleger die entsprechenden Wesentlichen Informationen für Anleger (im Folgenden als das oder die „KIID(s)“, Key Investor Information Document(s) bezeichnet) lesen.

Die KIIDs enthalten insbesondere Angaben zur früheren Wertentwicklung, dem synthetischen Risiko- und Ertragsindikator und den Kosten.

Anleger können die KIIDs von der Website

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/platform-services/fms/fund-management-company.html#managementcompany>

oder in gedruckter Form oder auf einem anderen zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Intermediär und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Medium beziehen.

Informationen oder Erklärungen, die von einer Person abgegeben werden und die nicht im vorliegenden Dokument oder in dem massgeblichen KIID oder in einem anderen öffentlich zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument genannt sind, sind als unbefugt zu betrachten und Anleger sollten sich dementsprechend nicht auf sie verlassen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder des massgeblichen KIID noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Fondsanteilen begründen, gleich unter welchen Umständen, eine Erklärung, dass die in diesem Verkaufsprospekt oder im massgeblichen KIID enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder des massgeblichen KIID zutreffend sind.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Kauf von Anteilen sind in bestimmten Ländern eingeschränkt. Dieser Verkaufsprospekt und das/die KIID(s) stellen kein Angebot und keine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt oder zugelassen ist oder rechtswidrig wäre. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des/der KIID(s) in irgendeinem Hoheitsgebiet erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder diese(s) KIID(s) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung an Sie zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen auffassen, auch wenn in dem betreffenden Hoheitsgebiet Ihnen ein solches Angebot oder eine solche Einladung oder Aufforderung rechtmässig unterbreitet werden könnte, ohne dass Registrierungsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts oder des/der KIID(s) sind, und der Personen, die Anteile beantragen oder erwerben möchten, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der massgeblichen Rechtsordnung zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Antragsteller oder Käufer von Anteilen sollten sich über die rechtlichen Bestimmungen dieser Antragstellung oder des Kaufs und etwaige Devisenkontrollbestimmungen und steuerliche Regelungen der Länder informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohn- oder Firmensitz haben.

Der Fonds erklärt und sichert zu, dass seine Anteile nicht an US-Anleger angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden.

Anteile werden nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber Anlegern, die US-Personen sind, angeboten.

Bei einer US-Person handelt es sich um eine Person, die:

- eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US-Steuergesetzes von 1986 („US Internal Revenue Code of 1986“) in seiner jeweils geltenden Fassung und den darin erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums ist;
- eine US-Person im Sinne der Regelung S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 („US Securities Act of 1933“) (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- keine Nicht-US-Person im Sinne von Regel 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- sich gemäss Regel 202(a)(30)-1 des US-Anlageberatergesetzes von 1940 („US Investment Advisers Act of 1940“) in seiner jeweils geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhält; oder
- ein Trust, eine Einheit oder eine Struktur ist, der/die gegründet wurde, um US-Personen die Anlage im Fonds zu ermöglichen.

Als US-Personen sind ausserdem zu betrachten:

- (i) ein Pensionsplan („employee benefit plan“) im Sinne von Abschnitt 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der Title I des ERISA unterliegt,
- (ii) ein „Plan“ im Sinne von Abschnitt 4975(e)(1) des US-Steuergesetzes von 1986 („US Internal Revenue Code of 1986“) in seiner jeweils geltenden Fassung („IRC“),
- (iii) ein Rechtsträger, dessen zugrunde liegendes Vermögen „Planvermögenswerte“ enthält, die Title I des ERISA oder Abschnitt 4975 des IRC unterliegen, oder
- (iv) ein staatlicher Plan oder ein Plan anderer Art (oder ein Rechtsträger, von dem angenommen wird, dass dessen Vermögen die Vermögenswerte eines solchen staatlichen oder sonstigen Plans enthalten), der einem Gesetz, einer Regelung oder einer Einschränkung unterliegt, das bzw. die Abschnitt 406 des ERISA oder Abschnitt 4975 des IRC ähnelt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in Bezug auf eine US-Person dar. Weder die Anteile noch eine Berechtigung an ihnen darf von einer anderen US-Person als unten geregelt im wirtschaftlichen Eigentum gehalten werden. Das weitere Anbieten oder der Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen ohne die Zustimmung des Fonds ist verboten.

Der Fonds erklärt und sichert zu, dass seine Anteile nicht an US-Anleger angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. US-Anleger in diesem Sinne sind definiert als (i) Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten oder als sonstige natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen unabhängig von ihrem Ursprung der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, oder (ii) die gemäss Regelung S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und/oder (iii) gemäss dem US-Terminbörsengesetz („US Commodity Exchange Act“) in seiner jeweils geltenden Fassung als US-Personen betrachtet werden.

Die Anteile wurden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung („US-Wertpapiergesetz“) oder gemäss den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und sie dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden.

Der Fonds ist nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 („Investment Company Act“) in seiner jeweils geänderten Fassung registriert und eine solche Registrierung ist im Vertrauen auf die Freistellung von einer derartigen Registrierungspflicht nach Abschnitt 3(c)(7) dieses Gesetzes auch nicht beabsichtigt. Dementsprechend werden die Anteile nur angeboten und verkauft: (i) ausserhalb der Vereinigten Staaten an Personen, die keine US-Personen

sind, im Rahmen von Offshore-Transaktionen, welche die Voraussetzungen von Regelung S des US-Wertpapiergesetzes erfüllen, oder (ii) an US-Personen, die: (A) „zugelassene Anleger“ (wie in Regel 501 der nach dem US-Wertpapiergesetz erlassenen Regelung D definiert), (B) „qualifizierte Käufer“ (im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Gesetzes über Investmentgesellschaften) und (C) „qualifizierte berechnete Personen“ (wie in der CFTC-Regel 4.7 für nicht natürliche Personen und der CFTC-Regel 4.7(a)(2) für natürliche Personen definiert) sind.

Jeder Antragsteller von Anteilen muss bescheinigen, dass er: (a) keine US-Person ist, wie in Regelung S nach dem US-Wertpapiergesetz und der CFTC-Regel 4.7 definiert, und nicht im Sinne des Gesetzes über Investmentgesellschaften in den USA ansässig ist, und (b) eine Person ist, die: (A) ein „zugelassener Anleger“ (wie in Regel 501 der nach dem US-Wertpapiergesetz erlassenen Regelung D definiert), (B) ein „qualifizierter Käufer“ (im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Gesetzes über Investmentgesellschaften) und eine (C) „qualifizierte berechnete Person“ (wie in der CFTC-Regel 4.7 für nicht natürliche Personen und der CFTC-Regel 4.7(a)(2) für natürliche Personen definiert) ist.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemanden in einem Rechtssystem dar, in dem ein solches Angebot und eine solche Aufforderung nicht gestattet sind. Insbesondere wurden die ANTEILE des Fonds nicht bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde („Securities and Exchange Commission“ - SEC) der USA registriert und dürfen daher in den USA oder US-Bundesstaaten, -Territorien oder -Besitztümern oder unter Hoheit der USA stehenden Gebieten nicht angeboten werden. Die Teilfonds können in verschiedenen Vertriebsländern registriert werden.

Potenzielle Zeichner des Fonds sollten sich selbst über Gesetze und Vorschriften (d. h., über mögliche Steuer- oder Devisenkontrollvorschriften) der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohn- oder Firmensitz haben, informieren, die anwendbar und möglicherweise für die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen von Belang sind.

Verweise auf „EUR“ in diesem Prospekt beziehen sich auf die amtliche Währung der Europäischen Währungsunion.

Verweise auf „USD“ in diesem Prospekt beziehen sich auf die amtliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Verweise auf „GBP“ in diesem Prospekt beziehen sich auf die amtliche Währung von Grossbritannien.

Verweise auf „CHF“ in diesem Prospekt beziehen sich auf die amtliche Währung der Schweiz.

Datenschutz

Gemäss dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und seit dem 25. Mai 2018 gemäss Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten („**Datenschutzgesetz**“) erhebt, speichert und verarbeitet der Fonds als Datenverantwortlicher die von Anlegern bereitgestellten Daten, die zur Erbringung der von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen erforderlich sind, auf elektronischem oder sonstigem Wege und hält dabei seine gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen ein.

Zu den verarbeiteten Daten zählen insbesondere der Name, die Kontaktdaten (einschliesslich Postanschrift und E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, der Anlagebetrag und die Fondsbeteiligungen von Anlegern („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger/die Anlegerin kann die Weitergabe seiner/ihrer personenbezogenen Daten an den Fonds nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds einen Antrag auf Anteile jedoch ablehnen.

Jeder Anleger/jede Anlegerin hat das Recht auf Auskunft über seine/ihre personenbezogenen Daten und kann eine Berichtigung personenbezogener Daten verlangen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind, indem er/sie eine schriftliche Mitteilung an den Sitz des Fonds unter der im Verzeichnis angegebenen Adresse sendet.

Von Anlegern zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden für die Zeichnung von Anteilen des Fonds, für die berechtigten Interessen des Fonds und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Fonds verarbeitet. Insbesondere werden die von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet: Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Auszahlung von Dividenden an Anleger, Kontoführung, Kundenbetreuung, Durchführung von Kontrollmassnahmen bezüglich übermässiger Handelsaktivitäten und Market-Timing-Praktiken, zur steuerlichen Identifikation, die nach luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich sein kann (unter anderem nach den Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf FATCA oder CRS) und zur Einhaltung geltender Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Darüber hinaus werden von Anlegern bereitgestellte Daten verarbeitet, um das Register der Anteilinhaber des Fonds zu führen. Personenbezogene Daten können ausserdem für Marketingzwecke verarbeitet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke durch eine schriftliche Mitteilung an den Fonds zu widersprechen.

Bei der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger/jede Anlegerin ausdrücklich über die Übermittlung und Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger informiert, zu denen auch Stellen ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, gehören können.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsdatenverarbeiter (bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anweisungen des Fonds) oder als eigenständige Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke, und zwar zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Zudem kann der Fonds personenbezogene Daten im Einklang mit geltenden Steuergesetzen und Vorschriften an Dritte wie staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, inner- und ausserhalb des EWR übermitteln. Vor allem können diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenverantwortlicher auftreten und selbige an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Gemäss den im Datenschutzgesetz festgelegten Bestimmungen hat jeder Anleger/jede Anlegerin auf schriftlichen Antrag an die im vorstehenden „Verzeichnis“ angegebene Adresse des Fonds das Recht:

- Auskunft über seine/ihre personenbezogenen Daten zu erhalten (d. h. das Recht, vom Fonds bestätigt zu bekommen, ob seine/ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds, Auskunft über diese Daten und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));
- die Berichtigung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind (d. h. das Recht, vom Fonds zu fordern, dass fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder alle wesentlichen Fehler entsprechend aktualisiert bzw. berichtigt werden);
- die Nutzung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken (d. h. das Recht, zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten zu beschränken ist, sofern seine/ihre Zustimmung nicht eingeholt wurde);
- der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, unter anderem der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen (d. h. das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der besonderen Situation des Anlegers/der Anlegerin, die sich auf die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder berechnigte Interessen des Fonds stützt. Der Fonds wird diese Bearbeitung einstellen, bis er entweder zwingende rechtliche Gründe für die Bearbeitung vorlegen kann, welche Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers/der Anlegerin haben, oder belegen kann, dass er die Daten verarbeiten muss, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder sich gegen Rechtsansprüche zu verteidigen);

- eine Löschung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen eine Löschung personenbezogener Daten zu fordern, unter anderem wenn der Fonds diese nicht mehr für die Zwecke verarbeiten muss, für die sie erfasst oder verarbeitet wurden);
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen (d. h. das Recht, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die Anleger oder an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen, sofern dies technisch möglich ist).

Zudem sind Anleger berechtigt, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Adresse Beschwerde einzulegen: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg oder, wenn Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhaft sind, bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen, nicht länger als für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendig gespeichert.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Auftragsdatenverarbeitern des Fonds (die „Auftragsdatenverarbeiter“) verarbeitet werden, bei denen es sich, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken, um die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle, den Anlageverwalter, den weltweiten Vertriebspartner und die Vertriebsstellen, den Wirtschaftsprüfer und den Rechtsberater handelt. Die Auftragsdatenverarbeiter können inner- oder ausserhalb der Europäischen Union, und insbesondere in den USA, in Norwegen und der Schweiz, angesiedelt sein. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsdatenverarbeiter in den USA, Norwegen und der Schweiz sind Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission notwendig, nach denen die USA, Norwegen und die Schweiz ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten. Des Weiteren kann der Fonds personenbezogene Daten im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte wie staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, inner- und ausserhalb der Europäischen Union übermitteln. Vor allem können diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenverantwortlicher auftreten und selbige an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass ihnen entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die folgenden Rechte zustehen:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten;
- Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Die Anleger können die vorgenannten Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich unter der folgenden Adresse an den Fonds wenden: 33A, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Des Weiteren nehmen die Anleger zur Kenntnis, dass sie berechtigt sind, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Adresse Beschwerde einzulegen: 1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.

Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen, nicht länger als für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendig gespeichert.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ist Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder Streichung von Teilfonds sowie anderen Änderungen unterworfen. Deswegen ist es für Zeichner ratsam, die jeweils aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospekts anzufordern.

Potenzielle Zeichner sollten beachten, dass der Verkaufsprospekt in Teil I mit den für jeden einzelnen Teilfonds geltenden Bestimmungen und Teil II mit den für den Fonds in seiner Gesamtheit geltenden Bestimmungen gegliedert ist.

Definitionen

Gesetz von 1915	Luxemburgisches Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2010	Luxemburgisches Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung, mit dem die Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.
Verwaltungsstelle	NORTHERN TRUST GLOBAL SERVICE SE
Nahestehende Person	Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und einige Vertriebsstellen sind Bestandteil der UBS-Gruppe (die „ nahestehende Person “).
Antragsformular	Das am eingetragenen Sitz des Fonds und von den Vertriebsstellen (falls vorhanden) erhältliche Antragsformular.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Abschlussprüfer	ERNST & YOUNG LUXEMBOURG S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Geschäftstag	<p>Soweit in Teil I nichts anderes beschrieben ist, wird der Nettoinventarwert pro Anteil für den einzelnen Teilfonds von der Verwaltungsstelle an jedem Tag, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag in Luxemburg handelt, berechnet (im Folgenden als „Bewertungstag“ bezeichnet).</p> <p>In diesem Zusammenhang bezieht sich ein solcher „Geschäftstag“ auf den normalen Bankgeschäftstag (d. h., jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von individuellen nicht gesetzlichen Ruhetagen. Nicht gesetzliche Ruhetage sind Tage, an denen einzelne Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.</p>
CHF	Die amtliche Währung der Schweiz.
CFD	Differenzkontrakt
Klasse(n)	Nach der Satzung kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds gesonderte Anteilklassen auszugeben (nachstehend als „Klasse“ bezeichnet), deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, bei denen aber eine besondere Struktur von Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, eine spezielle Gebührenstruktur, ein besonderer Mindestzeichnungsbetrag, eine spezielle Währung, Dividendenpolitik oder andere Merkmale Anwendung finden können. Wenn in einem Teilfonds verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, sind die Einzelheiten zu jeder Anteilklasse in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds näher dargestellt.
Umtauschtag	Der Tag, an dem die Anteile eines Teilfonds bzw. einer Klasse umgetauscht werden können, wie in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds näher dargestellt.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Depotbank	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsratsmitglieder	Die Mitglieder des Verwaltungsrats.
EU	Europäische Union.
EUR	Die gesetzliche Währung der Europäischen Union (der „Euro“).
Zulässiger Staat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder ein anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.
FATCA	Die Regelungen der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten. Der im März 2010 erlassene Hiring Incentives to Restore Employment Act (Gesetz zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsanreize).
DSGVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Festverzinsliche Wertpapiere	Der Begriff bezeichnet Anleihen, Schuldtitel und andere festverzinsliche Wertpapiere, die einen festen oder variablen Zinssatz zahlen. Sofern in der Beschreibung der besonderen Merkmale des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, schliesst der Begriff der festverzinslichen Wertpapiere keine Asset Backed Securities (durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere) und Mortgage Backed Securities (hypothekarisch besicherte Wertpapiere) ein.
FINRA	THE FINANCIAL INDUSTRY REGULATORY AUTHORITY (UNABHÄNGIGE REGULIERUNGSBEHÖRDE IM US-AMERIKANISCHEN WERTPAPIERMARKT).
GBP	Die amtliche Währung Grossbritanniens.
G20	Die informelle Gruppe von zwanzig Finanzministern und Zentralbankpräsidenten aus zwanzig grossen Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 und wie jeweils von den Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF definiert.
Anlageverwalter	Open Capital S.A.
Luxemburg	Das Grossherzogtum Luxemburg.
Börse Luxemburg	Société de la Bourse de Luxembourg S.A., die Börse Luxemburg.
Verwaltungsgesellschaft	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Geldmarktinstrumente	Bezeichnet normalerweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau festgestellt werden kann.
Nettoinventarwert pro Anteil	Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse in einem Teilfonds, der im Einklang mit den massgeblichen Regelungen bestimmt wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
RESA	Recueil électronique des sociétés et associations
Rücknahmetag	Der Tag, an dem die Anteile des Fonds einlösbar sind, wie in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds näher dargestellt.
Referenzwährung	Die Referenzwährung eines Teilfonds, wie in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds näher dargestellt.
Register der Anteilinhaber	Das Register der Anteilinhaber des Fonds.
Registerstelle und Transferstelle	<p>NORTHERN TRUST GLOBAL SERVICE SE, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg Northern Trust Global Services SE, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg</p> <p>Die Northern Trust Global Services SE ist ein nach Kapitel 1 Teil 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut. Sie untersteht der Aufsicht der Europäischen Zentralbank und der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier).</p>
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt, wie in Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) definiert, namentlich ein Markt, welcher in der von jedem Mitgliedstaat aufgestellten Liste der geregelten Märkte aufgeführt ist, der ordnungsgemäss funktioniert und durch den Umstand charakterisiert ist, dass von den zuständigen Behörden erlassene oder genehmigte Regelungen die Bedingungen für den Betrieb des Marktes und für den Zugang zum Markt festlegen, sowie die Voraussetzungen bestimmen, die ein Finanzinstrument erfüllen muss, bevor es tatsächlich an dem Markt gehandelt werden kann, was die Einhaltung aller Berichts- und Transparenzanforderungen verlangt, die in der Richtlinie 2004/39/EG niedergelegt sind, sowie ein sonstiger Markt in einem zulässigen Staat, der geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert und anerkannt ist sowie der Öffentlichkeit zugänglich ist.
SFT-Verordnung	Bezeichnet die EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung vom 25. November 2015 und die CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 („ SFT-Verordnung “).
SFT	Bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions).
Zinsbesteuerungsrichtlinie	Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Zeichnungstag	Der Tag, an dem die Anteile einer Klasse gezeichnet werden können, wie in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds näher dargestellt.
Teilfonds	Ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und durch eine oder mehrere Klassen repräsentiert wird.
TRS	Bezeichnet Total Return Swaps gemäss der nachstehenden Definition.
Übertragbare Wertpapiere	Bezeichnet: (a) Aktien und andere den Aktien entsprechende Wertpapiere, (b) Anleihen und andere Schuldtitel, (c) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen in Frage kommenden Vermögenswerten, der gemäss Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.
Sonstige OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Punkt (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG.
Person der Vereinigten Staaten	Ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder eine in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Person, eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitztümer gegründete oder bestehende Personengesellschaft, eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitztümer gegründete Kapitalgesellschaft oder ein Nachlass oder ein Trust, bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder einen Trust handelt, dessen Einkommen aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nicht zum Zwecke der Berechnung seiner zu zahlenden US-Einkommensteuer in das Bruttoeinkommen einbeziehbar ist.
USD	Die amtliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar), die auch die Referenzwährung des Fonds ist.
Bewertungstag	Der Tag, zu dem der Nettoinventarwert des Fonds bestimmt wird, wie für jeden Teilfonds in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds näher dargestellt.

Alle hierin angegebenen Uhrzeiten beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ), sofern nichts anderes angegeben ist.

Wörter in der Einzahl sollen, wo der Kontext es zulässt, die Mehrzahl einschliessen und umgekehrt.

TEIL I: BESCHREIBUNG DER VERFÜGBAREN TEILFONDS

Liste der verfügbaren Teilfonds:

Teilfonds 1 -
OnCapital SICAV – DYNAMIC MULTISTRATEGY

Teilfonds 2 –
OnCapital SICAV – LONG-SHORT DIVERSIFIED FUND

Teilfonds 3 -
OnCapital SICAV – GEM V: GLOBAL EQUITY FUND with Managed Volatility Fund

Teilfonds 4 -
OnCapital SICAV – FIXED INCOME

Soweit in den nachfolgenden Tabellen nichts anderes angegeben ist, unterliegt jeder Teilfonds von OnCapital SICAV den allgemeinen Bestimmungen in Teil II dieses Verkaufsprospekts.

1. OnCapital – DYNAMIC MULTISTRATEGY

*Dieser spezifische Abschnitt beschreibt die Besonderheit des Teilfonds
OnCapital SICAV – DYNAMIC MULTISTRATEGY.*

*Er ist Teil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Deswegen sollten alle hierin dargelegten Informationen in
Verbindung mit diesem allgemeinen Verkaufsprospekt betrachtet werden.*

Profil der typischen Anleger

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die nach einer diversifizierten Anlage Ausschau halten und von einem taktischen Management profitieren wollen.

Ausserdem eignet er sich für Anleger, die ein hohes Risiko bevorzugen und die einen mittelfristigen Anlagehorizont planen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken beziehen sich auf das Zins- und das Kreditrisiko.

Anteilhaber werden ausserdem auf das relativ hohe Risiko von rückläufigen Derivaten auf Börsenindizes aufmerksam gemacht. Die Volatilität der Derivatekurse führt zu einem hohen Risiko, da Kursschwankungen von Derivatekontrakten – unter anderem – von staatlichen, Handels-, Fiskal-, Geld- und Devisenkontrollprogrammen und -politiken, nationalen, internationalen, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Änderungen von Zinssätzen beeinflusst werden. Von Zeit zu Zeit intervenieren Regierungen an Derivatemarkten mit der konkreten Absicht, die Kurse direkt zu beeinflussen. Der Teilfonds kann deswegen Verluste erleiden, die seinen Nettoinventarwert pro Anteil vermindern.

Der Teilfonds kann folgenden weiteren Risiken ausgesetzt sein: Marktrisiken und Währungsrisiken.

Haftungsausschluss:

Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zu. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko von Anlagen in übertragbare Wertpapiere. Der Preis der Anteile und die hieraus entstehenden Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Dementsprechend gibt es keine Garantie, dass Anleger den ursprünglich investierten Gesamtbetrag zurückerhalten. Es kann keine Gewissheit geben, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Für diesen Teilfonds geltendes Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft zieht den Commitment Approach gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 und Artikel 47 der CSSF-Verordnung 10/04 heran, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu ermitteln.

Das Gesamtengagement des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten ist auf 100% seines gesamten Nettovermögens begrenzt, was als die Gesamtsumme der einzelnen Verpflichtungen nach Berücksichtigung der möglichen Aufrechnungs- und Sicherungseffekte ermittelt wird. Der Teilfonds nutzt derivative Finanzinstrumente in einer Weise, dass sich sein Risikoprofil nicht erheblich gegenüber einer Situation ohne Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten verändert.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass das mit Derivaten in Zusammenhang stehende Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios des Teilfonds nicht übersteigt.

Ein Gesamthebel von bis zu 100% auf den Nettoinventarwert des Teilfonds ist zulässig. Dieser Prozentwert stellt keine zusätzliche Anlagebeschränkung dar und kann von Zeit zu Zeit variieren.

Anlagepolitik und -ziel

Das Ziel des Teilfonds lautet, die Anlagerendite zu maximieren.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in:

- (i) Aktien von internationalen Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder weltweit an internationalen geregelten Märkten gehandelt werden oder deren Notierung bereits beantragt wurde, sowie
- (ii) übertragbare festverzinsliche Staats- und Unternehmenswertpapiere und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Euro-Anleihen, Wandelanleihen sowie Geldmarktinstrumente, die von Moody's und Standard und Poor's mindestens mit „Investment Grade“ bewertet sind (Mindest-Rating Baa3/BBB-).

Der Teilfonds kann nach Ermessen des Anlageverwalters und abhängig von den Marktbedingungen zu jeder Zeit vollständig in lediglich eine der oben genannten Anlagekategorien investiert sein.

Der Teilfonds kann bis zu 45% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Die maximale Verwaltungsgebühr der Zielinvestmentfonds beträgt jährlich 3,00% des NIW.

Der Teilfonds kann ausserdem innerhalb der in Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen in derivative Instrumente der in Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ oben genannten Art als Kerninvestment seiner Politik investieren, die entweder zu Absicherungs- oder Anlagezwecken im Hinblick auf eine Steigerung der Ergebnisse der Anlageverwaltung genutzt werden können.

Der Teilfonds kann daher an geregelten Märkten gehandelte derivative Finanzinstrumente als Stellvertreter für Aktienmarktindizes kaufen oder verkaufen, damit der Teilfonds ein Engagement hauptsächlich an europäischen, US-amerikanischen und asiatischen Aktienmärkten zu niedrigeren Kosten als mit dem Basisportfolio aus den oben genannten Indexderivaten erreichen kann.

Die übrigen Vermögenswerte können in vollem Umfang und innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen in alle laut Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ des Verkaufsprospekts in Frage kommenden Vermögenswerte investiert werden.

Der Teilfonds kann in geringem Umfang Barmittel und barmittelähnliche Anlagen halten.

Innerhalb der dargelegten Grenzen und gemäss der Beschreibung in Teil II des Verkaufsprospekts ist der Teilfonds berechtigt, diese Finanztechniken und -instrumente zu nutzen, d. h. zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Verwaltung des Teilfonds.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit weitere derartige Anlagebeschränkungen vorgeben, um Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Anteilinhaber ansässig sind, Folge zu leisten.

Für diesen Teilfonds geltende SFT-Verordnung

Der maximale Anteil des von den Teilfonds verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden kann, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	50%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	100%

Der aktuell erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden wird, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	0%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	0%

Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und ist als Anlageverwalter für das Vermögen des Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Aufsicht und Verantwortung ihre Anlageverwaltungsaufgaben für das Vermögen des Teilfonds auf die OpenCapital S.A. („Anlageverwalter“) mit Sitz in Riva Paradiso 2a, 6900 Lugano-Paradiso, Schweiz, übertragen, die von der FINMA in der Schweiz zugelassen und reguliert ist.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft wird unter ihrer Aufsicht und Verantwortung den Vertrieb auf zugelassene Finanzfachleute übertragen.

Anlagen im OnCapital SICAV - DYNAMIC MULTISTRATEGY

Allgemeine Informationen

- Referenzwährung: EUR. Dies ist die Währung, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds berechnet wird und nicht die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen erfolgen in den Währungen, die für die Wertentwicklung der Teilfonds am vorteilhaftesten sind.
- Ausschüttungspolitik: Dieser Teilfonds verfolgt eine Thesaurierungspolitik.
- Bewertungstag: Der NIW pro Anteil wird täglich an jedem Tag, der ein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag berechnet.
- NIW-Berechnungstag: Der NIW wird für den Bewertungstag einen luxemburgischen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag für den betreffenden Bewertungstag berechnet.
- Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.
- Arten der ausgegebenen Anteile:

Klasse A: thesaurierende Anteile für Privatanleger

Anteile der Klasse A wurden am 24. August 2012 mit einem Erstzeichnungspreis von EUR 100,- pro Anteil aufgelegt. Der erste NIW wurde am 27. August 2012 berechnet.

Klasse B: thesaurierende Anteile für Privatanleger CHF abgesichert

Anteile der Anteilklasse B können erstmalig während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, die vom 1. August 2015 bis zum 21. August 2015 läuft. Der erste Nettoinventarwert der Anteilklasse B ist der zum 24. August 2015, der am 25. August 2015 berechnet wird.

Für die Anteilklasse B CHF abgesichert des OnCapital SICAV – DYNAMIC MULTISTRATEGY beträgt der Erstzeichnungspreis pro Anteil CHF 100,-.

Klasse Q: thesaurierende Anteilklasse, die über den ATFund-Markt, ein multilaterales Handelssystem, das von der italienischen Börse (Borsa Italiana S.p.A.) betrieben wird, gehandelt wird und für alle Arten von Anlegern offen ist (beachten Sie bitte auch die nachfolgenden weiteren spezifischen Informationen zur Klasse Q.)

- Inaktive Anteile:

Klasse I: thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger

Handelsbeginn

- Anteile der Klasse Q des Teilfonds können zum Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil gehandelt werden.

- Die Zulassung der Anteile der Klasse Q an der italienischen Börse ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag vorgesehen, an dem die nach Antragstellung einzureichende Dokumentation vollständig ist. Es ist geplant, dass die Zulassung bis Ende April 2019 wirksam wird.
- Die italienische Börse (Borsa Italiana) legt das Datum für den Beginn des Handels mit der Klasse Q am ATFund-Markt fest. Die Öffentlichkeit wird durch eine Mitteilung über den Handelsbeginn informiert, die auf der Website der italienischen Börse und auch auf den Websites der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters veröffentlicht wird.

Spezifische Informationen zur Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296)

Die OnCapital SICAV stellt eine eigene Rechtspersönlichkeit dar.

Ansteckungsrisiko

In Bezug auf die Anteilhaber wird jeder Teilfonds als von den anderen Teilfonds getrennt betrachtet. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können ausschliesslich zum Ausgleich der Verbindlichkeiten verwendet werden, die der betreffende Teilfonds eingegangen ist. Angesichts dessen, dass es keine Haftungstrennung zwischen den Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilklassen, die den Zusatz „hedged“ in ihrem Namen tragen, unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die Einfluss auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds haben könnten.

Absicherungsspanne für Währungsrisiko 95% bis 105%

Die Anteile aller Anteilklassen werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Für Anteilklassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Teilfonds identisch sind („Anteilklassen in Fremdwährungen“), wird das Schwankungsrisiko des Preises für diese Anteilklassen in der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert. Es wird dafür gesorgt, dass die Absicherung zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilklasse in Fremdwährung liegt. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Änderungen bei den Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise die zuvor genannte Spanne überschreitet. Der Fonds und der Anlageverwalter werden dann alle notwendigen Schritte unternehmen, damit die Absicherung wieder innerhalb der oben genannten Grenzwerte liegt. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr stellt sich wie folgt dar:

Klasse I: maximal 0,90% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende;

Klasse A: maximal 1,60% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse B: maximal 1,20% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse Q: maximal 1,60% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Research-Kosten

Für den Teilfonds fallen Kosten des Anlageverwalters für die nachstehend definierten Investment-Research-Dienstleistungen an, die vom Anlageverwalter ausschliesslich verwendet werden, um Anlageverwaltungsentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds zu treffen.

Solche Research-Dienstleistungen können unter anderem veröffentlichte Research-Notizen, -Modelle oder -Berichte, anderes Material oder Dienstleistungen, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen vorschlagen oder empfehlen, makroökonomische Analysen und den Zugang zu Research-Analysten oder Branchenexperten (einschliesslich Expertennetzwerken) umfassen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Zugang zu solchen Research-Dienstleistungen und -Materialien ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds ist und dass diese Dienstleistungen und Materialien Informationen für die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters liefern, die im Namen des Teilfonds getroffen werden, und einen Mehrwert schaffen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Anlageverwalter, Research-Zahlungskonten (Research Payment Accounts, «RPA(s)») zu führen, um sicherzustellen, dass die regulatorischen Verpflichtungen gemäss MiFID II erfüllt werden. Die RPAs werden vom Anlageverwalter unter der Kontrolle des Verwaltungsrats des Fonds betrieben und dienen ausschliesslich zur Zahlung der Kosten für Investment-Research-Dienstleistungen, die der Anlageverwalter von Dritten in Bezug auf den Teilfonds erhalten hat. Die RPAs müssen gemäss den Anforderungen der MiFID II betrieben werden. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die für den Teilfonds anfallenden Gebühren für Research-Dienstleistungen fest und bewertet diese regelmässig. Erst nachdem der Verwaltungsrat des Fonds die tatsächlichen Kosten für die Investment-Research-Dienstleistungen kontrolliert und bewertet hat, werden diese Kosten vom jeweiligen Teilfondsvermögen abgezogen und auf das RPA überwiesen, anstatt von ihm über die Maklergebühren und Provisionen bezahlt zu werden.

Das geschätzte jährliche Research-Budget des Teilfonds ist auf maximal 5.000 EUR p. a. festgelegt.

Genauere Angaben zum budgetierten und berechneten Betrag für die aus dem RPA gezahlten Research-Kosten werden im Jahresabschluss der SICAV dargestellt.

(Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2 Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Verwaltungsgesellschaft von maximal 0,05% für die von der Verwaltungsgesellschaft an diesen Teilfonds erbrachten Dienstleistungen werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet, bei einer jährlichen Mindestgebühr von EUR 15.000,-, die alle sechs Monate am Ende des betreffenden Halbjahrs zahlbar ist.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr von 10% der Nettozunahme infolge der Transaktionen jedes Monats gegenüber dem (Drei-) 3-Monats-LIBOR + 100 Basispunkte wird an den Anlageverwalter gezahlt.

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:

- Nettoinventarwert des Teilfonds zum Ende des Monats
 - Nettozeichnungen (d. h. Zeichnungen – Rücknahmen)
 - Nettoinventarwert des Teilfonds zu Beginn des Monats (= Nettoinventarwert zum Ende des Vormonats) + (gegebenenfalls) gezahlte Dividenden = Nettozunahme infolge von Transaktionen
- Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird jährlich jeweils nach dem Ende des Kalenderjahres gezahlt; allerdings wird jeweils bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für das Portfolio eine Rückstellung für die gegebenenfalls aufgelaufene zusätzliche Provision gebildet.
- Diese an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird erst dann fällig, wenn der betreffende Teilfonds:
 - einerseits einen etwaigen negativen Saldenvortrag aus einem bestimmten Monat wiedergutmacht hat (Highwatermark);
 - und andererseits die Nettozunahme infolge von Transaktionen in dem betreffenden Monat über dem (Drei-) 3-Monats-LIBOR + 100 Basispunkte liegt (Hurdle Rate). In diesem Fall wird die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auf die Überschussrendite der Nettozunahme infolge von Transaktionen gegenüber der Hurdle Rate, multipliziert, auf

tatsächlicher Basis mit dem Nettoinventarwert des Teilfonds OnCapital – DYNAMIC MULTISTRATEGY zu Beginn des Monats (= Nettoinventarwert am Ende des vorhergehenden Monats) minus die Nettozeichnungen des Monats (das heisst Zeichnungen minus Rückgaben), gezahlt.

- Für die Berechnung der ersten an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr wird der Nettoinventarwert des Teilfonds zu Beginn des Monats mit Null angesetzt und die Nettozeichnungen beinhalten den Betrag der Erstzeichnung.

(Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2. Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Zeichnungen

- Die Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert gezeichnet werden.
- Der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf:
Klasse A: EUR 100,-
Klasse I: EUR 5.000.000,-

Bei Auflegung der Anteile beläuft sich der Preis pro Anteil für die Erstzeichnung auf:

Klasse A: EUR 100,-
Klasse I: EUR 1.000,-

- Zeichnungsgebühr: Entfällt

Rücknahmen

- Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zurückgenommen werden.
- Rücknahmegebühr: Entfällt

Umtausche

- Anteilinhaber des Teilfonds können an jedem Geschäftstag den Umtausch ihrer Anteile in einen anderen Teilfonds beantragen. Der Umtauschpreis je Anteil entspricht dem für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert.
- Umtauschgebühr: Entfällt

Auftragsannahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:

- Auftragsannahmeschluss für diesen Teilfonds ist an jedem Bewertungstag um 14.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ).
Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Auftragsannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Spezifische Regeln und Bestimmungen in Bezug auf die Klasse Q

Offen für alle Arten von Anlegern.

Die Anteilklasse Q ist zum Handel am ATFund-Markt, einem von der italienischen Börse, Borsa Italiana S.p.A., errichteten und betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen und wird dort gehandelt. Der ATFund-Markt wurde am 1. Oktober 2018 gegründet und ist für den Handel von offenen OGAW-Fonds (ausser ETFs) vorgesehen.

Anlagen in der Anteilklasse Q sind nur über Vermittler möglich, die eine direkte oder indirekte Verbindung zum ATFund haben.

Anleger können täglich Anteile zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der dem NIW für diesen Handelstag entspricht, welcher am folgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird.

Intermonte SIM

Galleria De Cristoforis, 7/8
20122 – Mailand – Italien

ist der ernannte Vermittler, der die Liquidität fördert, während die Abwicklung zum Zeitpunkt T+3 über die Monte Titoli S.p.A. gemäss dem Abrechnungskalender für das Einzelinstrument erfolgt.

Diese Anteilklasse gibt keine Bruchteile von Anteilen aus.

Frühere Wertentwicklung

- Die frühere Wertentwicklung des Teilfonds wird in Form eines Diagramms dargestellt, das in den Wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten ist.

Portfolioumschlag

- Die in den Jahresberichten angegebene Umschlagshäufigkeit des Teilfonds wurde nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Umschlag} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

Dabei gilt:

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im betreffenden Zeitraum = X+Y,
wobei X = Wertpapierankäufe und Y = Wertpapierverkäufe

Summe 2 = Summe der Transaktionen mit Anteilen des Teilfonds im betreffenden Zeitraum = S+T,
wobei S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds und T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

M = durchschnittliches monatliches Vermögen des Teilfonds.

Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle

Die Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle werden als Prozentsatz pro Jahr aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet und sind vom Fonds monatlich zu zahlen, bis zu einem Höchstwert von 0,04% pro Jahr.

Es wird keine Mindestgebühr berechnet.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle

Die Gebühren der Depotbank und Zahlstelle werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds bis zu einem Höchstwert von 0,035% pro Jahr berechnet.

Es wird keine Mindestgebühr berechnet.

Zusätzliche Gebühren können dem Teilfonds für weitere Dienstleistungen der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, wie in Teil II Punkt 11 angegeben.

Gesamtkostenquote („Total Expense Ratio“- „TER“)

Die in den Jahresberichten ausgewiesene TER, also das Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Aufwendungen des Teilfonds und seinem durchschnittlichen Nettovermögen, beinhaltet unter anderem die folgenden Aufwendungen: die Pauschalvergütung, die „Taxe d'Abonnement“, die Kosten in Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungen im Ausland, die externen Prüfungshonorare sowie die Kosten für im Interesse der Anteilhaber durchgeführte ausserordentliche Massnahmen.

2. OnCapital SICAV – LONG-SHORT DIVERSIFIED FUND

*Dieser spezifische Abschnitt beschreibt die Besonderheit des Teilfonds
OnCapital SICAV – LONG-SHORT DIVERSIFIED FUND*

Er ist Teil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Deswegen sollten alle hierin dargelegten Informationen in Verbindung mit diesem allgemeinen Verkaufsprospekt betrachtet werden.

Profil der typischen Anleger

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Fonds als einen praktischen Weg betrachten, um sich an den Entwicklungen des Kapitalmarkts zu beteiligen. Er kommt auch für erfahrenere Anleger in Frage, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss erhebliche Volatilität tolerieren können. Dementsprechend ist dieser Teilfonds für Anleger geeignet, die in der Lage sind, ihr Kapital mindestens 5 Jahre nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Er ist auf das Anlageziel eines Kapitalwachstums ausgerichtet.

Dieser Teilfonds ist auch für Anleger geeignet, die an den Aktienmärkten mittels einer Long-/Short-Strategie anlegen möchten, die auf spezifische Risiken für in OECD-Märkten ansässige Aktiengesellschaften ausgerichtet ist. Deswegen strebt der Teilfonds ein Risikobudget an, das gleichwertig zu einer Anlagenklassenpositionierung an den Aktienmärkten ist.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Anleger müssen die in Abschnitt 14 „Risikoerwägungen“ dieses Prospekts beschriebenen Risikoerwägungen sorgfältig lesen, bevor sie in den Teilfonds anlegen.

Ausserdem sollten Anleger sorgfältig folgende Risikofaktoren prüfen, die für den Teilfonds spezifisch sind:

- Der Wert ihrer Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen und sie können weniger zurückerhalten als sie ursprünglich investiert hatten;
- es gibt keine Garantie, dass der Einsatz von Long- und Short-Positionen die Volatilität des Teilfonds erfolgreich begrenzen wird;
- der Wert von Aktien kann aufgrund der Performance der einzelnen Unternehmen und der allgemeinen Marktbedingungen sowohl steigen als auch fallen;
- der Wert von derivativen Finanzinstrumenten kann aufgrund der Tatsache schwanken, dass eine geringe Wertveränderung beim Basiswert eine grosse Bewegung beim Wert des derivativen Finanzinstruments verursachen kann; Short-Positionen in solchen Instrumenten können zu Verlusten führen, die den vom Teilfonds investierten Betrag übersteigen;
- der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf ein Wertpapier kann unbegrenzt sein, da der Preis eines Wertpapiers uneingeschränkt steigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken kann.

Diese Anlage unterliegt Aktienmarktrisiken, Zinsrisiken, Kreditrisiken und Fremdwährungsrisiken sowie Risiken, die sich im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten ergeben, wie unten und im Abschnitt 14 „Risikoerwägungen“ näher beschrieben.

Die Anleger müssen auch berücksichtigen, dass die Diversifikationsstrategien keine Gewähr für Gewinne in fallenden Märkten bieten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und seine Merkmale werden sich verändern. Die Kurse von Aktien und Anleihen schwanken. Daher kann der Wert der Anlage in Abhängigkeit von den Marktbedingungen sinken. Der Teilfonds kann dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und dadurch innerhalb der Grenzen des angestrebten Value-at-Risk stark schwanken. Eine starke Bewegung bei der Marktvolatilität könnte dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel beeinträchtigt wird. Die Volatilität ist ein statistisches Mass für die Renditestreuung eines bestimmten Wertpapiers oder Anlageinstruments. In der Praxis wird die Volatilität gemessen, indem die annualisierte Standardabweichung der täglichen Kursveränderungen berechnet wird. Je höher die Volatilität ist, umso risikoreicher ist das Wertpapier oder Anlageinstrument.

Die beiden Hauptrisiken, die mit einer Anlage in festverzinslichen Wertpapieren verbunden sind, sind das Zins- und das Kreditrisiko.

Wenn die Zinssätze steigen, ist damit typischerweise ein Rückgang des Marktwerts von Anleihen verbunden. Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der Emittent einer Anleihe nicht in der Lage ist, Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten.

Die Anlage in alternative Strategien, wie etwa in eine Long-/Short-Strategie, bringt die Möglichkeit erheblicher Verluste mit sich.

Der Teilfonds kann durch den Einsatz bar abgerechneter Derivate wie Differenzkontrakte (CFDs), Swaps, Futures und Forwards synthetische Short-Positionen eingehen, um die Gesamtperformance zu verbessern.

Diese Art des synthetischen Leerverkaufs birgt besondere Risiken, die im Folgenden näher beschrieben werden:

Eine synthetische Leerverkaufsposition bildet die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Transaktion nach, bei der ein Fonds ein Wertpapier, das er nicht besitzt, aber geliehen hat, in der Erwartung verkauft, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers sinken wird.

Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem Wertpapier begründet, das er nicht besitzt, geht er mit einem Kontrahenten oder einem Börsenmakler/-händler eine auf Derivaten basierende Transaktion ein und schliesst diese Transaktion am oder vor dem Ablaufdatum durch den Empfang oder die Zahlung der sich aus der Transaktion ergebenden Gewinne oder Verluste ab. Ein Teilfonds muss möglicherweise eine Gebühr zahlen, um bestimmte Wertpapiere synthetisch leer zu verkaufen, und ist häufig verpflichtet, Zahlungen abzuführen, die er für solche Wertpapiere empfangen hat. Der Teilfonds unterhält ausreichend liquide Long-Positionen, um etwaige Verpflichtungen aus seinen Short-Positionen zu decken. Wenn der Preis des Wertpapiers, auf das die synthetische Short-Position eingegangen wird, zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt, zu dem die Position geschlossen wird, steigt, entsteht ein Verlust für den Teilfonds. Wenn umgekehrt der Preis sinkt, erzielt der Teilfonds einen kurzfristigen Kapitalgewinn.

Durch die oben beschriebenen Transaktionskosten wird jeder Gewinn verringert und jeder Verlust erhöht.

Obwohl der Gewinn des Teilfonds auf den Preis begrenzt ist, zu dem er die synthetische Short-Position eröffnet hat, ist sein potenzieller Verlust theoretisch unbegrenzt.

Ein Verlust bei Short-Positionen kann durch die Anlage von Erlösen aus Leerverkäufen möglicherweise ausgeglichen werden, möglicherweise aber auch nicht. Die Anlage in Derivaten bringt spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität, der Hebelwirkung und dem Kredit mit sich, welche die Erträge mindern und/oder die Volatilität erhöhen können. Typischerweise werden Stop-Loss-Richtlinien eingesetzt, um die tatsächlichen Verluste zu begrenzen, die andernfalls durch die Schliessung von Long-Positionen gedeckt werden müssten.

Die Anlagen in Aktien von Unternehmen können Risiken mit sich bringen (die beispielsweise mit übertragbaren Wertpapieren und Aktienmärkten verbunden sind), wie etwa Wechselkurs- und Volatilitätsrisiken. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen Marktschwankungen. Es kann deshalb nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Es kann ebenfalls nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils am Teilfonds nicht unter den Wert fallen wird, den er zum Zeitpunkt seines Erwerbs hatte.

Die Anleger sollten, zusätzlich zu den oben genannten Risiken, beachten, dass der Teilfonds als Teil seiner Anlagestrategie Derivate einsetzen kann, dass solche Anlagen ihrer Natur nach volatil sind, und dass der Teilfonds möglicherweise zusätzlichen Risiken und Kosten ausgesetzt sein könnte, falls sich der Markt zu seinen Ungunsten bewegt. Der Teilfonds kann auch Derivate einsetzen, um in einigen Anlagen Short-Positionen einzugehen. Anlagen in Short-Positionen werden nur über direkte Anlagen in Derivaten eingegangen. Sollte der Wert solcher Anlagen steigen, wird sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken. Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfonds theoretisch unbeschränkten Verlusten ausgesetzt sein. Derartige extreme Marktbedingungen könnten bedeuten, dass die Anleger unter gewissen Umständen nur minimale oder überhaupt keine Erträge erhalten oder sogar einen Verlust bei solchen Anlagen erleiden können. Die Anleger sollten Abschnitt 14 „Risikoerwägungen“ lesen und die Risikowarnungen berücksichtigen, die dort unter anderem im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten angegeben sind.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit dient ausschliesslich als Anhaltspunkt und sagt nichts über zukünftige Ergebnisse aus. Es besteht keine Kapitalgarantie, auch wenn die Erhaltung des Vermögens angestrebt wird.

Für diesen Teilfonds geltendes Risikomanagement

Grenzen für das Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos kann im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entweder auf den Commitment Approach oder auf den Value-at-risk Approach (relativ oder absolut) gestützt werden. Der Risikomanagementprozess ist auch im Rahmen der Sicherheitenverwaltung und der Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung anzuwenden, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegt.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung ist nach Massgabe der anwendbaren ESMA-Leitlinien und des CSSF-Rundschreibens 11/512 als die Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten Derivate definiert. Entsprechend der Definition kann der Einsatz von Hebelwirkungen zu künstlich erhöhten Hebelbeträgen führen, da einige Derivate, die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, möglicherweise in die Berechnung einbezogen werden. Dementsprechend gibt diese Angabe nicht notwendigerweise das tatsächliche Hebelrisiko wieder, dem der Anleger ausgesetzt ist.

Die erwartete Hebelwirkung ist in der nachstehenden Tabelle als das Verhältnis zwischen der Summe des Nominalwerts und des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und basiert auf langfristigen Erwartungen. Unter bestimmten Umständen können für den Teilfonds höhere Werte der Hebelwirkung erreicht werden.

Teilfonds:	Verwendete Risikomanagementmethode:	Erwartetes Mass der Hebelwirkung (absoluter Wert)	Referenzportfolio (Benchmark) ¹
<i>OnCapital SICAV – LONG-SHORT DIVERSIFIED FUND</i>	Absoluter VaR-Ansatz	0%-300%)	nicht zutreffend

¹ Nach Massgabe des CSSF-Rundschreibens 11/512 muss für Teilfonds, für die das Gesamtrisiko unter Verwendung des Relative Value at Risk Approach berechnet wird, ein Referenzportfolio angegeben werden.

Anlagepolitik und -ziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs seines Nettogesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, die hauptsächlich in den OECD-Ländern tätig sind, übertragbaren festverzinslichen Staats- und Unternehmenswertpapieren und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Euro-Anleihen, Wandelanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten, die von Moody's oder Standard and Poor's mindestens mit „Investment Grade“ bewertet sind (Mindest-Rating Baa3/BBB-), Hochzinsanleihen oder Aktien-/Eigenkapitalderivaten zu erzielen.

Die Strategie des Teilfonds lässt die Berücksichtigung positiver wie negativer Einschätzungen zu den Anlageklassen durch die Eingehung von Long- und Short-Positionen zu. Der Teilfonds setzt eine Long-/Short-Strategie ein, bei der er als unterbewertet oder attraktiv erachtete Wertpapiere und/oder Aktienindizes kauft und Leerverkäufe von Wertpapieren und/oder Aktienindizes vornimmt, die als überbewertet oder als weniger attraktiv betrachtet werden. Um sein Ziel zu erreichen, kann der Anlageverwalter eine breite Palette von derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Futures (einschliesslich unter anderem auf Aktienindizes), CFD und SWAPS einsetzen.

Der Teilfonds wird normalerweise Long-Positionen von bis zu 200% und Short-Positionen (mittels des Einsatzes von derivativen Instrumenten) von bis zu 200% seines Nettovermögens halten. Das absolute Gesamtengagement (Long- und Short-Positionen) wird zu jedem Zeitpunkt maximal 300% des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds beabsichtigt, typischerweise ein Nettoengagement zwischen -25% und 25% des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds zu unterhalten.

Wenn beispielsweise die Long-Positionen des Teilfonds ein Anlageengagement von 200% seines NIW bieten und die Short-Positionen des Teilfonds einem Anlageengagement von 175% seines NIW entsprechen, hätte der Teilfonds ein Nettoengagement in Long-Positionen von 25% seines NIW.

Wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen, kann der Teilfonds sein Nettoanlageengagement über oder unter die genannte Bandbreite erhöhen oder senken, wie auch bisweilen eine marktneutrale Position einnehmen oder ein Netto-Short-Engagement im Portfolio unterhalten. Jedoch beträgt das maximale Gesamtengagement in Long- und Short-Positionen 300% des NIW des Teilfonds.

Eine Long-Position entsteht, wenn der Teilfonds ein Wertpapier in seinem Portfolio hält oder über ein derivatives Instrument eine Position unterhält, die ihm ein wirtschaftliches Engagement verschafft, das dem direkten Eigentum am Wertpapier ähnlich ist.

Sofern zutreffend, werden Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Instrumenten und können Long Positionen durch den Einsatz von Derivaten begründet werden.

Börsennotierte Derivate und Over-the-Counter-Derivate, wie etwa Futures, Swaps, Optionen, Differenzkontrakte und Devisentermingeschäfte, sind zulässig.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Einsatz von Derivaten zu einer erhöhten Volatilität des Preises der Anteile führen kann.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem innerhalb der in Teil II, Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen in derivative Instrumente der in Teil II, Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ näher beschriebenen Art als Kerninvestment seiner Politik investieren, die entweder zu Absicherungs- oder Anlagezwecken im Hinblick auf eine Steigerung der Ergebnisse der Portfolioverwaltung genutzt werden können.

Daher kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, die für an geregelten Märkten gehandelte Aktien bzw. für geregelte Aktienmärkte repräsentativ sind.

Die übrigen Vermögenswerte können in vollem Umfang und innerhalb der nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen in alle gemäss Teil II, Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ des Verkaufsprospekts in Frage kommenden Vermögenswerte investiert werden.

Innerhalb der dargelegten Grenzen und gemäss der Beschreibung in Teil II des Verkaufsprospekts ist der Teilfonds berechtigt, diese Finanztechniken und -instrumente zu nutzen, d. h. zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Verwaltung des Portfolios. Soweit in den nachfolgenden Tabellen nichts anderes angegeben ist, unterliegt jeder Teilfonds von OnCapital SICAV den allgemeinen Bestimmungen in Teil II dieses Verkaufsprospekts.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit weitere derartige Anlagebeschränkungen vorgeben, um Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Anteilinhaber ansässig sind, Folge zu leisten.

Für diesen Teilfonds geltende SFT-Verordnung

Der maximale Anteil des von den Teilfonds verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden kann, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	0%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	300%

Der aktuell erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden wird, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	0%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	200%

Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und ist als Anlageverwalter für das Vermögen des Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Aufsicht und Verantwortung ihre Anlageverwaltungsaufgaben für das Vermögen des Teilfonds auf die OpenCapital S.A. („Anlageverwalter“) mit Sitz in Riva Paradiso 2a, 6900 Lugano-Paradiso, Schweiz, übertragen, die von der FINMA in der Schweiz zugelassen und reguliert ist.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft wird unter ihrer Aufsicht und Verantwortung den Vertrieb auf zugelassene Finanzfachleute übertragen.

Anlagen in den OnCapital SICAV – LONG-SHORT-DIVERSIFIED FUND

Allgemeine Informationen

- Referenzwährung: EUR. Dies ist die Währung, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds berechnet wird und nicht die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen erfolgen in den Währungen, die für die Wertentwicklung der Teilfonds am vorteilhaftesten sind.
- Ausschüttungspolitik: Dieser Teilfonds betreibt eine Thesaurierungspolitik.
- Bewertungstag: Der NIW pro Anteil wird täglich an jedem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am darauffolgenden Geschäftstag berechnet.
- NIW-Berechnungstag: Der NIW wird für den Bewertungstag einen luxemburgischen Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den betreffenden Bewertungstag berechnet.
- Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.
- Arten der ausgegebenen Anteile:

Klasse A: thesaurierende Anteile für Privatanleger

Klasse I: thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger

Anteile der Klasse A und der Klasse I wurden am 2. März 2015 mit einem Erstzeichnungspreis von EUR 100,- für Anteile der Klasse A und EUR 100,- für Anteile der Klasse I aufgelegt. Der erste NIW wurde am 3. März 2015 berechnet.

Klasse B: thesaurierende Anteile für Privatanleger CHF abgesichert
Anteile der Anteilklasse B können erstmalig während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, die vom 1. August 2015 bis zum 21. August 2015 läuft. Der erste Nettoinventarwert der Anteilklasse B ist der zum 24. August 2015, der am 25. August 2015 berechnet wird. Für die Anteilklasse B CHF abgesichert des OnCapital SICAV – LONG-SHORT DIVERSIFIED FUND beträgt der Erstzeichnungspreis pro Anteil CHF 100,-.
Klasse Q: thesaurierende Anteilklasse, die über den ATFund-Markt, ein multilaterales Handelssystem, das von der italienischen Börse (Borsa Italiana S.p.A.) betrieben wird, gehandelt wird und für alle Arten von Anlegern offen ist (beachten Sie bitte auch die nachfolgenden weiteren spezifischen Informationen zur Klasse Q.)

Inaktive Anteilklassen: Entfällt

Handelsbeginn

- Anteile der Klasse Q des Teilfonds können zum Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil gehandelt werden.
- Die Zulassung der Anteile der Klasse Q an der italienischen Börse ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag vorgesehen, an dem die nach Antragstellung einzureichende Dokumentation vollständig ist. Es ist geplant, dass die Zulassung wirksam wird, sobald wir die Zulassung von Anteilen der Klasse Q an der italienischen Börse vorantreiben.
- Die italienische Börse (Borsa Italiana) legt das Datum für den Beginn des Handels mit der Klasse Q am ATFund-Markt fest. Die Öffentlichkeit wird durch eine Mitteilung über den Handelsbeginn informiert, die auf der Website der italienischen Börse und auch auf den Websites der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV veröffentlicht wird.

Spezifische Informationen zur Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296)

Die OnCapital SICAV stellt eine eigene Rechtspersönlichkeit dar.

Ansteckungsrisiko

In Bezug auf die Anteilinhaber wird jeder Teilfonds als von den anderen Teilfonds getrennt betrachtet. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können ausschliesslich zum Ausgleich der Verbindlichkeiten verwendet werden, die der betreffende Teilfonds eingegangen ist. Angesichts dessen, dass es keine Haftungstrennung zwischen den Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilklassen, die den Zusatz „hedged“ in ihrem Namen tragen, unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die Einfluss auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds haben könnten.

Absicherungsspanne für Währungsrisiko 95% bis 105%

Die Anteile aller Anteilklassen werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Für Anteilklassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Teilfonds identisch sind („Anteilklassen in Fremdwährungen“), wird das Schwankungsrisiko des Preises für diese Anteilklassen in der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert. Es wird dafür gesorgt, dass die Absicherung zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilklasse in Fremdwährung liegt. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Änderungen bei den Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise die zuvor genannte Spanne überschreitet. Der Fonds und der Anlageverwalter werden dann alle notwendigen Schritte unternehmen, damit die Absicherung wieder innerhalb der oben genannten Grenzwerte liegt. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr stellt sich wie folgt dar:

Klasse A: maximal 2,20% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse I: maximal 1,70% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse B: maximal 2,20% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse Q: Maximal 2,20% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Research-Kosten

Für den Teilfonds fallen Kosten des Anlageverwalters für die nachstehend definierten Investment-Research-Dienstleistungen an, die vom Anlageverwalter ausschliesslich verwendet werden, um Anlageverwaltungsentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds zu treffen.

Solche Research-Dienstleistungen können unter anderem veröffentlichte Research-Notizen, -Modelle oder -Berichte, anderes Material oder Dienstleistungen, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen vorschlagen oder empfehlen, makroökonomische Analysen und den Zugang zu Research-Analysten oder Branchenexperten (einschliesslich Expertennetzwerken) umfassen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Zugang zu solchen Research-Dienstleistungen und -Materialien ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds ist und dass diese Dienstleistungen und Materialien Informationen für die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters liefern, die im Namen des Teilfonds getroffen werden, und einen Mehrwert schaffen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Anlageverwalter, Research-Zahlungskonten (Research Payment Accounts, «RPA(s)») zu führen, um sicherzustellen, dass die regulatorischen Verpflichtungen gemäss MiFID II erfüllt werden. Die RPAs werden vom Anlageverwalter unter der Kontrolle des Verwaltungsrats des Fonds betrieben und dienen ausschliesslich zur Zahlung der Kosten für Investment-Research-Dienstleistungen, die der Anlageverwalter von Dritten in Bezug auf den Teilfonds erhalten hat. Die RPAs müssen gemäss den Anforderungen der MiFID II betrieben werden. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die für den Teilfonds anfallenden Gebühren für Research-Dienstleistungen fest und bewertet diese regelmässig. Erst nachdem der Verwaltungsrat des Fonds die tatsächlichen Kosten für die Investment-Research-Dienstleistungen kontrolliert und bewertet hat, werden diese Kosten vom jeweiligen Teilfondsvermögen abgezogen und auf das RPA überwiesen, anstatt von ihm über die Maklergebühren und Provisionen bezahlt zu werden.

Das geschätzte jährliche Research-Budget des Teilfonds ist auf maximal 5.000 EUR p. a. festgelegt.

Genauere Angaben zum budgetierten und berechneten Betrag für die aus dem RPA gezahlten Research-Kosten werden im Jahresabschluss der SICAV dargestellt.

(Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2 Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Verwaltungsgesellschaft von maximal 0,055% für die von der Verwaltungsgesellschaft an diesen Teilfonds erbrachten Dienstleistungen werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet, bei einer jährlichen Mindestgebühr von EUR 17.500,-, die alle sechs Monate am Ende des betreffenden Halbjahrs zahlbar ist.

Für alle Anteilklassen geltende an die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Jeweils am letzten Tag eines Monats wird der Nettoinventarwert berechnet und eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von 20% der Nettozunahme infolge von Transaktionen in jedem Monat gegenüber der Highwatermark an den Anlageverwalter gezahlt.

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:

- Nettoinventarwert des Teilfonds zum Ende des Monats
- Nettozeichnungen (d. h. Zeichnungen - Rücknahmen)
- Nettoinventarwert des Teilfonds zu Beginn des Monats (= Nettoinventarwert zum Ende des Vormonats) + (gegebenenfalls) gezahlte Dividenden = Nettozunahme infolge von Transaktionen
- Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird jährlich nach dem Ende des Kalenderjahres gezahlt; allerdings wird jeweils bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für den Teilfonds eine Rückstellung für die gegebenenfalls aufgelaufene zusätzliche Provision gebildet.
- Diese an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird erst dann fällig, wenn der betreffende Teilfonds:
einen etwaigen negativen Saldenvortrag aus einem bestimmten Monat wiedergutmacht hat (Highwatermark);
- Für die Berechnung der ersten an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr wird der Nettoinventarwert des Teilfonds zu Beginn des Monats mit Null angesetzt und die Nettozeichnungen beinhalten den Betrag der Erstzeichnung.

(Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2. Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Zeichnungen

- Die Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert gezeichnet werden.
- Der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf:
Klasse A: EUR 100,-
Klasse I: EUR 100,-

Bei Auflegung der Anteile beläuft sich der Preis pro Anteil für die Erstzeichnung auf:

Klasse A: EUR 100,-
Klasse I: EUR 100,-

- Zeichnungsgebühr: Entfällt

Rücknahmen

- Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zurückgenommen werden.
- **Rücknahmegebühr: keine Umtausche**
- Anteilinhaber des Teilfonds können an jedem Geschäftstag den Umtausch ihrer Anteile in einen anderen Teilfonds beantragen. Der Umtauschpreis je Anteil entspricht dem für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert.
- Umtauschgebühr: Entfällt

Auftragsannahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:

- Auftragsannahmeschluss für diesen Teilfonds ist an jedem Bewertungstag um 14.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ). Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Auftragsannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Spezifische Regeln und Bestimmungen in Bezug auf die Klasse Q

Offen für alle Arten von Anlegern.

Die Anteilklasse Q kann zum Handel am ATFund-Markt, einem von der italienischen Börse, Borsa Italiana S.p.A., errichteten und betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen und dort gehandelt werden. Der ATFund-Markt wurde am 1. Oktober 2018 gegründet und ist für den Handel von offenen OGAW-Fonds (ausser ETFs) vorgesehen.

Anlagen in der Anteilklasse Q sind nur über Vermittler möglich, die eine direkte oder indirekte Verbindung zum ATFund haben. Anleger können täglich Anteile zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der dem NIW für diesen Handelstag entspricht, welcher am folgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird.

Intermonte SIM
Galleria De Cristoforis, 7/8
20122 – Mailand – Italien

ist der ernannte Vermittler, der die Liquidität fördert, während die Abwicklung zum Zeitpunkt T+3 über die Monte Titoli S.p.A. gemäss dem Abrechnungskalender für das Einzelinstrument erfolgt.

Diese Anteilklasse gibt keine Bruchteile von Anteilen aus.

Frühere Wertentwicklung

- Die frühere Wertentwicklung des Teilfonds wird in Form eines Diagramms dargestellt, das in den Wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten ist.

Portfolioumschlag

- Die in den Jahresberichten angegebene Umschlagshäufigkeit des Teilfonds wurde nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Umschlag} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

Dabei gilt:

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im betreffenden Zeitraum = X+Y,
wobei X = Wertpapierankäufe und Y = Wertpapierverkäufe

Summe 2 = Summe der Transaktionen mit Anteilen des Teilfonds im betreffenden Zeitraum = S+T,
wobei S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds und T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds
M = durchschnittliches monatliches Vermögen des Teilfonds.

Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle

Die Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle werden als Prozentsatz pro Jahr aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet und sind vom Fonds monatlich zu zahlen, bis zu einem Höchstwert von 0,07% pro Jahr.

Ausserdem wird pro Teilfonds eine Mindestgebühr von EUR 20.000,- für das erste Jahr und von EUR 30.000,- für die folgenden Jahre erhoben.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle

Die Gebühren der Depotbank und Zahlstelle werden als Prozentsatz pro Jahr aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet und sind vom Fonds monatlich zu zahlen, bis zu einem Höchstwert von 0,06% pro Jahr.

Ausserdem wird eine Mindestgebühr von EUR 9.000,- für das 1. Jahr, EUR 15.000,- für das 2. Jahr und EUR 20.000,- für die folgenden Jahre erhoben.

Zusätzliche Gebühren können dem Teilfonds für weitere Dienstleistungen der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, wie in Teil II Punkt 11 angegeben.

Gesamtkostenquote („Total Expense Ratio“- „TER“)

Die in den Jahresberichten ausgewiesene TER, also das Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Aufwendungen des Teilfonds und seinem durchschnittlichen Nettovermögen, beinhaltet unter anderem die folgenden Aufwendungen: die Pauschalvergütung, die „Taxe d'Abonnement“, die Kosten in Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungen im Ausland, die externen Prüfungshonorare sowie die Kosten für im Interesse der Anteilinhaber durchgeführte ausserordentliche Massnahmen.

3. OnCapital SICAV – GEM V: GLOBAL EQUITY FUND with Managed Volatility Fund

*Dieser spezifische Abschnitt beschreibt die Besonderheit des Teilfonds
OnCapital SICAV – GEM V: GLOBAL EQUITY FUND with Managed Volatility Fund*

Er ist Teil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Deswegen sollten alle hierin dargelegten Informationen in Verbindung mit diesem allgemeinen Verkaufsprospekt betrachtet werden.

Profil der typischen Anleger

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die ein Interesse an globalen Aktienmärkten haben. Das mit diesem Teilfonds verbundene Risiko ergibt sich aus den Schwankungen an den globalen Aktienmärkten.

Risikoprofil des Teilfonds

Die mit Anlagen in Aktien und ähnlichen übertragbaren Wertpapieren verbundenen Risiken können wie folgt zusammengefasst werden: starke Schwankungen des Marktpreises, negative Informationen über die Emittenten oder Märkte und Nachrangigkeit der Aktien gegenüber den vom selben Unternehmen ausgegebenen Anleihen.

Potenzielle Anleger in diesen Teilfonds sollten auch Wechselkursschwankungen, die Möglichkeit von Devisenkontrollen und andere Beschränkungen berücksichtigen.

Aufgrund der möglichen Verwendung von Techniken und Instrumenten für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Währungsabsicherung können Anleger in diesen Teilfonds grösseren Risiken ausgesetzt sein, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die aus einem solchen Gebrauch der Wertpapiere angestrebten Ziele erreicht werden. Weitere Einzelheiten zu den mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken sind unter der Überschrift „Risiken des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente“ in Teil II Abschnitt 14 „Risikoerwägungen“ dieses Prospekts angegeben.

Für diesen Teilfonds geltendes Risikomanagement

Grenzen für das Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos kann im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entweder auf den Commitment Approach oder auf den Value-at-risk Approach (relativ oder absolut) gestützt werden. Der Risikomanagementprozess ist auch im Rahmen der Sicherheitenverwaltung und der Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung anzuwenden, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegt.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung ist nach Massgabe der anwendbaren ESMA-Leitlinien und des CSSF-Rundschreibens 11/512 als die Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten Derivate definiert. Entsprechend der Definition kann der Einsatz von Hebelwirkungen zu künstlich erhöhten Hebelbeträgen führen, da einige Derivate, die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, möglicherweise in die Berechnung einbezogen werden. Dementsprechend gibt diese Angabe nicht notwendigerweise das tatsächliche Hebelrisiko wieder, dem der Anleger ausgesetzt ist.

Die erwartete Hebelwirkung ist in der nachstehenden Tabelle als das Verhältnis zwischen der Summe des Nominalwerts und des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und basiert auf langfristigen Erwartungen. Unter bestimmten Umständen können für den Teilfonds höhere Werte der Hebelwirkung erreicht werden.

Teilfonds:	Verwendete Risiko-management-methode:	Erwartetes Mass der Hebelwirkung (absoluter Wert)	Referenzportfolio (Benchmark) ¹
<i>OnCapital SICAV – GEM V: GLOBAL EQUITY FUND with Managed Volatility Fund</i>	Relativer VaR-Ansatz	0% - 400%	Der Referenzindex ist ein gut diversifiziertes Portfolio aus Aktien mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern.

¹ Nach Massgabe des CSSF-Rundschreibens 11/512 muss für Teilfonds, für die das Gesamtrisiko unter Verwendung des Relative Value at Risk Approach berechnet wird, ein Referenzportfolio angegeben werden.

Anlagepolitik und -ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Anlage von mindestens 50% seines Vermögens in Aktien, Aktien-ETFs, Futures und Optionen auf Aktienindizes sowie in Anteilen von OGAWs und/oder sonstigen OGAs, wie in Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 beschrieben, die hauptsächlich in Beteiligungspapiere von Unternehmen investieren, die an den weltweiten Kapitalmärkten gehandelt werden, und/oder in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in diesen weltweiten Aktienmärkten erzielen.

Der Teilfonds kann flüssige Mittel halten und in Anleihen anlegen, einschliesslich fest und variabel verzinslichen Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Staats- und Schatzanleihen UND/ODER in Wandelanleihen, Optionen und Optionsscheinen sowie Anteilen von OGAWs und/oder anderen OGAs, die in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und übertragbare Schuldtitel investieren.

Der Teilfonds wird zum Schutz des Portfolios Verkaufsoptionen einsetzen. Dies darf nicht als eine Kapitalgarantie verstanden werden.

Unternehmen werden anhand eines analytischen Ansatzes ausgewählt, bei dem Fundamentaldaten eine zentrale Rolle spielen. Der Anlagehorizont ist hierbei mittel-/langfristig angelegt.

Bis zu einer Obergrenze von 10% des Nettovermögens können Anlagen ausserdem über OGA und OGAW erfolgen.

Der Teilfonds kann auf regelmässiger Basis Techniken und derivative Finanzinstrumente zur Erfüllung seiner Anlageziele und zur Absicherung von Währungs-, Markt- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe g) des Gesetzes von 2010 und des CSSF-Rundschreibens 11/512 erfüllt sind.

Es wird ein geeigneter Risikomanagementprozess eingesetzt, um die Risiken dieser Position jederzeit zu überwachen und zu messen.

Anlagen erfolgen in den Währungen, die für die Wertentwicklung des Teilfonds am vorteilhaftesten sind. Der Teilfonds kann, unter Beachtung der folgenden Anlagegrundsätze, Futures und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen oder nicht zu Absicherungszwecken dienende Transaktionen im Zusammenhang mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere durchführen.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit weitere derartige Anlagebeschränkungen vorgeben, um Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Anteilinhaber ansässig sind, Folge zu leisten.

Für diesen Teilfonds geltende SFT-Verordnung

Der maximale Anteil des von den Teilfonds verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden kann, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	50%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	%
TRS	100%

Der aktuell erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden wird, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	0%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	0%

Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und ist als Anlageverwalter für das Vermögen des Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Aufsicht und Verantwortung ihre Anlageverwaltungsaufgaben für das Vermögen des Teilfonds auf die OpenCapital S.A. („Anlageverwalter“) mit Sitz in Riva Paradiso 2a, 6900 Lugano-Paradiso, Schweiz, übertragen, die von der FINMA in der Schweiz zugelassen und reguliert ist.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft wird unter ihrer Aufsicht und Verantwortung den Vertrieb auf zugelassene Finanzfachleute übertragen.

Anlagen in den OnCapital SICAV – GEM V GLOBAL EQUITY FUND with Managed Volatility Fund

Allgemeine Informationen

- Referenzwährung: Schweizer Franken. Dies ist die Währung, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds berechnet wird und nicht die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen erfolgen in den Währungen, die für die Wertentwicklung der Teilfonds am vorteilhaftesten sind.
- Ausschüttungspolitik: Dieser Teilfonds betreibt eine Thesaurierungspolitik.
- Bewertungstag: Der NIW pro Anteil wird täglich an jedem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am darauffolgenden Geschäftstag berechnet.
- NIW-Berechnungstag: Der NIW wird für den Bewertungstag einen luxemburgischen Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den betreffenden Bewertungstag berechnet.
- Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.
- Arten der ausgegebenen Anteile:

Klasse A: thesaurierende Anteile für Privatanleger

Anteile der Klasse A wurden als Sacheinlage durch die entsprechenden Anteile des CB-Accent Lux - Global EQUITY FUND am 10. September 2012 eingebracht, wobei der 1. NIW für den 10. September 2012 am 11. September 2012 berechnet wurde.

Klasse B: thesaurierende Anteile für Privatanleger Euro abgesichert
Anteile der Anteilklasse B können erstmalig während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, die vom 1. August 2015 bis zum 21. August 2015 läuft. Der erste Nettoinventarwert der Anteilklasse B ist der zum 24. August 2015, der am 25. August 2015 berechnet wird.

Für die Anteilklasse B EUR abgesichert des OnCapital SICAV – GEM V: GLOBAL EQUITY FUND with Managed Volatility Fund beträgt der Erstzeichnungspreis pro Anteil EUR 100,-.

Klasse Q: thesaurierende Anteilklasse, die über den ATFund-Markt, ein multilaterales Handelssystem, das von der italienischen Börse (Borsa Italiana S.p.A.) betrieben wird, gehandelt wird und für alle Arten von Anlegern offen ist (beachten Sie bitte auch die nachfolgenden weiteren spezifischen Informationen zur Klasse Q.)

- Inaktive Anteile:

Klasse I: thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger

Handelsbeginn

- Anteile der Klasse Q des Teilfonds können zum Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil gehandelt werden.
- Die Zulassung der Anteile der Klasse Q an der italienischen Börse ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag vorgesehen, an dem die nach Antragstellung einzureichende Dokumentation vollständig ist. Es ist geplant, dass die Zulassung bis Ende September 2018 wirksam wird.
- Die italienische Börse (Borsa Italiana) legt das Datum für den Beginn des Handels mit der Klasse Q am ATFund-Markt fest. Die Öffentlichkeit wird durch eine Mitteilung über den Handelsbeginn informiert, die auf der Website der italienischen Börse und auch auf den Websites der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters veröffentlicht wird.

Spezifische Informationen zur Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296)

Die OnCapital SICAV stellt eine eigene Rechtspersönlichkeit dar.

Ansteckungsrisiko

In Bezug auf die Anteilinhaber wird jeder Teilfonds als von den anderen Teilfonds getrennt betrachtet. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können ausschliesslich zum Ausgleich der Verbindlichkeiten verwendet werden, die der betreffende Teilfonds eingegangen ist. Angesichts dessen, dass es keine Haftungstrennung zwischen den Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilklassen, die den Zusatz „hedged“ in ihrem Namen tragen, unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die Einfluss auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds haben könnten.

Absicherungsspanne für Währungsrisiko 95% bis 105%

Die Anteile aller Anteilklassen werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Für Anteilklassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Teilfonds identisch sind („Anteilklassen in Fremdwährungen“), wird das Schwankungsrisiko des Preises für diese Anteilklassen in der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert. Es wird dafür gesorgt, dass die Absicherung zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilklasse in Fremdwährung liegt. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Änderungen bei den Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise die zuvor genannte Spanne überschreitet. OnCapital SICAV und der Anlageverwalter werden dann alle notwendigen Schritte unternehmen, damit die Absicherung wieder innerhalb der oben genannten Grenzwerte liegt. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr stellt sich wie folgt dar:

Klasse A: maximal 1,30% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse I: maximal 0,70% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse B: maximal 1,30% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse Q: maximal 1,30% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermögens für den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Research-Kosten

Für den Teilfonds fallen Kosten des Anlageverwalters für die nachstehend definierten Investment-Research-Dienstleistungen an, die vom Anlageverwalter ausschliesslich verwendet werden, um Anlageverwaltungsentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds zu treffen.

Solche Research-Dienstleistungen können unter anderem veröffentlichte Research-Notizen, -Modelle oder -Berichte, anderes Material oder Dienstleistungen, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen vorschlagen oder empfehlen, makroökonomische Analysen und den Zugang zu Research-Analysten oder Branchenexperten (einschliesslich Expertennetzwerken) umfassen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Zugang zu solchen Research-Dienstleistungen und -Materialien ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds ist und dass diese Dienstleistungen und Materialien Informationen für die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters liefern, die im Namen des Teilfonds getroffen werden, und einen Mehrwert schaffen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Anlageverwalter, Research-Zahlungskonten (Research Payment Accounts, «RPA(s)») zu führen, um sicherzustellen, dass die regulatorischen Verpflichtungen gemäss MiFID II erfüllt werden. Die RPAs werden vom Anlageverwalter unter der Kontrolle des Verwaltungsrats des Fonds betrieben und dienen ausschliesslich zur Zahlung der Kosten für Investment-Research-Dienstleistungen, die der Anlageverwalter von Dritten in Bezug auf den Teilfonds erhalten hat. Die RPAs müssen gemäss den Anforderungen der MiFID II betrieben werden. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die für den Teilfonds anfallenden Gebühren für Research-Dienstleistungen fest und bewertet diese regelmässig. Erst nachdem der Verwaltungsrat des Fonds die tatsächlichen Kosten für die Investment-Research-Dienstleistungen kontrolliert und bewertet hat, werden diese Kosten vom jeweiligen Teilfondsvermögen abgezogen und auf das RPA überwiesen, anstatt von ihm über die Maklergebühren und Provisionen bezahlt zu werden.

Das geschätzte jährliche Research-Budget des Teilfonds ist auf maximal 5.000 EUR p. a. festgelegt.

Genauere Angaben zum budgetierten und berechneten Betrag für die aus dem RPA gezahlten Research-Kosten werden im Jahresabschluss der SICAV dargestellt.

(Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2 Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Verwaltungsgesellschaft von maximal 0,05% für die von der Verwaltungsgesellschaft an diesen Teilfonds erbrachten Dienstleistungen werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet, bei einer jährlichen Mindestgebühr von EUR 15.000,-, die alle sechs Monate am Ende des betreffenden Halbjahrs zahlbar ist.

Für alle Anteilklassen geltende an die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Dem Anlageverwalter wird eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt.

Diese variable Gebühr berechnet sich anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds über den Monat, multipliziert mit der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds im Verhältnis zur Highwatermark, und der anteiligen Berechnung des 3-Monats-LIBOR in CHF für die Anteilklasse A bzw. der anteiligen Berechnung des 3-Monats-LIBOR in EUR für die Anteilklasse B EUR abgesichert seit dem Ende des Vormonats. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr beläuft sich auf 10% des erzielten Ergebnisses.

Es wird keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr gezahlt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil bei Abschluss des vorhergehenden Monats niedriger als der höchste Nettoinventarwert pro Anteil bei Abschluss irgendeines anderen vorhergehenden Monats oder als der anfängliche Nettoinventarwert ist (Highwatermark-Prinzip).

Die an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren werden auf jährlicher Basis bezahlt. (Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2. Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Zeichnungen

- Die Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert gezeichnet werden.
- Der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf:
 - Klasse A: CHF 100,-
 - Klasse I: CHF 5.000.000,-
- Zeichnungsgebühr: Entfällt

Rücknahmen

- Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zurückgenommen werden.
- Rücknahmegebühr: Nicht zutreffend

Umtausche

- Anteilinhaber des Teilfonds können an jedem Geschäftstag den Umtausch ihrer Anteile in einen anderen Teilfonds beantragen. Der Umtauschpreis je Anteil entspricht dem für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert.
- Umtauschgebühr: Entfällt

Auftragsannahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:

- Auftragsannahmeschluss für diesen Teilfonds ist an jedem Bewertungstag um 14.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ).
Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Auftragsannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Spezifische Regeln und Bestimmungen in Bezug auf die Klasse Q

Offen für alle Arten von Anlegern.

Die Anteilklasse Q ist zum Handel am ATFund-Markt, einem von der italienischen Börse, Borsa Italiana S.p.A., errichteten und betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen und wird dort gehandelt. Der ATFund-Markt wurde am 1. Oktober 2018 gegründet und ist für den Handel von offenen OGAW-Fonds (ausser ETFs) vorgesehen.

Anlagen in der Anteilklasse Q sind nur über Vermittler möglich, die eine direkte oder indirekte Verbindung zum ATFund haben. Anleger können täglich Anteile zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der dem NIW für diesen Handelstag entspricht, welcher am folgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird.

Intermonte SIM

Galleria De Cristoforis, 7/8
20122 – Mailand – Italien

ist der ernannte Vermittler, der die Liquidität fördert, während die Abwicklung zum Zeitpunkt T+3 über die Monte Titoli S.p.A. gemäss dem Abrechnungskalender für das Einzelinstrument erfolgt.

Diese Anteilklasse gibt keine Bruchteile von Anteilen aus.

Frühere Wertentwicklung

- Die frühere Wertentwicklung des Teilfonds wird in Form eines Diagramms dargestellt, das in den Wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten ist.

Portfolioumschlag

- Die in den Jahresberichten angegebene Umschlagshäufigkeit des Teilfonds wurde nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Umschlag} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

Dabei gilt:

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im betreffenden Zeitraum = X+Y,
wobei X = Wertpapierankäufe und Y = Wertpapierverkäufe

Summe 2 = Summe der Transaktionen mit Anteilen des Teilfonds im betreffenden Zeitraum = S+T,
wobei S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds und T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

M = durchschnittliches monatliches Vermögen des Teilfonds.

Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle

Die Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle werden als Prozentsatz pro Jahr aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet und sind vom Fonds monatlich zu zahlen, bis zu einem Höchstwert von 0,04% pro Jahr.

Es wird keine Mindestgebühr berechnet.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle

Die Gebühren der Depotbank und Zahlstelle werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds bis zu einem Höchstwert von 0,035% pro Jahr berechnet.

Es wird keine Mindestgebühr berechnet.

Zusätzliche Gebühren können dem Teilfonds für weitere Dienstleistungen der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, wie in Teil II Punkt 11 angegeben.

Gesamtkostenquote („Total Expense Ratio“- „TER“)

Die in den Jahresberichten ausgewiesene TER, also das Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Aufwendungen des Teilfonds und seinem durchschnittlichen Nettovermögen, beinhaltet unter anderem die folgenden Aufwendungen: die Pauschalvergütung, die „Taxe d'Abonnement“, die Kosten in Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungen im Ausland, die externen Prüfungshonorare sowie die Kosten für im Interesse der Anteilhaber durchgeführte ausserordentliche Massnahmen.

4. OnCapital SICAV – FIXED INCOME

*Dieser spezifische Abschnitt beschreibt die Besonderheit des Teilfonds
OnCapital SICAV – FIXED INCOME*

*Er ist Teil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Deswegen sollten alle hierin dargelegten Informationen in
Verbindung mit diesem allgemeinen Verkaufsprospekt betrachtet werden.*

Profil der typischen Anleger

Der Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über hochwertige, auf Euro lautende Wertpapiere an den Rentenmärkten investieren wollen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das durchschnittliche Risiko des Teilfonds steht mit der Bonität der Emittenten der vom Teilfonds erworbenen Wertpapiere und mit Zinsschwankungen in Zusammenhang.

Haftungsausschluss:

Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zu. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko von Anlagen in übertragbare Wertpapiere. Der Preis der Anteile und die hieraus entstehenden Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Dementsprechend gibt es keine Garantie, dass Anleger den ursprünglich investierten Gesamtbetrag zurückerhalten. Es kann keine Gewissheit geben, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Für diesen Teilfonds geltendes Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft zieht den Commitment Approach gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 und Artikel 47 der CSSF-Verordnung 10/04 heran, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu ermitteln.

Das Gesamtengagement des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten ist auf 100% seines gesamten Nettovermögens begrenzt, was als die Gesamtsumme der einzelnen Verpflichtungen nach Berücksichtigung der möglichen Aufrechnungs- und Sicherungseffekte ermittelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass das mit Derivaten in Zusammenhang stehende Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios des Teilfonds nicht übersteigt.

Ein Gesamthebel von bis zu 100% auf den Nettoinventarwert des Teilfonds ist zulässig. Dieser Prozentwert stellt keine zusätzliche Anlagebeschränkung dar und kann von Zeit zu Zeit variieren.

Anlagepolitik und -ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, mindestens 2/3 seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten der Kategorie Investment Grade zu investieren.

Das restliche 1/3 des Nettovermögens kann in andere festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Zahlungsmittel investiert werden.

Eingesetzte Instrumente sind zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen oder werden an einem geregelten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt entsprechend der Beschreibung im Kapitel „Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts gehandelt.

Der Teilfonds darf unter Beachtung der vorstehenden Anlagegrundsätze sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken in Derivate (ETD und OTC) auf einzelne Finanzinstrumente oder ein Portfolio von Finanzinstrumenten investieren.

Bis zu einer Obergrenze von 10% können Anlagen ausserdem über OGA und OGAW erfolgen.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit weitere derartige Anlagebeschränkungen vorgeben, um Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Anteilinhaber ansässig sind, Folge zu leisten.

Für diesen Teilfonds geltende SFT-Verordnung

Der maximale Anteil des von den Teilfonds verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden kann, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	50%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	100%

Der aktuell erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der für SFT und TRS verwendet werden wird, beläuft sich auf:

Wertpapierverleihgeschäfte	0%
Wertpapierentleihgeschäfte	0%
Pensionsgeschäfte	0%
Buy-/Sell-back-Geschäfte	0%
Sell-/Buy-back-Geschäfte	0%
Lombardgeschäfte	0%
TRS	0%

Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und ist als Anlageverwalter für das Vermögen des Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Aufsicht und Verantwortung ihre Anlageverwaltungsaufgaben für das Vermögen des Teilfonds auf die OpenCapital S.A. („Anlageverwalter“) mit Sitz in Riva Paradiso 2a, 6900 Lugano-Paradiso, Schweiz, übertragen, die von der FINMA in der Schweiz zugelassen und reguliert ist.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft wird unter ihrer Aufsicht und Verantwortung den Vertrieb auf zugelassene Finanzfachleute übertragen.

Anlagen im OnCapital SICAV - FIXED INCOME

Allgemeine Informationen

- Referenzwährung: EUR. Dies ist die Währung, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds berechnet wird und nicht die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen erfolgen in den Währungen, die für die Wertentwicklung der Teilfonds am vorteilhaftesten sind.
- Ausschüttungspolitik: Dieser Teilfonds verfolgt eine Thesaurierungspolitik, sofern für die jeweiligen noch aufzulegenden Anteilklassen nachstehend nichts anderes angegeben ist.
- Bewertungstag: Der NIW pro Anteil wird täglich an jedem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am darauffolgenden Geschäftstag berechnet.
- NIW-Berechnungstag: Der NIW wird für den Bewertungstag einen luxemburgischen Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den betreffenden Bewertungstag berechnet.

- Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.
- Arten der ausgegebenen Anteile:

Klasse A: thesaurierende Anteile für Privatanleger
Anteile der Klasse A wurden als Sacheinlage durch die entsprechenden Anteile des CB-Accent Lux - Fixed Income am 10. September 2012 eingebracht, wobei der 1. NIW für den 10. September 2012 am 11. September 2012 berechnet wurde.

Klasse B: thesaurierende Anteile für Privatanleger CHF abgesichert
Anteile der Klasse B können erstmalig während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, die vom 1. August 2015 bis zum 21. August 2015 läuft. Der erste Nettoinventarwert der Anteilklasse B ist der zum 24. August 2015, der am 25. August 2015 berechnet wird.

Für die Anteilklasse B CHF abgesichert des OnCapital SICAV – FIXED INCOME beträgt der Erstzeichnungspreis pro Anteil CHF 100,-.

Klasse Q: thesaurierende Anteilklasse, die über den ATFund-Markt, ein multilaterales Handelssystem, das von der italienischen Börse (Borsa Italiana S.p.A.) betrieben wird, gehandelt wird und für alle Arten von Anlegern offen ist (beachten Sie bitte auch die nachfolgenden weiteren spezifischen Informationen zur Klasse Q.)

- Inaktive Anteile:
Klasse D: ausschüttende Anteile für Privatanleger
Klasse I: thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger

Handelsbeginn

- Anteile der Klasse Q des Teilfonds können zum Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil gehandelt werden.
- Die Zulassung der Anteile der Klasse Q an der italienischen Börse ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag vorgesehen, an dem die nach Antragstellung einzureichende Dokumentation vollständig ist. Es ist geplant, dass die Zulassung bis Ende September 2018 wirksam wird.
- Die italienische Börse (Borsa Italiana) legt das Datum für den Beginn des Handels mit der Klasse Q am ATFund-Markt fest. Die Öffentlichkeit wird durch eine Mitteilung über den Handelsbeginn informiert, die auf der Website der italienischen Börse und auch auf den Websites der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters veröffentlicht wird.

Spezifische Informationen zur Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296)

Die OnCapital SICAV stellt eine eigene Rechtspersönlichkeit dar.

Ansteckungsrisiko

In Bezug auf die Anteilinhaber wird jeder Teilfonds als von den anderen Teilfonds getrennt betrachtet. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können ausschliesslich zum Ausgleich der Verbindlichkeiten verwendet werden, die der betreffende Teilfonds eingegangen ist. Angesichts dessen, dass es keine Haftungstrennung zwischen den Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilklassen, die den Zusatz „hedged“ in ihrem Namen tragen, unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die Einfluss auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds haben könnten.

Absicherungsspanne für Währungsrisiko 95% bis 105%

Die Anteile aller Anteilklassen werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Für Anteilklassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Teilfonds identisch sind („Anteilklassen in Fremdwährungen“), wird das Schwankungsrisiko des Preises für diese Anteilklassen in der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert. Es wird dafür gesorgt, dass die Absicherung zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens

der Anteilklasse in Fremdwahrung liegt. nderungen des Marktwertes des Portfolios sowie nderungen bei den Zeichnungen und Rucknahmen von Anteilklassen in Fremdwahrungen konnen dazu fuhren, dass die Absicherung zeitweise die zuvor genannte Spanne berschreitet. OnCapital SICAV und der Anlageverwalter werden dann alle notwendigen Schritte unternehmen, damit die Absicherung wieder innerhalb der oben genannten Grenzwerte liegt. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mogliche Wahrungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Wahrung als die Rechnungswahrung des betreffenden Teilfonds lauten.

Anlageverwaltungsgebuhr

Die Anlageverwaltungsgebuhr stellt sich wie folgt dar:

Klasse I: maximal 0,55% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermogens fur den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende;

Klasse A: maximal 0,95% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermogens fur den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse D: maximal 0,95% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermogens fur den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse B: maximal 0,95% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermogens fur den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Klasse Q: maximal 0,95% pro Jahr, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettovermogens fur den vergangenen Monat, jeweils zahlbar am Monatsende.

Research-Kosten

Fur den Teilfonds fallen Kosten des Anlageverwalters fur die nachstehend definierten Investment-Research-Dienstleistungen an, die vom Anlageverwalter ausschliesslich verwendet werden, um Anlageverwaltungsentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds zu treffen.

Solche Research-Dienstleistungen konnen unter anderem veroffentlichte Research-Notizen, -Modelle oder -Berichte, anderes Material oder Dienstleistungen, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen vorschlagen oder empfehlen, makrokonomische Analysen und den Zugang zu Research-Analysten oder Branchenexperten (einschliesslich Expertennetzwerken) umfassen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Zugang zu solchen Research-Dienstleistungen und -Materialien ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds ist und dass diese Dienstleistungen und Materialien Informationen fur die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters liefern, die im Namen des Teilfonds getroffen werden, und einen Mehrwert schaffen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Anlageverwalter, Research-Zahlungskonten (Research Payment Accounts, «RPA(s)») zu fuhren, um sicherzustellen, dass die regulatorischen Verpflichtungen gemass MiFID II erfullt werden. Die RPAs werden vom Anlageverwalter unter der Kontrolle des Verwaltungsrats des Fonds betrieben und dienen ausschliesslich zur Zahlung der Kosten fur Investment-Research-Dienstleistungen, die der Anlageverwalter von Dritten in Bezug auf den Teilfonds erhalten hat. Die RPAs mussen gemass den Anforderungen der MiFID II betrieben werden. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die fur den Teilfonds anfallenden Gebuhren fur Research-Dienstleistungen fest und bewertet diese regelmassig. Erst nachdem der Verwaltungsrat des Fonds die tatsachlichen Kosten fur die Investment-Research-Dienstleistungen kontrolliert und bewertet hat, werden diese Kosten vom jeweiligen Teilfondsvermogen abgezogen und auf das RPA uberwiesen, anstatt von ihm uber die Maklergebuhren und Provisionen bezahlt zu werden.

Das geschatzte jahrliche Research-Budget des Teilfonds ist auf maximal 5.000 EUR p. a. festgelegt.

Genaue Angaben zum budgetierten und berechneten Betrag fur die aus dem RPA gezahlten Research-Kosten werden im Jahresabschluss der SICAV dargestellt.

(Nahere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2 Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Verwaltungsgesellschaft von maximal 0,05% für die von der Verwaltungsgesellschaft an diesen Teilfonds erbrachten Dienstleistungen werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet, bei einer jährlichen Mindestgebühr von EUR 15.000,-, die alle sechs Monate am Ende des betreffenden Halbjahrs zahlbar ist.

Für alle Anteilklassen geltende an die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Dem Anlageverwalter wird eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt.

Diese variable Gebühr berechnet sich anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds über den Monat, multipliziert mit der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds im Verhältnis zur Highwatermark, und der anteiligen Berechnung des 3-Monats-LIBOR in EUR seit dem Ende des Vormonats. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr beläuft sich auf 10% des erzielten Ergebnisses.

Es wird keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr gezahlt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil bei Abschluss des vorhergehenden Monats niedriger als der höchste Nettoinventarwert pro Anteil bei Abschluss irgendeines anderen vorhergehenden Monats oder als der anfängliche Nettoinventarwert ist (Highwatermark-Prinzip).

Die an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren werden auf jährlicher Basis bezahlt.

(Nähere Einzelheiten hierzu sind Teil II Punkt 12.2. Kosten und Aufwendungen zu entnehmen.)

Zeichnungen

- Die Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert gezeichnet werden.
- Der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf:
 - Klasse A: EUR 100,-
 - Klasse D: EUR 100,-
 - Klasse I: EUR 5.000.000,-
- Zeichnungsgebühr: Entfällt

Rücknahmen

- Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zurückgenommen werden.
- Rücknahmegebühr: Nicht zutreffend

Umtausche

- Anteilinhaber des Teilfonds können an jedem Geschäftstag den Umtausch ihrer Anteile in einen anderen Teilfonds beantragen. Der Umtauschpreis je Anteil entspricht dem für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert.
- Umtauschgebühr: Entfällt

Auftragsannahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

- Auftragsannahmeschluss für diesen Teilfonds ist an jedem Bewertungstag um 14.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ).
Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Auftragsannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Spezifische Regeln und Bestimmungen in Bezug auf die Klasse Q

Offen für alle Arten von Anlegern.

Die Anteilklasse Q ist zum Handel am ATFund-Markt, einem von der italienischen Börse, Borsa Italiana S.p.A., errichteten und betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen und wird dort gehandelt. Der ATFund-Markt wurde am 1. Oktober 2018 gegründet und ist für den Handel von offenen OGAW-Fonds (ausser ETFs) vorgesehen.

Anlagen in der Anteilklasse Q sind nur über Vermittler möglich, die eine direkte oder indirekte Verbindung zum ATFund haben. Anleger können täglich Anteile zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der dem NIW für diesen Handelstag entspricht, welcher am folgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird.

Intermonte SIM
Galleria De Cristoforis, 7/8
20122 – Mailand – Italien

ist der ernannte Vermittler, der die Liquidität fördert, während die Abwicklung zum Zeitpunkt T+3 über die Monte Titoli S.p.A. gemäss dem Abrechnungskalender für das Einzelinstrument erfolgt.

Diese Anteilklasse gibt keine Bruchteile von Anteilen aus.

Frühere Wertentwicklung

- Die frühere Wertentwicklung des Teilfonds wird in Form eines Diagramms dargestellt, das in den Wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten ist.

Portfolioumschlag

- Die in den Jahresberichten angegebene Umschlagshäufigkeit der Anlage wurde nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Umschlag} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

Dabei gilt:

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im betreffenden Zeitraum = X+Y,

wobei X = Wertpapierankäufe und Y = Wertpapierverkäufe

Summe 2 = Summe der Transaktionen mit Anteilen des Teilfonds im betreffenden Zeitraum = S+T,

wobei S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds und T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

M = durchschnittliches monatliches Vermögen des Teilfonds.

Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle

Die Gebühren der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle werden als Prozentsatz pro Jahr aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds berechnet und sind vom Fonds monatlich zu zahlen, bis zu einem Höchstwert von 0,04% pro Jahr.

Es wird keine Mindestgebühr berechnet.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle

Die Gebühren der Depotbank und Zahlstelle werden aus dem durchschnittlichen gesamten Nettovermögen des Teilfonds bis zu einem Höchstwert von 0,035% pro Jahr berechnet.

Es wird keine Mindestgebühr berechnet.

Zusätzliche Gebühren können dem Teilfonds für weitere Dienstleistungen der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, wie in Teil II Punkt 11 angegeben.

Gesamtkostenquote („Total Expense Ratio“- „TER“)

Die in den Jahresberichten ausgewiesene TER, also das Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Aufwendungen des Teilfonds und seinem durchschnittlichen Nettovermögen, beinhaltet unter anderem die folgenden Aufwendungen: die Pauschalvergütung, die „Taxe d'Abonnement“, die Kosten in Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungen im Ausland, die externen Prüfungshonorare sowie die Kosten für im Interesse der Anteilinhaber durchgeführte ausserordentliche Massnahmen. _____

TEIL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Sitz: 2c, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat:

Vorsitzender: **Riccardo Regazzoni**
Chief Operational Officer
OpenCapital S.A.

Verwaltungsrats
-mitglieder: **Gregory Trivini**
Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats

Martin Rausch
Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
33A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxembourg

**Verwaltungsrat
der Verwaltungsgesellschaft**

Vorsitzender

André Müller-Wegner

Geschäftsführer
UBS AG
Verwaltungsratsmitglieder

Pascale Martin Kistler

Geschäftsführer
UBS AG

Francesca Prym

Executive Director UBS Fund
Management (Luxembourg) S.A.

Gilbert Schintgen

Unabhängiges
Mitglied des Verwaltungsrats

**Beauftragte, die mit dem Tagesgeschäft der
Verwaltungsgesellschaft betraut sind**

Valérie Bernard,
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
Executive Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Luxemburg

Federica Ghirlandini,
Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Luxemburg

Olivier Humbert
Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Luxembourg

**Depotbank und
Hauptzahlstelle:**

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle:

NORTHERN TRUST GLOBAL SERVICE SE,
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg
RCS-Nummer: B 129936

Domizilstelle

NORTHERN TRUST GLOBAL SERVICE SE,
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg
RCS-Nummer: B 129936

Abschlussprüfer:

ERNST & YOUNG LUXEMBOURG S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

**Anlageverwalter
aller Teilfonds
dieses Umbrella-Fonds**

OpenCapital SA
Riva Paradiso 2a
6900 Lugano-Paradiso
Schweiz

1. DER FONDS

STRUKTUR DES FONDS

OnCapital SICAV ist eine Investmentgesellschaft, die als „Société d'Investissement à Capital Variable“ (SICAV) qualifiziert und als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit zur Auflegung mehrerer Teilfonds nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Sie beabsichtigt, Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzwerten gemäss Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds zu tätigen. Der Fonds erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG.

OnCapital SICAV zeichnet sich durch eine „Umbrella-Struktur“ aus, die mehrere als „Teilfonds“ bezeichnete Sondervermögen umfasst, für die jeweils verschiedene Klassen von Anteilen ausgegeben werden können. Diese Anteile werden im Folgenden auch als „Teilfondsanteile“ bezeichnet.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der Teilfonds stellt das Nettogesamtvermögen des Fonds dar, das zu jeder Zeit dem Gesellschaftskapital des Fonds entspricht und sich aus vollständig eingezahlten nennwertlosen Anteilen (die „Anteile“) zusammensetzt.

Bei Hauptversammlungen hat der Anteilinhaber ein Stimmrecht je gehaltenem Anteil unabhängig vom Wertunterschied der Anteile in den jeweiligen Teilfonds. Anteile an einem bestimmten Teilfonds sind mit einem Stimmrecht je Anteil bei diesen Teilfonds betreffenden Abstimmungen auf Hauptversammlungen verbunden.

Der Fonds stellt eine eigene Rechtspersönlichkeit dar, und das Vermögen eines bestimmten Teilfonds wird ausschliesslich für Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds verwendet. Hinsichtlich der Beziehung zwischen den Anteilhabern wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit behandelt. Der Fonds ist in Bezug auf Laufzeit und Gesamtvermögen keinen Beschränkungen unterworfen.

Die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 154.210 (die „Verwaltungsgesellschaft“) ist die von der Gesellschaft bestellte Verwaltungsgesellschaft.

Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft am 02.05.2019 eine Vereinbarung über Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungen (die „Vereinbarung“) mit unbefristeter Laufzeit ab ihrer Unterzeichnung geschlossen. Jede Partei kann die Vereinbarung zu jeder Zeit per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei kündigen.

Nach Massgabe der Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung, die Administration und den Vertrieb des Fondsvermögens verantwortlich; sie darf allerdings diese Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Im Falle von Änderungen oder der Bestellung weiterer Dritter wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht (Société Anonyme) für unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial am 16. August 2010 im Wege einer Hinterlegungsmittteilung veröffentlicht.

Die koordinierte Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg eingereicht.

Neben der Verwaltung des Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft zurzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Liste bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden kann.

RECHTLICHE ASPEKTE

Die OnCapital SICAV wurde am 16. Juli 2012 als offene Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) gegründet, die den Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 besitzt.

Der Fonds ist unter der Nummer B 170.380 in das luxemburgische Handelsregister eingetragen.

Die Satzung wurde im Mémorial am 31. Juli 2012 veröffentlicht und zusammen mit der gesetzlichen Anzeige über die Ausgabe der Anteile des Fonds beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingereicht.

Die konsolidierte Version der Satzung wird beim Luxembourger Handelsregister gehalten und ist auch dort einsehbar. Jegliche Änderungen der Satzung werden im RESA und soweit notwendig in den offiziellen Publikationen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht.

Derartige Änderungen werden gegenüber allen Anteilhabern nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung der Anteilhaber rechtsverbindlich.

Abschlüsse des Fonds werden von ERNST & YOUNG LUXEMBOURG S.A., 7, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (Mënsbech), Grossherzogtum Luxemburg, geprüft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr am 15. April um 11.30 Uhr am Sitz des Fonds oder einer anderen in der Einberufung angegebenen Adresse statt. Sollte der 15. April ein Feiertag sein, findet die ordentliche Hauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats Dezember (31. Dezember).

Der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird zum 31. Dezember 2013 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds wird zum 30. Juni 2013 erstellt.

Zum 31. Dezember 2012 wird ein ungeprüfter Zwischenbericht erstellt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit neue Teilfonds aufzulegen. Der Emissionsprospekt und die Anlagepolitik dieser Teilfonds sind durch einen revidierten Verkaufsprospekt bekannt zu machen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Liquidation und Verschmelzung des Fonds und seiner Teilfonds“ behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bestimmte Teilfonds zu liquidieren oder zu verschmelzen.

Veränderungen am Kapital des Fonds können ohne weitere Prüfung und ohne Notwendigkeit der Veröffentlichung oder Eintragung im Handelsregister erfolgen. Das erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000,-. Dieses Mindestkapital ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung des Fonds in die amtliche Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen zu erreichen.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Zweck des Fonds besteht darin, Anlegern eine Gelegenheit zu Anlagen in alle Arten von übertragbaren Wertpapieren und/oder in andere liquide Finanzwerte gemäss Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 durch fachgerecht verwaltete Teilfonds mit jeweils eigenen, ausführlicher in Teil I beschriebenen spezifischen Anlagezielen und -politiken zu bieten, um hohe regelmässige Erträge oder maximale Kapitalzuwächse zu erzielen, wobei das grösste Augenmerk auf Kapitalschutz und Portfolioliquidität gelegt wird.

3. ANLAGEN IN DER ONCAPITAL SICAV

NETTOINVENTARWERT

Soweit in Teil I nichts anderes beschrieben ist, wird der Nettoinventarwert pro Anteil für den einzelnen Teilfonds von der Verwaltungsstelle an jedem Tag, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag in Luxemburg handelt, berechnet (im Folgenden als „Bewertungstag“ bezeichnet).

In diesem Zusammenhang bezieht sich ein solcher „Geschäftstag“ auf den normalen Bankgeschäftstag (d. h., jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von individuellen nicht gesetzlichen Ruhetagen. Nicht gesetzliche Ruhetage sind Tage, an denen einzelne Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds ist gleich den gesamten Vermögenswerten dieses Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der in Teil I näher beschriebenen Währung des betreffenden Teilfonds angegeben (ausgenommen der Ausweis in der Währung des betreffenden Teilfonds ist nach Auffassung des Verwaltungsrates aufgrund von vorliegenden Umständen nicht in einer vertretbaren Weise möglich oder für die Anteilinhaber nachteilig, dann kann der Nettoinventarwert vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmten Währung angegeben werden) und für jeden Bewertungstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der sich zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für die einzelnen Teilfonds anhand der letzten bekannten Kurse für jeden Geschäftstag in Luxemburg berechnet, soweit in Teil I nichts anderes angegeben ist.

Der Nettoinventarwert wird für den Bewertungstag einen luxemburgischen Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den betreffenden Bewertungstag berechnet (nachfolgend als „NIW-Berechnungstag“ bezeichnet).

Das gesamte Nettovermögen des Fonds wird in EUR ausgewiesen und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten des Fonds und seinen gesamten Verbindlichkeiten. Zwecks dieser Berechnung werden die Nettovermögen jedes Teilfonds, sofern sie nicht in EUR ausgewiesen sind, in EUR umgerechnet und addiert.

Unbeschadet des Reglements für jeden Teilfonds richtet sich die Bewertung jedes Teilfonds und der verschiedenen Anteilklassen jeweils nach den folgenden Kriterien:

a) Der Wert aller Barmittel oder Einlagen, Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen, vorausbezahlter Aufwendungen, Barausschüttungen und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht empfangen wurden, wird in voller Höhe angesetzt, wobei in dem Fall, dass Zahlung bzw. Erhalt in voller Höhe unwahrscheinlich ist, der Betrag durch Abzug eines im Hinblick auf den wahren Wert als angemessen angesehenen Betrages bestimmt wird.

b) Wertpapiere, Derivate und andere an einer amtlichen Börse notierte Anlagen werden zu den letzten bekannten Marktkursen bewertet. Wird das betreffende Wertpapier, Derivat oder die andere Anlage an mehreren Börsen notiert, so gilt der letzte verfügbare Kurs an der Börse, die der Hauptmarkt für diese Anlage ist.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei denen der Handel an der Börse nur in geringem Umfang stattfindet, die aber zwischen Wertpapierhändlern an einem Sekundärmarkt anhand von üblichen Methoden für die Marktpreisbildung gehandelt werden, kann der Fonds die Preise an diesem Sekundärmarkt als Grundlage für die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen heranziehen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, sondern an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, regelmässig stattfindet und ordnungsgemäss funktioniert und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, werden mit dem letzten verfügbaren Kurs dieses Marktes bewertet.

c) Wertpapiere und andere Anlagen, die nicht an einer Börse gelistet sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die sich kein zuverlässiger und angemessener Preis ermitteln lässt, werden vom Fonds nach anderen Grundsätzen bewertet, die er nach Treu und Glauben auf Basis von ähnlichen Verkaufspreisen auswählt.

d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt durch Bezugnahme auf andere unabhängige Preisfeststellungsquellen. Steht lediglich eine unabhängige Quelle für die Kurse eines Derivats zur Verfügung, wird die Plausibilität des erhaltenen Bewertungspreises durch vom Verwaltungsrat und den Abschlussprüfern anerkannte Berechnungsmethoden anhand des Marktwertes des Basisinstruments überprüft, von dem das Derivat abgeleitet ist.

e) Anteile oder Aktien von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden mit ihrem letzten Nettoinventarwert angesetzt. Gewisse Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können anhand einer Schätzung bewertet werden, die ein zuverlässiger und vom Anlageverwalter oder -berater des Zielfonds unabhängiger Kurslieferant zur Verfügung stellt (Schätzwertermittlung).

f) Bei Geldmarktinstrumenten wird der Bewertungspreis basierend auf dem Nettokaufpreis und der Einbehaltung der angefallenen Rendite allmählich an den Rücknahmepreis angepasst. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage verschiedener Anlagen mit den neuen Markttrenditen in Einklang gebracht.

Bei Teilfonds, die vorwiegend in Geldmarktinstrumente investieren,

- werden Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten in Übereinstimmung mit den ESMA-Richtlinien für Geldmarktinstrumente bewertet;
- fliessen Zinserträge, die der Teilfonds bis zum zweiten Bewertungstermin nach dem betreffenden Bewertungstag einschliesslich verdient hat, mit in die Bewertung der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds ein.

Somit schliesst der Nettoinventarwert pro Anteil an einem bestimmten Bewertungstag die voraussichtlichen Zinserträge für zwei darauffolgende Bewertungstage ein.

g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds ausgewiesen und die nicht durch Devisengeschäfte abgesichert sind, werden zum mittleren Devisenkurs (Mittelwert zwischen Kauf- und Verkaufskurs), der von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.

h) Termineinlagen und Treuhandanlagen werden mit ihrem Nominalwert zuzüglich angefallener Zinsen bewertet.

i) Der Wert von Swap-Transaktionen wird durch den externen Anbieter der Swap-Transaktion berechnet und eine zweite unabhängige Bewertung erfolgt durch einen anderen externen Anbieter. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Nettokapitalwerts aller Zahlungsströme einschliesslich Zuflüssen und Abflüssen. In einigen besonderen Fällen können interne Berechnungen auf der Grundlage von Modellen oder Marktdaten, die von Bloomberg erhältlich sind, und/oder durch Makler zur Verfügung gestellte Bewertungen zugrunde gelegt werden. Die Bewertungsmethoden richten sich nach dem jeweiligen Wertpapier und werden gemäss der Bewertungspolitik der Verwaltungsstelle anhand des Marktwertes bestimmt. Diese Bewertungsmethode ist vom Verwaltungsrat anerkannt und vom Abschlussprüfer des Fonds geprüft.

Der Fond ist berechtigt, andere angemessene Bewertungsgrundsätze, die er nach Treu und Glauben bestimmt und die allgemein anerkannt und von den Abschlussprüfern des Fondsvermögens überprüfbar sind, auf die Vermögenswerte des Fonds in seiner Gesamtheit oder eines einzelnen Teilfonds anzuwenden, wenn eine ordnungsgemässe Ermittlung des Werts der betreffenden Teilfonds nach den oben genannten Kriterien aufgrund von ausserordentlichen Umständen oder Ereignissen für unmöglich oder unangemessen befunden wird.

Der Fonds nimmt folgende Aufteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds und die Anteilklassen vor:

a) Wenn mehrere Anteilklassen für einen Teilfonds ausgegeben sind, werden alle sich auf jede Anteilklasse beziehenden Vermögenswerte im Einklang mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds investiert.

b) Der Wert der in jeder Anteilklasse ausgegebenen Anteile wird in den Büchern des Fonds dem Teilfonds dieser Anteilklasse zugeordnet; der Anteil der auszugebenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds

erhöht sich um diesen Betrag; dieser Anteilklasse zuzuordnende Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts diesem Teilfonds zugeordnet.

c) Derivative Vermögenswerte werden in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds wie die Vermögenswerte zugeordnet, von denen die betreffenden derivativen Vermögenswerte abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertzu- oder -abnahme dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.

d) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, der einem bestimmten Teilfonds gehört, die aus Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Teilfonds entstehen, werden diesem Teilfonds zugeordnet.

Wenn Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden diese Forderungen oder Verbindlichkeiten allen Teilfonds anteilig im Verhältnis zu dem jeweiligen Nettoinventarwert der Teilfonds oder anhand des Nettoinventarwerts aller Anteilklassen in dem Teilfonds zugeordnet, was der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können ausschliesslich zum Ausgleich der Verbindlichkeiten verwendet werden, die der betreffende Teilfonds eingegangen ist.

f) Ausschüttungen an die Anteilhaber in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse vermindern den Nettoinventarwert dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse um die Höhe der Ausschüttung.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Bedingungen:

a) Anteile des Fonds, die nach Artikel 8 und 9 der Satzung zurückgenommen werden sollen, werden wie in Umlauf befindliche bestehende Anteile behandelt und laut Entscheidung des Verwaltungsrates bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt am Bewertungstag berücksichtigt, an dem diese Bewertung erfolgt. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Rücknahmepreis bis zur Bezahlung durch den Fonds als Verbindlichkeit des Fonds.

b) Anteile gelten laut Entscheidung des Verwaltungsrates als vom Zeitpunkt ihrer Bewertung an dem betreffenden Bewertungstag, an dem diese Bewertung erfolgt, als ausgegeben. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Ausgabepreis bis zur Vereinnahmung durch den Fonds als Verbindlichkeit gegenüber dem Fonds.

c) Anlagewerte, Barmittel und andere Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt ist, werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Markt- und Devisenkurse bewertet.

d) Wenn sich der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet hat:

- einen Vermögenswert zu erwerben, wird der Wert des Entgelts, das für diesen Vermögenswert zu zahlen ist, als Verbindlichkeit des Fonds ausgewiesen, und der Wert des Vermögenswerts, der erworben werden soll, wird als Vermögenswert des Fonds dargestellt;
- einen Vermögenswert zu verkaufen, wird der Wert des Entgelts, das für diesen Vermögenswert zu empfangen ist, als Vermögenswert des Fonds ausgewiesen, und der Wert des Vermögenswerts, der geliefert werden soll, wird nicht als Vermögenswert des Fonds dargestellt;
- wenn jedoch der genaue Wert oder die Beschaffenheit dieses Entgelts oder Vermögenswerts am Bewertungstag nicht genau bekannt ist, dann wird dieser Wert vom Fonds geschätzt.

Die Nettovermögenswerte des Fonds entsprechen zu jeder Zeit der Summe der Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds ausgewiesen sind, wird zu dem Devisenkurs in die Referenzwährung dieses Teilfonds umgerechnet, der an dem betreffenden Bewertungstag nach Treu und Glauben oder nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt wird. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen andere heranzuziehende Bewertungsmethoden gestatten, wenn eine solche Bewertung den angemessenen Wert jedes Vermögenswerts des Fonds besser widerspiegelt.

KOTIERUNG AN GEREGLTEN MÄRKTEN / HANDEL ÜBER MULTILATERALE HANDELSYSTEME

Jeder Teilfonds und/oder jede betreffende Anteilklasse könnte an einem geregelten Markt kotiert und gehandelt werden oder über ein multilaterales Handelssystem („MTF“) gehandelt und nach lokalem Recht sowie gemäss der Markt- und/oder MTF-Verordnung abgerechnet werden.

Daher gelten einige der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Regelungen möglicherweise nicht für kotierte Anteilklassen und/oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelte Anteile, denn die Anwendung der Gesetze und Vorschriften für den geregelten Markt und/oder das multilaterale Handelssystem hat Vorrang.

Die Abrechnung für kotierte Anteilklassen und für Anteile, die über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, sollte spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem massgeblichen Bewertungsdatum laut dem Kalender des betreffenden geregelten Marktes/multilateralen Handelssystems erfolgen.

AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Soweit in Teil I nicht anderes angegeben ist, ist der Verwaltungsrat ohne Beschränkung befugt, Anteile jedes Teilfonds zuzuteilen und auszugeben. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Mindestumfang für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch sowie einen Mindestbestand für jeden Teilfonds festzulegen.

Zeichnungen können für eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder eine bestimmte Summe vorgenommen werden, Umtausche und Rücknahmen können nur für eine bestimmte Anzahl von Anteilen erfolgen. Etwaige Vorgaben für die Mindesthöhe der Erst- und Folgezeichnungen sowie den Mindestbestand an Anteilen werden für jeden Teilfonds in Teil I genannt.

Die Anteile werden als nicht zertifizierte Namens- oder Inhaberanteile ausgegeben. Bruchteile an einem Anteil werden bis auf drei Dezimalstellen erfasst. Auf Wunsch können Anteilzertifikate in physischer Form ausgestellt werden, wenn der Anteilinhaber für alle anfallenden Kosten aufkommt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilzertifikate in Stückelungen von 1 oder mehr Anteilen auszugeben, Bruchteile von Anteilen werden jedoch nicht in Zertifikatform ausgegeben. Derartige Bruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben aber anteilig Anspruch auf eine Beteiligung am Nettovermögen des Fonds bzw. an den Nettoerlösen bei der Auflösung eines Teilfonds.

Zeichnungsgebühren werden für jeden Teilfonds in Teil I genannt.

Anleger werden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um als „Market-Timing“ bekannte Praktiken bei Anlagen im Fonds zu verhindern.

Der Verwaltungsrat sorgt ausserdem dafür, dass die jeweiligen Zeiten für den Orderannahmeschluss bei Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen strikt eingehalten werden, und ergreift deswegen geeignete Massnahmen, um als „Late Trading“ bekannte Praktiken zu verhindern. Bei Einschaltung von Vertriebsstellen sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass die Vertriebsstellen die betreffenden Auftragsannahmeschlusszeiten ordnungsgemäss einhalten.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn er Kenntnis oder den Verdacht hat, dass derartige Praktiken vorliegen. Ausserdem ist der Verwaltungsrat berechtigt, weitere für angemessen gehaltene Massnahmen zu ergreifen, um die oben genannten Praktiken zu verhindern, allerdings unbeschadet der Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Erstzeichnung

Nähere Einzelheiten über die Erstzeichnungsfrist und die Preise für jeden Teilfonds werden in Teil I genannt.

Folgezeichnung

Nach dem Abschluss der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer eventuellen Zeichnungsgebühr entspricht, die für jeden

Teilfonds anhand des Nettoinventarwerts festzulegen ist (und in Teil I genannt wird). Etwaige Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den jeweiligen Ländern, in denen Fondsanteile verkauft werden, anfallen, werden ebenfalls erhoben.

Zeichnungsverfahren

Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind an die für jeden Teilfonds in Teil I genannte(n) Vertriebsstelle(n) zu richten oder können direkt beim Fonds vorgelegt werden. Die Vertriebsstelle(n) kann/können weitere Vertriebsstellen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) beauftragen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Anträge, die beim Fonds bis 14.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (= Auftragsannahmeschlusszeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden zu dem für diesen Bewertungstag berechneten Ausgabepreis ausgeführt.

Nach dieser Auftragsannahmeschlusszeit eingehende Anträge werden erst am nächsten Bewertungstag wirksam.

Anträge werden zur Zahlung in der für jeden Teilfonds in Teil I festgelegten Referenzwährung eingereicht. Der Ausgabepreis wird in der betreffenden für jeden Teilfonds in Teil I festgelegten Referenzwährung berechnet.

Zahlungen müssen bei der Depotbank des Fonds spätestens drei luxemburgische Geschäftstage nach dem Bewertungstag eingehen.

Die in diesem Absatz dargelegten Regelungen für die Beantragung von Anteilen finden keine Anwendung auf kotierte Anteilklassen und auf Anteilklassen, die über ein multilaterales Handelssystem („MTF“) gehandelt werden. Weitere Informationen und Unterlagen darüber, wie und unter welchen Bedingungen kotierte Anteilklassen und über ein multilaterales Handelssystem gehandelte Anteilklassen gezeichnet werden können, sind bei dem jeweiligen geregelten Markt bzw. multilateralen Handelssystem erhältlich, z. B. bei der betreffenden Börse oder dem multilateralen Handelssystem, an der/in dem Anteilklassen des Fonds kotiert sind oder gehandelt werden.

Grundsätzlich sind bei dieser Art von Anlagen die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Anleger, die in Anteile des Fonds investieren, die an einer Börse kotiert oder zum Handel in einem multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen sind, können unter Umständen nur über Vermittler wie Banken Zeichnungsanträge am jeweiligen geregelten Markt oder über das multilaterale Handelssystem (MTF) platzieren.
- Der Fonds erhebt keine Ausgabeaufschläge für die Zeichnung von Anteilklassen, die an einer Börse kotiert sind oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden.

Dennoch sollten Anleger bei diesen Anlagen ausdrücklich berücksichtigen, dass von Vermittlern erhobene Zusatzgebühren anfallen können. Diese Zusatzgebühren, die Endanlegern berechnet werden können, werden im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht näher ausgeführt; sie können schwanken und lassen sich nicht in allen Fällen vorab ermitteln. Daher werden die Anleger vom Verwaltungsrat des Fonds ausdrücklich dazu aufgefordert, bei den jeweiligen Vermittlern weitere Informationen über derartige Zusatzgebühren einzuholen, bevor sie Anlagen in Anteilklassen des Fonds tätigen, die an einer Börse kotiert sind oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden.

Finanzierung

Gemäss internationalen Regelungen sowie luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften (insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung), der grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und dem CSSF-Rundschreiben 13/556 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihren jeweils gültigen Fassungen, wurden allen Fachkräften im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um den Einsatz von OGAs für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecke zu verhindern. Infolge dieser Bestimmungen ist die Registerstelle eines luxemburgischen OGA verpflichtet, die Identität des Zeichners im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften festzustellen. Die Verwaltungsstelle kann verlangen, dass Zeichner sämtliche Dokumente vorlegen, die sie zur Durchführung einer solchen Identifizierung als notwendig erachtet.

Falls ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht vorlegt oder sich mit deren Vorlage in Verzug befindet, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) nicht akzeptiert. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle haftet für die Nichtbearbeitung oder verzögerte Bearbeitung von Geschäften, die darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller keine oder nur eine unvollständige Dokumentation vorgelegt hat.

Anteilinhaber können entsprechend den laufenden Anforderungen des Due-Diligence-Verfahrens nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise vorzulegen.

Vertriebsstellen und Verkaufsbeauftragte für die Fondsanteile müssen die Vorschriften einhalten, die durch das luxemburgische Gesetz über die Verhinderung von Geldwäsche und das geänderte Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor dargelegt werden. Die Register- und Transferstelle und die Verwaltungsgesellschaft können zu jeder Zeit von den Vertriebsstellen die Versicherung verlangen, dass das Verfahren eingehalten wird.

Die Register- und Transferstelle kontrolliert die Einhaltung der oben genannten Vorschriften bei Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die von Vertriebsstellen oder Verkaufsbeauftragten mit Sitz in Nicht-GAFI-/FATF-Ländern eingehen.

Ausserdem müssen die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsbeauftragten alle in ihrem jeweiligen Land geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche beachten.

Der Fonds kann nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise Zeichnungen in Sachform akzeptieren. In diesem Falle müssen die Anlagen in Sachform allerdings der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Ausserdem werden diese Anlagen von dem bestellten Abschlussprüfer des Fonds geprüft. Für die zugehörigen Honorare kommt der Anleger auf.

Zeichner müssen unter anderem ihre Identität bei den Vertriebsstellen oder Verkaufsbeauftragten, die ihre Zeichnung entgegennehmen, nachweisen. Die Vertriebsstellen oder Verkaufsbeauftragten müssen von Zeichnern die folgenden Dokumente zwecks Identifikation anfordern: bei Privatpersonen eine bestätigte Kopie des Reisepasses / Personalausweises (bestätigt durch die Vertriebsstellen oder Verkaufsbeauftragten oder lokalen Behörden); bei Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen eine bestätigte Kopie der Satzung, eine bestätigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die komplette Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers, d. h. des letzten Anteilinhabers.

Vertriebsstellen müssen dafür sorgen, dass die Verkaufsbeauftragten das oben genannte Identifikationsverfahren strikt befolgen. Die Register- und Transferstelle und der Fonds können zu jeder Zeit von den Vertriebsstellen die Versicherung verlangen, dass das Verfahren eingehalten wird. Die Register- und Transferstelle kontrolliert die Einhaltung der oben genannten Vorschriften bei Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die von Vertriebsstellen oder Verkaufsbeauftragten eingehen.

Ausserdem müssen die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsbeauftragten alle in ihrem jeweiligen Land geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche beachten.

Unbeschadet der obigen Ausführungen behält sich der Fonds das Recht vor, (a) Zeichnungsanträge abzulehnen,

(b) neue Anteile nur dann auszugeben, wenn dies im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt, und
(c) in Umlauf befindliche Anteile von Anlegern zurückzukaufen, die nicht befugt sind, Anteile des Fonds zu kaufen oder zu halten.

Die Anteile werden nach Zahlung des gesamten Kaufpreises unverzüglich auf die Anleger übertragen. Sie können dem vom Anteilinhaber gewünschten Wertpapierdepot gutgeschrieben werden. Es werden Bruchteile ausgegeben.

Der Fonds kann im Laufe seiner Verkaufsaktivitäten nach alleinigem Ermessen die Ausgabe von Anteilen beenden, Kaufanträge ablehnen und den Verkauf von Anteilen für bestimmte Zeiten oder auf Dauer bei natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Regionen aussetzen oder begrenzen.

Der Fonds kann ausserdem zu jeder Zeit Anteile von Anteilhaber zurückfordern, die vom Erwerb oder Besitz von Fondsanteilen ausgeschlossen sind.

Umtausch von Anteilen

Soweit nichts anderes für jeden Teilfonds in Teil I angegeben ist, kann der Anteilhaber eines Teilfonds seine Anteile ganz oder teilweise bis zum Gegenwert der zum Umtausch vorgelegten Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern die Ausgabe von Anteilen durch diesen Fonds nicht ausgesetzt wurde.

Der Fonds berechnet die Anzahl von Anteilen, die nach dem Umtausch zugeteilt werden, anhand der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) \times F] / (D + E)$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds, die ausgegeben werden sollen
- B = Anzahl der Anteile des bestehenden Teilfonds
- C = Nettoinventarwert pro Anteil des bestehenden Teilfonds abzüglich etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger Gebühren
- D = Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds zuzüglich etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger Gebühren
- E = Umtauschgebühr, sofern zutreffend (entsprechend der Angabe für jeden Teilfonds in Teil I)
- F = Devisenkurs der Referenzwährungen der beiden Teilfonds

Der Anteilhaber kann einen solchen Umtausch durch einen schriftlichen Umtauschantrag beantragen, in dem die Anzahl der Anteile und der Teilfonds, in den der Umtausch erfolgen soll, genannt werden.

Anteile, die Gegenstand eines Umtauschs waren, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann die Erhebung der Verwässerungsgebühr beschliessen, wenn die Nettozeichnungen 3% des anzuwendenden Nettoinventarwerts übersteigen. Dies dient dem Schutz der bestehenden Anleger. Die Verwässerungsgebühr deckt die Transaktionskosten ab, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen. Solche Kosten können in den Industrieländern in Allgemeinen vernachlässigt werden, wogegen sie in den Schwellenländern erheblich sein können. Die Verwässerungsgebühr deckt typischerweise Spannen zwischen Geld- und Briefkursen, Kosten von Drittmaklern und Stempelabgaben oder Transaktionssteuern in den lokalen Märkten ab. Die maximal zulässige Verwässerungsgebühr beträgt 2% des anzuwendenden Nettoinventarwerts. Derselbe Prozentsatz der Verwässerungsgebühr ist auf die Anteile zu erheben, die am selben Tag gezeichnet werden.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen beim Fonds bis 14.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit am Bewertungstag eingehen.

Sie werden zu dem für diesen Bewertungstag berechneten Rücknahmepreis ausgeführt und zur Zahlung in der für jeden Teilfonds in Teil I festgelegten Referenzwährung vorgelegt.

Alle Rücknahmeanträge, die beim Fonds nach der oben genannten Orderannahmeschlusszeit eingehen, werden zu dem am nächsten Bewertungstag berechneten Rücknahmepreis durchgeführt.

Der Rücknahmepreis beruht auf dem Nettoinventarwert pro Anteil. Etwaige Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den jeweiligen Ländern, in denen Fondsanteile verkauft werden, anfallen, werden ebenfalls erhoben. Da Vorkehrungen für eine angemessene Liquidität im Fondsvermögen getroffen werden müssen, erfolgen Zahlungen für Fondsanteile unter normalen Umständen drei luxemburgische Geschäftstage nach dem Bewertungstag für den Rücknahmepreis, sofern es nicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. Devisenkontrollvorschriften oder Beschränkungen des Kapitalverkehrs unmöglich ist, den Rücknahmebetrag in das Land zu überweisen, in dem der Rücknahmeantrag eingereicht wurde.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises erlischt die Gültigkeit des entsprechenden Teilfondsanteils.

Der Teilfonds kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auf Wunsch des Anlegers Rücknahmen in Sachform akzeptieren. Ausserdem dürfen diese Rücknahmen (1) keine negative Auswirkung für die übrigen Anleger haben und (2) werden sie vom Abschlussprüfer des Fonds geprüft. Rücknahmen in Sachform muss der betreffende Anleger zustimmen.

Für die zugehörigen Honorare kommt der Anleger auf.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann eine zwangsweise Rücknahme von Anteilen eines Anlegers beschliessen, wenn er feststellt, dass die Anteile an dem Teilfonds von verbotenen Anlegern gehalten werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann die Erhebung der Verwässerungsgebühr beschliessen, wenn die Nettorücknahmen 3% des anzuwendenden Nettoinventarwerts übersteigen. Dies dient dem Schutz der verbleibenden Anleger. Die Verwässerungsgebühr deckt die Transaktionskosten ab, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen. Solche Kosten können in den Industrieländern in Allgemeinen vernachlässigt werden, wogegen sie in den Schwellenländern erheblich sein können. Die Verwässerungsgebühr deckt typischerweise Spannen zwischen Geld- und Briefkursen, Kosten von Drittmaklern und Stempelabgaben oder Transaktionssteuern in den lokalen Märkten ab. Die maximal zulässige Verwässerungsgebühr beträgt 2% des anzuwendenden Nettoinventarwerts. Derselbe Prozentsatz der Verwässerungsgebühr ist auf die Anteile zu erheben, die am selben Tag zurückgenommen werden.

Die in diesem Absatz dargelegten Regelungen für die Rücknahme von Anteilen finden keine Anwendung auf kotierte Anteilklassen und auf Anteilklassen, die in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden. Weitere Informationen und Unterlagen darüber, wie und unter welchen Bedingungen kotierte Anteilklassen und in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelte Anteilklassen zurückgegeben werden können, sind bei dem jeweiligen geregelten Markt oder MTF erhältlich, z. B. bei der betreffenden Börse oder dem MTF, an der/in dem kotierte Anteilklassen des Fonds kotiert sind oder gehandelt werden.

Grundsätzlich sind bei dieser Art von Anlagen die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

(i) Anleger, die in Anteilklassen des Fonds investieren, die an einer Börse kotiert sind oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, können unter Umständen nur über Vermittler wie Banken Rücknahmeanträge am jeweiligen geregelten Markt oder über das multilaterale Handelssystem (MTF) platzieren.

(ii) Der Fonds erhebt keine Rücknahmegebühren für die Rücknahme von Anteilklassen, die an einer Börse kotiert sind oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden: Dennoch sollten Anleger bei diesen Anlagen ausdrücklich berücksichtigen, dass von Vermittlern erhobene Zusatzgebühren anfallen können. Diese Zusatzgebühren, die Endanlegern berechnet werden können, werden im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht näher ausgeführt; sie können schwanken und lassen sich nicht in allen Fällen vorab ermitteln. Daher werden die Anleger vom Verwaltungsrat des Fonds ausdrücklich dazu aufgefordert, bei den jeweiligen Vermittlern weitere Informationen über derartige Zusatzgebühren einzuholen, bevor sie Anlagen in Anteilklassen des Fonds tätigen, die an einer Börse kotiert sind oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden.

AUFSCHUB DES UMTAUSCHS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Falls an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge und Umtauschanträge vorliegen, die sich auf mehr als 10% der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Teilfonds beziehen, oder wenn eine starke Volatilität des Markts oder der Märkte besteht, in denen ein bestimmter Teilfonds anlegt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass solche Rücknahme- oder Umtauschanträge vollständig oder teilweise anteilig für einen Zeitraum aufgeschoben werden, den der Verwaltungsrat als dem besten Interesse des Teilfonds dienend betrachtet, der aber normalerweise 30 Tage nicht überschreiten darf. Am nächsten Bewertungstag nach einem solchen Zeitraum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig vor späteren Anträgen erfüllt.

Die für den Umtausch von Anteilen dargelegten Regelungen finden keine Anwendung auf kotierte oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelte Anteilklassen. Kotierte Anteilklassen und Klassen, die in einem MTF gehandelt werden, können nicht umgetauscht werden.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DES UMTAUSCHS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und damit die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme für einen oder mehrere Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) in Zeiten, in denen eine der Börsen oder einer der anderen Märkte, auf denen die Bewertung eines erheblichen und wesentlichen Anteils der von Zeit zu Zeit auf diesen Teilfonds entfallenden Anlagen des Fonds beruht, oder einer der Devisenmärkte, in deren Währung der Nettoinventarwert der von Zeit zu Zeit auf diesen Teilfonds entfallenden Anlagen des Fonds oder ein erheblicher Teil hiervon ausgewiesen ist, geschlossen sind - ausgenommen an üblichen Bankfeiertagen -, oder in denen der Handel und Transaktionen auf derartigen Märkten ausgesetzt oder eingeschränkt sind, oder wenn diese Märkte zeitweilig starken Schwankungen ausgesetzt sind, sofern diese Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten auf diesen Teilfonds entfallenden Anlagen des Fonds berührt;
- b) bei Gegebenheiten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall mit dem Ergebnis darstellen, dass die Veräußerung oder Bewertung der auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögenswerte des Fonds unmöglich wird;
- c) bei Ausfällen von Kommunikations- oder Berechnungsmitteln, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Werts für Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an Börsen oder auf anderen Märkten für die auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögenswerte genutzt werden;
- d) in Zeiten, in denen der Fonds Gelder zwecks Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds nicht zurückführen kann, oder in denen die Überweisung von Geldern in Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder fällige Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- e) wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder sonstige Umstände, die sich der Verfügungsgewalt oder dem Einfluss des Fonds entziehen, einen Zugang zu den Vermögenswerten des Fonds unter normalen Umständen unmöglich machen, ohne die Interessen der Anteilhaber gravierend zu schädigen;
- f) wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise von auf diesen Teilfonds entfallenden Anlagen des Fonds nicht zeitnah oder korrekt ermittelt werden können;
- g) bei Veröffentlichung einer Anzeige zur Einberufung einer Hauptversammlung zwecks Liquidation des Fonds;
- h) insofern diese Aussetzung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Anteilhaber zu schützen, nach Veröffentlichung einer Anzeige zur Einberufung einer Hauptversammlung zwecks Verschmelzung des Fonds oder eines oder mehrerer seiner Teilfonds oder nach Veröffentlichung einer Anzeige zur Unterrichtung der Anteilhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen;
- i) wenn aufgrund von Beschränkungen bei Devisentransaktionen oder anderen Übertragungen von Vermögenswerten die Durchführung der Transaktionen des Fonds unmöglich ist; oder
- k) im Fall eines Feeder-Teilfonds, wenn der Master-OGAW vorübergehend aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen seiner zuständigen Behörden die Rücknahme, die Rückzahlung oder die Zeichnung seiner Anteile aussetzt; in solch einem Falle wird die Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Feeder-Teilfonds genauso lange wie die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Master-OGAW ausgesetzt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds, die nicht ausgesetzt sind.

Eine solche Aussetzung des Nettoinventarwerts wird Anlegern, die die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen an dem/den betreffenden Teilfonds beantragt haben, mitgeteilt und zu gegebener Zeit veröffentlicht, wenn dies von Rechts wegen vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragtem/Beauftragten beschlossen wird.

4. LIQUIDATION, BEENDIGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS

LIQUIDATION DES FONDS

Die Liquidation des Fonds erfolgt, wenn die im Gesetz von 2010 genannten Bedingungen vorliegen. Der Fonds kann zu jeder Zeit von der Hauptversammlung unter ordnungsgemässer Beachtung der gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich Quorum und notwendiger Mehrheit aufgelöst werden.

Wenn das gesamte Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage über die Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und die mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet. Wenn das gesamte Nettovermögen des Fonds unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage über die Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung vorlegen, die Auflösung kann von Anlegern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, vertretenen Anteile halten. Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, stattfindet. Ausserdem kann die Hauptversammlung die Auflösung des Fonds nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung beschliessen. Ein Liquidationsbeschluss oder eine Liquidationsanordnung wird den Anteilhabern mitgeteilt und nach Massgabe des Gesetzes von 2010 veröffentlicht.

Wenn der Fonds aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Hauptversammlung bestimmt werden, diese legt ausserdem deren Verantwortungsbereich und Vergütung fest. Die Liquidatoren veräussern die Vermögenswerte des Fonds im besten Interesse der Anteilhaber und schütten die Reinerlöse aus der Liquidation der Teilfonds an die Anteilhaber besagter Teilfonds im Verhältnis zu den jeweils gehaltenen Anteilen aus. Liquidationserlöse, die nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden können, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, zurzeit dreissig Jahre, hinterlegt.

LIQUIDATION VON TEILFONDS UND / ODER ANTEILKLASSEN

Wenn der Gesamtwert des Nettovermögens eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse auf einen Stand fällt, der eine wirtschaftlich vernünftige Verwaltung des Teilfonds und/oder der Anteilklasse nicht mehr ermöglicht, sowie im Laufe einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat die Liquidation dieses Teilfonds und/oder dieser Anteilklasse verlangen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Änderungen der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen eine derartige Liquidation rechtfertigen.

Bis zu dem Datum, an dem die Entscheidung in Kraft tritt, haben Anteilhaber, vorbehaltlich der Berücksichtigung der Liquidationskosten und der Sicherstellung einer Gleichbehandlung aller Anteilhaber, das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann im Interesse der Anteilhaber des/der Teilfonds und/oder der Anteilklassen des/der Teilfonds jedoch ein anderes Verfahren bestimmen.

Die Liquidation eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse beinhaltet nicht die Liquidation eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds des Fonds bedeutet die Liquidation des Fonds.

Unabhängig von den Rechten des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung von Anteilhabern eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates das Kapital des Fonds herabsetzen, indem von einem Teilfonds ausgegebene Anteile eingezogen und Anteilhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile erstattet wird, wobei die tatsächlichen Veräusserungspreise von Anlagen und die Aufwendungen für die Veräusserung sowie aus der Liquidation entstehende etwaige Kosten, die an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, berechnet werden, berücksichtigt werden. Der Nettoinventarwert wird für den Tag berechnet, an dem der Beschluss in Kraft tritt, wobei die Erlöse aus der Veräusserung der Vermögenswerte des Teilfonds und etwaige aus dieser Liquidation entstehende Kosten berücksichtigt werden. Für einen Beschluss dieser Art ist kein Quorum (Mindestanwesenheit von Anteilhabern, die das repräsentierte Kapital vertreten) erforderlich. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Anteilklasse werden über den Beschluss der Hauptversammlung, die Anteile einzuziehen, bzw. über den Beschluss des

Verwaltungsrats, den Teilfonds und/oder die Anteilklasse zu liquidieren, durch eine Veröffentlichung informiert, wie von Rechts wegen vorgeschrieben. Ausserdem und sofern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds verkauft werden, notwendig, erfolgt dann eine Bekanntmachung in den öffentlichen Amtsblättern jedes einzelnen betroffenen Landes.

Der Gegenwert des Nettoinventarwerts liquidiertes Anteil, die nicht von Anteilhabern zur Rücknahme vorgelegt wurden, wird bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg spätestens neun Monate nach dem Liquidationsbeschluss hinterlegt.

Jeder Teilfonds des Fonds, bei dem es sich um einen Feeder-Teilfonds handelt, wird liquidiert, wenn seine Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW verschmolzen wird, sofern die CSSF nicht die Genehmigung erteilt zu:

- a) der Anlage von mindestens 85% der Vermögenswerte des Feeder-Teilfonds in Anteilen eines anderen Master-OGAW; oder
- b) dessen Umwandlung in einen Teilfonds, bei dem es sich nicht um einen Feeder-Teilfonds handelt. Unbeschadet besonderer Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsliquidation erfolgt die Liquidation eines Teilfonds des Fonds, bei dem es sich um einen Master-Teilfonds handelt, nicht früher als drei Monate nachdem der Master-Teilfonds alle seine Anteilhaber und die CSSF von dem verbindlichen Liquidationsbeschluss in Kenntnis gesetzt hat.

VERSCHMELZUNGEN DES FONDS ODER VON TEILFONDS MIT EINEM ANDEREN OGAW ODER DESSEN TEILFONDS; VERSCHMELZUNGEN EINES ODER MEHRERER TEILFONDS INNERHALB DES FONDS; AUFTEILUNG VON TEILFONDS

„**Verschmelzung**“ bedeutet eine Transaktion, durch die:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds hiervon, der „**verschmolzene OGAW/Teilfonds**“, übertragen bei Auflösung ohne Liquidation alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen OGAW oder einen Teilfonds hiervon, der „**aufnehmende OGAW**“, im Gegenzug gegen die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden OGAW an ihre Anteilhaber und gegebenenfalls eine Zahlung in bar von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts dieser Anteile;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds hiervon, der „**verschmolzene OGAW/Teilfonds**“, übertragen bei Auflösung ohne Liquidation alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen OGAW, den sie bilden, oder einen Teilfonds hiervon, der „**aufnehmende OGAW/Teilfonds**“, im Gegenzug gegen die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden OGAW an ihre Anteilhaber und gegebenenfalls eine Zahlung in bar von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts dieser Anteile;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds hiervon, der „**verschmolzene OGAW/Teilfonds**“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten beglichen sind, übertragen ihre Nettovermögenswerte auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen OGAW, den sie bilden, oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds hiervon, der „**aufnehmende OGAW/Teilfonds**“.

Verschmelzungen können im Einklang mit der Form, den Modalitäten und den Informationsanforderungen, die im Gesetz von 2010 vorgesehen sind, durchgeführt werden. Die Rechtsfolgen von Verschmelzungen sind im Gesetz von 2010 geregelt und dargelegt.

Unter den gleichen Umständen wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse durch eine Verschmelzung mit einem anderen bestehenden Teilfonds und/oder einer anderen bestehenden Anteilklasse innerhalb des Fonds oder mit einem anderen in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat errichteten OGAW oder einem anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse innerhalb eines solchen anderen OGAW (der „**neue Fonds/Teilfonds**“) beschliessen und die Anteile des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Anteilklasse neu als Anteile des anderen Teilfonds und/oder der anderen Anteilklasse bezeichnen (nach einem Split oder einer Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung des etwaigen Bruchteiles entsprechenden Betrags an die Anteilhaber).

Ein solcher Beschluss wird auf die gleiche Weise wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben (zusätzlich enthält die Veröffentlichung Angaben über den neuen Fonds oder Teilfonds) dreissig Tag vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung veröffentlicht, damit Anteilhaber innerhalb dieses Zeitraums kostenfrei eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Anteile beantragen können, mit der Massgabe,

dass die Verschmelzung fünf Geschäftstage nach Ablauf der betreffenden Mitteilungsfrist durchgeführt wird.

Unter den gleichen Umständen wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teilfonds und/oder eine Anteilklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds und/oder Anteilklassen zu reorganisieren. Ein solcher Beschluss wird auf die gleiche Weise wie hierin beschrieben (zusätzlich enthält die Veröffentlichung Angaben über die beiden oder mehreren neuen Teilfonds) dreissig Tag vor dem Inkrafttreten der Aufteilung veröffentlicht, damit Anteilinhaber innerhalb dieses Zeitraums kostenfrei eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Anteile beantragen können. Dieses Recht wird von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Anteilinhaber des durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds und/oder Anteilklassen reorganisierten Teilfonds und/oder der reorganisierten Anteilklasse hiervon in Kenntnis gesetzt wurden, und erlischt fünf Werktage bevor die Aufteilung wirksam wird.

Wenn ein Teilfonds des Fonds als Master-Teilfonds errichtet ist, kann eine Verschmelzung oder Aufteilung erst dann wirksam werden, wenn der Master-Teilfonds allen seinen Anteilhabern und der CSSF bis sechzig Tage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens alle von Rechts wegen vorgeschriebenen Informationen vorgelegt hat. Sofern die CSSF bzw. die zuständigen Behörden im Heimatmitgliedstaat des Feeder-OGAW in der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) dem Feeder-OGAW nicht die Genehmigung erteilt haben, weiterhin als Feeder-OGAW des Master-Teilfonds zu fungieren, der aus der Verschmelzung oder Aufteilung dieses Master-Teilfonds hervorgeht, ermöglicht der Master-Teilfonds dem Feeder-OGAW, alle Anteile an dem Master-Teilfonds zurückzukaufen oder zurückzunehmen, bevor die Verschmelzung oder Aufteilung in Kraft tritt.

Die Anteilinhaber beider Teilfonds, also des verschmolzenen und des aufnehmenden, haben das Recht, ohne andere Kosten als solche, die der Teilfonds zur Deckung von Desinvestmentkosten einbehält, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik zu beantragen, oder Anteilinhaber können ihre Anteile in einen anderen OGAW umtauschen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird. Dieses Recht wird von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Anteilinhaber des verschmolzenen und des aufnehmenden Teilfonds von der beabsichtigten Verschmelzung in Kenntnis gesetzt wurden, und erlischt fünf Werktage vor dem Tag für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Wenn ein Teilfonds des Fonds der aufnehmende Teilfonds ist, wird das Inkrafttreten der Verschmelzung vom Fonds durch alle angemessenen Mittel öffentlich gemacht und der CSSF bzw. den zuständigen Behörden der Heimatmitgliedstaaten des anderen an der Verschmelzung beteiligten OGAW angezeigt.

Unter den gleichen Bedingungen wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben kann die Hauptversammlung des Fonds ohne Quorumanforderung und mit einfacher Mehrheit beschliessen, den gesamten Fonds mit einem anderen in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichteten OGAW oder mit einem Teilfonds hiervon zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt wurde, kann nicht als null und nichtig erklärt werden.

5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds wird in Teil I ausführlicher beschrieben.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber der jeweiligen Teilfonds beschliesst auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Feststellung der Jahresabschlusses für den Teilfonds, ob und in welchem Umfang Ausschüttungen aus den Anlageerlösen und realisierten Zuwächsen des Nettoinventarwerts nach Abzug sämtlicher Vergütungen und Aufwendungen erfolgen. Die Zahlung von Ausschüttungen darf nicht dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuwendungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin geltend gemacht werden, verfallen und die entsprechenden Vermögenswerte gehen an den betreffenden Teilfonds zurück. Wenn der betreffende Teilfonds bereits liquidiert wurde, fallen die Ausschüttungen und Zuwendungen den übrigen Teilfonds desselben Fonds anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen anheim. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds beschliessen, Bonusanteile als Teil der Ausschüttung von Nettoanlageerträgen und Kapitalzuwächsen auszugeben.

Es wird ein Ertragsausgleichsbetrag errechnet, sodass die Ausschüttung dem tatsächlichen Ertragsanspruch entspricht.

6. FINRA-REGELN

Der Fonds darf Anteilklassen von Zielfonds zeichnen, die sich wahrscheinlich bei Neuemissionen von US-Aktien („US-IPOs“) beteiligen, oder sich direkt bei US-IPOs beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) hat entsprechend den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote hinsichtlich der Berechtigung bestimmter Personen zur Beteiligung an US-IPOs aufgestellt, bei denen der bzw. die wirtschaftliche(n) Eigentümer solcher Konten Finanzdienstleister sind (einschliesslich unter anderem ein Eigentümer oder ein Arbeitnehmer eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder -Vermögensverwalters) (eine „eingeschränkte Person“) oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats eines US- oder Nicht-US-Unternehmens, das potenziell Geschäfte mit einem FINRA-Mitgliedsunternehmen betreibt (eine „erfasste Person“).

Dementsprechend sind Anleger, die nach den Regeln als eingeschränkte oder erfasste Personen zu betrachten sind, nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren.

Bei Zweifelsfällen zu ihrem Status sollten sich Anleger von ihrem Rechtsberater beraten lassen.

7. DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg mit Geschäftssitz in 33A, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregisters unter der Nummer B209123, ist eine Niederlassung von UBS Europe SE, einem nach deutschem Gesetz in Form einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) gegründeten Kreditinstitut, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnungsgemäss zugelassen wurde.

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg unterliegt der Aufsicht durch die BaFin, die Deutsche Bundesbank und die luxemburgische Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Depotbank wurde mit der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden können, mit der Führung der Aufzeichnungen und dem Nachweis des Eigentums in Bezug auf andere Vermögenswerte des Fonds sowie der wirksamen und ordnungsgemässen Überwachung der Zahlungsflüsse des Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depotbankvertrags betraut. Die von der Depotbank in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder einem Dritten, dem die Verwahrungsfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung verwendet werden, es sei denn eine solche weitere Verwendung ist durch das Gesetz von 2010 ausdrücklich erlaubt.

Ausserdem hat die Depotbank ebenfalls sicherzustellen, dass

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung der Anteile im Einklang mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und der Satzung erfolgt,
- (ii) der Wert der Anteile im Einklang mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und der Satzung berechnet wird,
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds ausgeführt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum anwendbaren luxemburgischen Recht, dem Prospekt und/oder der Satzung stehen,

- (iv) bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden und
- (v) die Erträge des Fonds im Einklang mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und der Satzung eingesetzt werden.

In Erfüllung der Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotbank, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur wirkungsvollen Ausführung ihrer Aufgaben, ihre Pflichten zur sicheren Verwahrung von verwahrungsfähigen Finanzinstrumenten, die der Depotbank ordnungsgemäss zur Verwahrung anvertraut wurden, ganz oder teilweise übertragen und/oder ihre Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen und dem Nachweis des Eigentums in Bezug auf andere Vermögenswerte des Fonds auf eine oder mehrere Unterverwahrstellen übertragen, die von der Depotbank von Zeit zu Zeit bestellt werden können.

Die Depotbank untersagt ihren Unterverwahrstellen den Einsatz von Unterverwaltern, die von der Depotbank nicht zuvor genehmigt wurden.

Die Depotbank hat mögliche Interessenkonflikte, die aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen entstehen können, vor der Bestellung einer Unterverwahrstelle oder eines Unterverwalters sowie fortlaufend auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und ihrer Richtlinie zu Interessenkonflikten zu bewerten. Die Depotbank ist Teil der UBS-Gruppe, eines weltweit tätigen Unternehmens, das umfassende Leistungen in den Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen erbringt, und ein wichtiger Akteur an den globalen Finanzmärkten ist. In diesem Zusammenhang können aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen Interessenkonflikte entstehen, wenn die Depotbank und ihr nahestehende Personen in verschiedenen Geschäftstätigkeiten aktiv sind und abweichende direkte oder indirekte Interessen haben. Anleger können auf schriftliche Anfrage bei der Depotbank kostenlos weitere Informationen erhalten.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte bestellt die Depotbank keine Unterverwahrstellen und untersagt die Bestellung von Unterverwaltern, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, eine solche Bestellung ist im Sinne der Anteilinhaber und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unterverwahrstelle oder des Unterverwalters wurde kein Interessenkonflikt festgestellt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle oder ein bestimmter Unterverwalter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Depotbank die gebotene Sachkunde und Sorgfalt in gleichem Umfang anwenden, sowohl hinsichtlich der Auswahl und der Bestellung, als auch hinsichtlich der kontinuierlichen Überwachung der betroffenen Unterverwahrstelle oder des betroffenen Unterverwalters. Ausserdem werden die Bedingungen für jede Bestellung von Unterverwahrstellen oder von Unterverwaltern, die Teil der UBS-Gruppe sind, zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber von einer unverbundenen Partei verhandelt. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und sollte dieser Interessenkonflikt nicht abgeschwächt werden können, werden den Anteilhabern der Interessenkonflikt und alle getroffenen Entscheidungen offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen und eine aktuelle Liste der Verwalter und Unterverwalter sind auf der folgenden Website verfügbar:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes verlangt, dass Finanzinstrumente von einem örtlichen Rechtsträger verwahrt werden müssen und kein örtlicher Rechtsträger die Übertragungsvoraussetzungen von Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Depotbank ihre Aufgaben auf einen solchen lokalen Rechtsträger in dem Umfang übertragen, in dem dies nach dem Recht dieses Drittlandes erforderlich ist, solange es keine lokalen Rechtsträger gibt, die die vorstehend genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur auf Unterverwahrstellen übertragen werden, die einen angemessenen Schutzstandard bieten, hat die Depotbank bei der Auswahl und Bestellung von Unterverwahrstellen, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, alle gebotene Sachkunde und Sorgfalt, wie vom Gesetz von 2010 gefordert, anzuwenden. Sie ist weiter verpflichtet, fortan alle gebotene Sachkunde und Sorgfalt bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung von Unterverwahrstellen anzuwenden, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, wie auch in Bezug auf die Vorkehrungen der Unterverwahrstelle hinsichtlich der ihr übertragenen Angelegenheiten. Eine Übertragung ist insbesondere nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle im Einklang mit dem Gesetz von 2010 die Vermögenswerte des Fonds jederzeit während der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den der Unterverwahrstelle gehörenden Vermögenswerten getrennt hält. Die Haftung der Depotbank bleibt durch

eine solche Übertragung unberührt, sofern nicht im Gesetz von 2010 und/oder im Depotbankvertrag etwas anderes geregelt ist.

Die Depotbank ist dem Fonds oder seinen Anteilhabern gegenüber für den Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments im Sinne des Artikels 35 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 und des Artikels 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die „**verwahrten Vermögenswerte des Fonds**“) durch die Depotbank und/oder eine Unterverwahrstelle (der „**Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes**“) haftbar.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds hat die Depotbank dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument derselben Art oder den entsprechenden Betrag zurückzugeben. In Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ist die Depotbank nicht für den Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftbar, wenn ein solcher Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes infolge eines äusseren Ereignisses eingetreten ist, das ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen zu ihrer Abwendung unvermeidlich waren.

Die Depotbank ist dem Fonds und den Anteilhabern gegenüber für alle sonstigen direkten Verluste haftbar, die sie infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Gesetz von 2010 und dem Depotbankvertrag, erleiden.

Der Fonds und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit binnen einer Frist von drei (3) Monaten per Einschreiben kündigen. Im Falle einer freiwilligen Kündigung der Depotbank oder ihrer Abberufung durch den Fonds, muss die Depotbank vor Ablauf der betreffenden Kündigungsfrist durch eine nachfolgende Depotbank ersetzt werden, der die Vermögenswerte des Fonds zu übertragen sind und die die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank übernehmen wird. Wenn der Fonds eine solch nachfolgende Depotbank nicht rechtzeitig benennt, kann die Depotbank die CSSF von dieser Situation benachrichtigen.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Wie vorstehend erläutert, ist die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. vom Verwaltungsrat des Fonds als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie beschlossen, deren Ziel es ist, sicherzustellen, dass die Vergütung den geltenden Vorschriften entspricht, insbesondere den Bestimmungen (i) in der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über solide Vergütungsrichtlinien gemäss der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie vom 31. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, (ii) in der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds, umgesetzt in luxemburgisches Recht mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung, in den ESMA-Richtlinien über solide Vergütungsrichtlinien gemäss der Richtlinie vom 11. Februar 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und (iii) im CSSF-Rundschreiben 10/437 über Richtlinien bezüglich der Vergütungsrichtlinien im Finanzsektor vom 1. Februar 2010, und mit der Vergütungsrichtlinie der UBS AG in Einklang ist. Die Vergütungsrichtlinie wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Richtlinie fördert ein solides und wirksames Risikomanagementumfeld, steht im Einklang mit den Interessen der Anleger und dient zur Vermeidung des Eingangs von Risiken, die nicht den Risikoprofilbestimmungen oder der Satzung dieser gemeinsamen Anlage in Wertpapieren (OGAW) / dieses alternativen Investmentfonds (AIF) entsprechen.

Ferner fördert die Richtlinie die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und von OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Ansatz konzentriert sich ausserdem unter anderem darauf, dass:

- sich die Bewertung der Wertentwicklung über einem mehrjährigen Zeitraum entsprechend der Haltedauer, die den Anlegern in die Teilfonds empfohlen wird, erstreckt, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigeren Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken beruht und sich die Zahlung von auf der Wertentwicklung basierenden Vergütungsanteilen über den gleichen Zeitraum erstreckt;
- bei der Vergütung aller Mitarbeiter feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der feste Anteil der Vergütung macht hierbei einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung aus und erlaubt eine uneingeschränkte Bonuspolitik, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsanteil zu zahlen. Für die Ermittlung der festen Vergütung wird die Rolle des einzelnen Mitarbeiters berücksichtigt, einschliesslich dem Verantwortungsbereich und Komplexitätsgrad seiner Stelle, der Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft bestimmten Mitarbeitern nach eigenem Ermessen weitere Leistungen gewähren kann, die integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle massgeblichen Informationen werden gemäss den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft offengelegt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, wie etwa eine Beschreibung, wie die Vergütung und die weiteren Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und der weiteren Leistungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (soweit vorhanden), sind für Anleger verfügbar unter:

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/platform-services/fms/fund-management-company.html#managementcompany>

Ein gedrucktes Exemplar dieses Dokuments kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

9. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Nach Massgabe eines Zentralverwaltungs- und Transferstellenvertrags, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Register- und Transferstelle geschlossen wurde, ist NORTHERN TRUST GLOBAL SERVICE PLC, die Register- und Transferstelle, als Verwaltungs- und Domizilstelle für den Fonds bestellt. In dieser Funktion ist die Register- und Transferstelle für die allgemeinen administrativen Aufgaben verantwortlich, die bei der Verwaltung des Fonds anfallen und nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind.

Diese administrativen Dienste beinhalten in der Hauptsache die Erbringung von Leistungen einer Register- und Transferstelle, die Buchhaltung sowie die Berichterstattung oder andere Aufgaben der Zentralverwaltung im Einklang mit dem anwendbaren luxemburgischen Recht.

Die Zentralverwaltungs- und Domizilstelle hat Anspruch auf eine Provision im Einklang mit der im Finanzzentrum Luxemburg üblicherweise angewendeten Gebührenstaffel.

10. ANLAGEVERWALTER, ANLAGEBERATER

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die die übergeordnete Verantwortung für die Verwaltung und Administration des Fonds, seiner Teilfonds und gegebenenfalls seiner entsprechenden Anteilklassen trägt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Überwachung von Anlagepolitiken und -beschränkungen der Teilfonds verantwortlich.

Ein gedrucktes Exemplar dieses Dokuments kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten kann die Verwaltungsgesellschaft durch Anlageverwalter und Anlageberater für jeden Teilfonds entsprechend ihrer jeweiligen Anlagepolitik und Ziele unterstützt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltung der Teilfonds auf verschiedene Anlageverwalter übertragen. Die Anlageverwaltung umfasst das aktive Management der Vermögenswerte des Teilfonds sowie die fortlaufende Überwachung und Anpassung der Anlagen. Das Mandat wird unter Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt.

Ausserdem ist der Anlageverwalter mit der Einwilligung und Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Anlageberater zwecks Anlageempfehlungen zu bestellen, z. B. in Zusammenhang mit der Streuung von Anlagen auf die zulässigen Anlageinstrumente.

Der Name und die Beschreibung der tatsächlichen Berater und Manager sowie die Provision, auf welche diese Anspruch haben, werden ausführlicher in Teil I dargelegt. Soweit nichts anderes angegeben ist, wird diese Provision in Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts ausgedrückt und ist monatlich zahlbar.

11. INTERESSENKONFLIKTE & BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

11. 1. Interessenkonflikt

Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die weiteren Dienstleister der Gesellschaft und/oder ihr nahestehende Personen, Mitglieder, Mitarbeiter oder jegliche mit diesen verbundene Person können in ihrer Beziehung zum Fonds auf verschiedene Interessenkonflikte treffen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, der Anlageverwalter, die Zentralverwaltungsstelle und die Depotbank haben eine Richtlinie zu Interessenkonflikten beschlossen und umgesetzt und haben die erforderlichen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Erkennung und zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen, um das Risiko von Interessenkonflikten des Fonds möglichst gering zu halten und, falls diese nicht vermieden werden können, sicherzustellen, dass die Anleger des Fonds fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und einige Vertriebsstellen sind Bestandteil der UBS-Gruppe (die „**nahestehende Person**“).

Die nahestehende Person ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das umfassende Leistungen in den Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen erbringt, und ein wichtiger Akteur an den globalen Finanzmärkten ist. Somit ist die nahestehende Person in verschiedenen Geschäftstätigkeiten aktiv und kann andere direkte oder indirekte Interessen an den Finanzmärkten haben, in denen die Gesellschaft investiert.

Die nahestehende Person, einschliesslich deren Tochtergesellschaften und Zweigstellen, kann in Bezug auf von der Gesellschaft eingegangene derivative Finanzkontrakte als Gegenpartei auftreten. Ferner kann ein möglicher Konflikt auftreten, wenn die Depotbank in Verbindung zu einer Rechtspersönlichkeit der nahestehenden Person steht, von der der Fonds andere Produkte oder Dienstleistungen bezieht.

Ferner kann ein möglicher Konflikt auftreten, da die Depotbank in Verbindung zu einer Rechtspersönlichkeit der nahestehenden Person steht, von der der Fonds andere Produkte oder Dienstleistungen bezieht.

Es entspricht der Politik der nahestehenden Person, im Rahmen ihrer Geschäfte Handlungen oder Transaktionen zu erkennen, zu bewältigen und falls nötig zu verbieten, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen geschäftlichen Aktivitäten der nahestehenden Person und dem Fonds oder seinen Anlegern begründen könnten. Die nahestehende Person ist bemüht, etwaige Konflikte einheitlich mit den höchsten Standards der Integrität und Fairness zu bewältigen. Die nahestehende Person hat zu diesem Zweck Verfahren eingerichtet, die sicherstellen sollen, dass alle geschäftlichen Aktivitäten, mit denen ein Konflikt verbunden ist, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger schaden könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden, und dass alle Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos weitere

Informationen zur Verwaltungsgesellschaft und/oder der Politik des Fonds in Bezug auf Interessenkonflikte erhalten.

Unbeschadet ihrer gebotenen Sorgfalt und bester Bemühungen, besteht ein Risiko, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko von Beeinträchtigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber abgewendet wird. In solchen Fällen werden diese nicht abgeschwächten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt:

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/platform-services/fms/fund-management-company.html#managementcompany>

Die entsprechenden Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank derselben Gruppe angehören. Daher haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die sicherstellen, dass (i) alle aus dieser Verbindung entstehenden Interessenkonflikte erkannt werden und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen Verwaltungsgesellschaft und Depotbank resultiert, nicht vermieden werden kann, wird die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank diesen Interessenkonflikt bewältigen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber zu vermeiden.

Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen und eine aktuelle Liste der Verwalter und Unterverwalter sind auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>

11.2. Bestmögliche Ausführung

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter haben eine Richtlinie zur „bestmöglichen Ausführung“ beschlossen, um bei der Umsetzung von Handelsentscheidungen im Namen des Fonds oder wenn anderen Unternehmen im Namen des Fonds Aufträge zur Ausführung erteilt werden, die bestmöglichen Ergebnisse für den Fonds zu erzielen. Weitere Informationen über die Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters erhältlich.

12. BESTEUERUNG / KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

12.1 Besteuerung

Besteuerung des Fonds

Nach den zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Verfahren ist der Fonds keinen luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Spekulations- oder Vermögenssteuern unterworfen. Allerdings unterliegt der Fonds in Luxemburg einer Steuer in Höhe von 0,05 Prozent p. a. („Taxe d'Abonnement“) seines Nettoinventarwerts, wobei diese Steuer vierteljährlich anhand des Nettovermögenswerts des Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar ist, bzw. 0,01 Prozent p. a. bei für institutionelle Anleger bestimmten Anteilklassen entsprechend der Definition, die von Zeit zu Zeit in luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften festgelegt ist.

Auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds fällt in Luxemburg, abgesehen von einer einmaligen Pauschalgebühr von EUR 1.250, die bei Gründung des Fonds anfiel und bezahlt wurde, keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an.

Gemäss der gegenwärtigen Gesetzeslage und Verwaltungspraxis unterliegen realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse auf die Vermögenswerte des Fonds in Luxemburg keiner Kapitalertragsteuer. Kapitalgewinne, Dividendeneinkünfte und Zinszahlungen sowie andere Gewinne, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können in diesen Ländern einer Quellensteuer oder einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Besteuerung von Anteilhabern

Potenzielle Anleger sollten zu den möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Veräusserung oder der Rücknahme von Anteilen des Fonds in ihrem eigenen Land, an ihrem Wohnsitz oder ihrem Steuerdomizil professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Ausser wie unten im Abschnitt „Europäische Gesetzgebung“ beschrieben, unterliegen die Anteilhaber (mit Ausnahme von Anteilhabern, die ein Steuerdomizil, einen Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung in Luxemburg haben) nach der derzeitigen Gesetzgebung in Luxemburg keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer oder sonstigen Steuer.

Europäische Gesetzgebung

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) auf globaler Ebene zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Steuerbereich („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verlangt, dass luxemburgische Finanzinstitute die Inhaber von Finanzwerten identifizieren und feststellen, ob diese steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat.

Dementsprechend kann der Fonds verlangen, dass seine Anleger Informationen zu ihrer Identität und zur steuerlichen Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen) erteilen, um ihren CRS-Status festzustellen. Die Beantwortung der CRS-bezogenen Fragen ist verpflichtend. Informationen in Bezug auf einen Anteilhaber und dessen Konto werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergegeben, die diese Informationen danach auf jährlicher Basis automatisch an die zuständigen Steuerbehörden übermitteln, wenn ein solches Konto gemäss dem CRS-Gesetz als ein gemäss dem CRS meldepflichtiges Konto betrachtet wird. Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, gemäss denen (i) der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der im CRS-Gesetz vorgesehenen Weise verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes genutzt werden. Der Anleger hat ein Recht auf Zugang zu den an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) übermittelten Daten und deren Berichtigung, das durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds an dessen Sitz ausgeübt werden kann.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch für Informationen, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen, zum 30. September 2017 vorgenommen. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI mit den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die auf das Kalenderjahr 2016 bezogenen Daten bis zum 30. September 2017 ausgeführt werden.

Ausserdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD („multilaterale Vereinbarung“) über den automatischen Informationsaustausch gemäss dem CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung beabsichtigt die Umsetzung des CRS in Nicht-EU-Mitgliedstaaten; sie erfordert den jeweiligen Abschluss bilateraler Abkommen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellten Informationen oder die Nichterteilung von Informationen die Anforderungen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater zu den möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen im Zusammenhang mit der Umsetzung des CRS konsultieren.

Die obigen Ausführungen sind lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen des CRS und des luxemburgischen Gesetzes und beruhen auf deren derzeitiger Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Anlageberatung oder steuerliche Beratung. Den Anlegern wird daher empfohlen, sich von ihren Finanz- oder Steuerberatern zu allen Auswirkungen des CRS und des luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen, die für sie relevant sind.

Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus dem FATCA ergeben

Einbehaltung von US-Steuern und Meldepflichten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das Ziel des FATCA ist es, die Hinterziehung von US-Steuern zu verhindern, indem von ausländischen (Nicht-US-)Finanzinstituten („ausländische Finanzinstitute“) verlangt wird, das FATCA zu befolgen und der US-Bundessteuerbehörde (US Internal Revenue Service) Informationen in Bezug auf Finanzkonten zu melden, die von US-Anlegern ausserhalb der Vereinigten Staaten gehalten werden. Ausländischen Finanzinstituten, die den Meldepflichten nach dem FATCA nicht nachzukommen, wird ab dem 1. Juli 2014 eine US-Quellensteuer von 30% auf Einkünfte aus US-Quellen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) erhoben.

Ab dem 1. Januar 2017 wird die Quellensteuer von 30% erweitert und bezieht die Bruttoerträge aus dem Verkauf bestimmter US-Vermögenswerte, die Einkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, ein. Die Vereinigten Staaten haben zur Umsetzung des FATCA in den lokalen Rechtsordnungen zwischenstaatliche Abkommen mit anderen Ländern abgeschlossen, und die Finanzinstitute in den Ländern, in denen diese zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) gelten, sind zur Befolgung des FATCA verpflichtet.

Nach den Bedingungen des zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen IGA ist der Fonds verpflichtet, die Bestimmungen des FATCA so zu befolgen, wie sie durch die luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des IGA (die „luxemburgischen IGA-Vorschriften“) beschlossen wurden, anstatt direkt die Vorschriften des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu befolgen.

Nach den Bedingungen des IGA werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Anforderungen der luxemburgischen IGA-Vorschriften erfüllen, als FATCA-konform behandelt und infolgedessen nicht der Quellensteuer nach dem FATCA („FATCA-Quellensteuer“) unterworfen.

Der Fonds erwartet, dass er als ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des zwischenstaatlichen FATCA-Abkommens zwischen Luxemburg und den USA betrachtet wird. Als solcher wird er ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut sein, das die Anforderungen der luxemburgischen IGA-Vorschriften erfüllen muss, und infolge der entsprechenden Regelbefolgung dürfte der Fonds nicht der Quellenbesteuerung nach dem FATCA unterliegen.

Weitere zwischenstaatliche, dem IGA ähnliche Abkommen wurden von den Vereinigten Staaten mit anderen Ländern abgeschlossen oder werden diskutiert. Anleger, die Anlagen über Vertriebs- oder Verwahrstellen halten, die nicht in Luxemburg oder in einem anderen IGA-Land gelegen sind, sollten bei der betreffenden Vertriebs- oder Verwahrstelle prüfen, ob die Vertriebs- oder Verwahrstelle beabsichtigt, das FATCA zu befolgen.

Der Fonds, die Verwahrstellen oder die Vertriebsstellen benötigen von bestimmten Anlegern möglicherweise weitere Informationen, um ihre Verpflichtungen nach dem FATCA oder einem anwendbaren IGA zu befolgen. Der Geltungsbereich und die Anwendung der FATCA-Quellenbesteuerung und der Meldepflichten nach den Bedingungen des FATCA und der IGAs unterliegen der Überprüfung durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Luxemburgs und anderer IGA-Staaten, und die Regeln können sich ändern. Anleger sollten wegen der Anwendung des FATCA auf ihre besonderen Umstände ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

12.2. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds zahlt:

- eine „Verwaltungsgebühr“ und eine „Anlageverwaltungsgebühr“, die jeweils im Abschnitt über den jeweiligen Teilfonds ausführlicher erläutert wird, um die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter sowie die in die Vermarktung und den Vertrieb des Fonds einbezogenen Finanzintermediäre und Vertriebsvertreter zu vergüten;
- die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich zu den Jahresgebühren, die in dem entsprechenden Abschnitt zum Teilfonds festgelegt sind, Folgendes in Rechnung stellen:
 - eine jährliche Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft von EUR 22.500,- für die Umbrella-Struktur des Fonds, die allen aufgelegten Teilfonds in gleichen Teilen verrechnet wird;
 - Due-Diligence-Kosten, die zu allen Dienstleistern des Fonds anfallen, sowie alle angemessenen Reise- und Übernachtungskosten, die durch Besuche bei den Dienstleistern des Fonds vor Ort verursacht werden;
- die Gebühr der Zentralverwaltungs- und Domizilstelle und der Depotbank und Zahlstelle, wie in dem entsprechenden Abschnitt zum Teilfonds näher bestimmt;
- eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird an den Anlageverwalter und/oder an den Anlageberater und/oder an die Finanzvermittler gezahlt, die an der Vermarktung und dem Vertrieb des Teilfonds beteiligt sind. Näheres hierzu findet sich im Abschnitt über den betreffenden Teilfonds;
- übliche Maklergebühren, Provisionen, Abwicklungsgebühren und andere Bankspesen einschliesslich der Gebühren für die Depotbank, Makler, Börsen und gesetzliche Gebühren in Zusammenhang mit dem Handel und der Abrechnung von Wertpapieren und ähnlichen Transaktionen;
- Kosten für ausserordentliche Massnahmen, die im Interesse der Anteilhaber erfolgen wie z. B. Sachverständigengutachten und Gerichtsverfahren usw.;
- Mindestverwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank, des Anlageverwalters oder der Anlageberater der Teilfonds. Näheres hierzu findet sich jeweils im Abschnitt über die betreffenden Teilfonds dieses Fonds;
- die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds und die Kosten für die Versicherung der Verwaltungsratsmitglieder, die sich auf EUR 45.000,- belaufen können;
- alle bei den jeweiligen Teilfonds anfallenden Kosten, die unter anderem Folgendes beinhalten: sämtliche Steuern, die auf das Nettovermögen und die Erträge des Fonds erhoben werden, insbesondere die „Taxe d'Abonnement“;
- angemessene Kostenerstattungen und Auslagen, u.a. Telefon-, Telex-, Kabel- und Postgebühren, die der Depotbank und anderen Dienstleistern entstanden sind, und Depotgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds beauftragt werden;
- übliche Bankgebühren für Transaktionen, an denen Wertpapiere oder andere Vermögenswerte (einschliesslich Derivate) im Portfolio des Fonds beteiligt sind (derartige Gebühren sind zum Anschaffungspreis hinzuzuaddieren und vom Verkaufspreis abzuziehen);
- Kosten unabhängiger Wertermittler;
- Kosten für Benchmark- oder Indexlizenzgebühren;
- Aufwendungen, die für die Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft anfallen, einschliesslich der Gebühren für externe Berater;
- Rechtskosten, die dem Fonds oder den Dienstleistern bei Handlungen im Interesse der Anteilhaber entstehen; die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und/oder Einreichung und das Drucken der Satzung sowie aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente (in den gegebenenfalls notwendigen Sprachen) einschliesslich Registrierungsunterlagen, Prospekte, Wesentliche Informationen für den Anleger und Erläuterungen für alle Behörden (darunter örtliche Wertpapierhändlervereinigungen), die für den Fonds oder das Anbieten von Anteilen des Fonds zuständig sind; die Kosten für die Erstellung in den Sprachen, die zum Nutzen der Anteilhaber notwendig sind (einschliesslich der wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile), und die Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten sowie derjenigen anderen Berichte und Dokumente, die nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften gegebenenfalls erforderlich sind; die Kosten der Korrespondenzbank, der lokalen Vertreter, Kosten für die Rechnungslegung, die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts, sowie die Kosten der Registrierung des Fonds im Allgemeinen;
- die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Anzeigen an die Anteilhaber; ein angemessener Anteil an den Kosten für die Vermarktung des Fonds, den der Fonds nach Treu und Glauben ermittelt, einschliesslich der Marketing- und Werbekosten; bis zu 0,05% pro Jahr. Der Verwaltungsrat entscheidet Jahr für Jahr über die Kosten, die in Zusammenhang mit der Zulassung der Anteile an den Börsen oder multilateralen Handelssystemen (MTF), an denen sie (gegebenenfalls) gelistet sind oder gehandelt werden, und deren Aufrechterhaltung anfallen;

- die Kosten der Domizilstelle und des Sekretariates des Verwaltungsrates von bis zu 10.000 EUR p.a. für den Fonds und darüber hinaus von bis zu 1.000 EUR p.a. für Sekretariatsdienste pro Teilfonds;
- die Kosten, die bei der Anteilklassenverwaltung und der Erstellung von Steuerkennzahlen anfallen von bis zu 10.000 EUR p.a. pro Anteilklasse.
- Der Fonds bzw. seine Teilfonds zahlen die Kotierungs-/Handelsgebühren, die für die Kotierung an einer Börse oder den Handel in einem multilateralen Handelssystem (MTF) erforderlich sind. Diese Kotierungs-/Handelsgebühren können die Honorare bestellter Vermittler, die am Anlageprozess beteiligt sind, die Gebühren der lokalen Börse, die Gebühren der Aufsichtsbehörde und sonstige im Rahmen des erstmaligen Kotierungs-/Handelsprozesses sowie im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung/des Handels anfallenden Gebühren beinhalten.

Dem Fonds können in den eigenen Büchern Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmässiger oder wiederkehrender Art basierend auf einem Schätzbetrag anteilmässig für jährliche oder andere Zeiträume entstehen.

Der Aufwand für die Erstauflegung und Vermarktung des Fonds, der auf einen Betrag von 100.000,- EUR geschätzt wird, sowie die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds und andere ausserordentliche Aufwendungen können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden ausschliesslich von dem betreffenden **Teilfonds abgeschrieben**. Der Aufwand für die Errichtung des Fonds, die noch aussteht, kann von den aufgelegten Teilfonds erst dann abgeschrieben werden, wenn der Fonds errichtet wurde.

Gebühren und Aufwendungen, die sich nicht einem einzelnen Teilfonds zurechnen lassen, werden entweder auf alle Teilfonds zu gleichen Teilen oder anteilig anhand des Nettoinventarwerts jedes Fonds aufgeteilt, wenn dies im Hinblick auf die Höhe und den jeweiligen Grund gerechtfertigt ist.

Mechanismus für Research-Zahlungen

Um den/die Anlageverwalter bei der Verfolgung der Anlagestrategien und -ziele eines Teilfonds zu unterstützen, können der/die Anlageverwalter und die SICAV einen Mechanismus für Research-Zahlungen für Teilfonds einrichten, um für die Zahlung der mit den Research-Leistungen verbundenen Kosten zu sorgen, die nicht von dem/den Anlageverwalter(n) gemäss den Bedingungen ihrer Bestellung finanziert werden.

Das RPA kann zur Bezahlung von Investment-Research-Kosten im Sinne der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II) verwendet werden.

Die europäischen Research-Anbieter, bei denen es sich um MiFID-Unternehmen handelt, sind verpflichtet, die Preise ihrer Research-Dienstleistungen getrennt von ihren Ausführungsleistungen auszuweisen.

Werden einem Teilfonds Investment-Research-Gebühren berechnet, sind diese Kosten im entsprechenden besonderen Teil näher beschrieben.

13. ANTEILINHABERN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE INFORMATIONEN UND BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

Der geprüfte Jahresbericht wird den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres kostenlos am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt. Der Jahresbericht beinhaltet Berichte über den Fonds im Allgemeinen und über die einzelnen Teilfonds. Ungeprüfte Halbjahresberichte der Teilfonds stehen innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Periode, auf die sich beziehen, an denselben Orten wie die Jahresberichte zur Verfügung.

Sonstige Informationen über den Fonds sowie über den Nettoinventarwert, die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds können an jedem Tag, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, an der Verwaltungsadresse des Fonds und am Sitz der Depotbank erfragt werden. Falls erforderlich, werden Informationen über eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts, des Ausgabe- oder Rücknahmepreises sowie alle Benachrichtigungen an Anteilhaber im „Mémorial“ und im „D'Wort“ sowie bei Bedarf in den verschiedenen Vertriebsländern veröffentlicht.

Kopien der Satzung können am Sitz des Fonds angefordert werden. Wesentliche Bestimmungen der Vereinbarungen, auf die in diesem Prospekt verwiesen wird, können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Ausserdem sind die Satzung, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Dort können auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die oben genannten Dokumente angefordert werden.

Die Wesentlichen Informationen für den Anleger werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Ausserdem werden die Wesentlichen Informationen für den Anleger Anteilinhabern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für Anteilklassen, die an einer Börse kotiert sind oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, wird die entsprechende Mitteilung gemäss dem Gesetz und den Vorschriften des betreffenden geregelten Markts bzw. des betreffenden MTFs veröffentlicht und kommuniziert.

Anleger, die eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds vorzubringen haben, können diese in Form einer schriftlichen Mitteilung bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen. Einzelheiten zum Beschwerdemanagementverfahren sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf der folgenden Website erhältlich:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Ab dem 01.08.2015 werden Mitteilungen an die Anteilinhaber nur dann in den Zeitungen und im Luxemburger Mémorial und seit dem 1. Juni 2016 nur dann im RESA veröffentlicht, wenn diese Art der Veröffentlichung nach den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes von 1915 oder nach anderen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist.

Alle anderen Mitteilungen an die Anteilinhaber werden, in alle Sprachen der Vertriebsländer übersetzt, in denen der Fonds bzw. seine Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist/sind, durch eingeschriebenen Brief an die im Register des Fonds verzeichneten Anteilinhaber versandt, und, ebenfalls in den Sprachen der Vertriebsländer, in denen der Fonds bzw. seine Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist/sind, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, unter:

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/platform-services/fms/fund-management-company.html#managementcompany>

Auf der Website der Verwaltungsgesellschaft können Anleger kostenlos die aktuellste Fassung des Verkaufsprospekt sowie die aktuelle übersetzte Landesfassung der KIIDs des Teilfonds erhalten, sofern der Teilfonds/seine Anteilklassen für den öffentlichen Vertrieb registriert ist/sind.

Die Anleger des Fonds sind vom Verwaltungsrat ausdrücklich aufgefordert, regelmässig die Website der Verwaltungsgesellschaft einzusehen, um über Änderungen beim Fonds informiert zu sein, für die keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung in Zeitungen und im Luxemburger Mémorial oder im RESA besteht.

14. ANLAGERICHTLINIEN

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Für die Anlagen des Fonds gelten die folgenden Richtlinien:

(1) Anlageinstrumente

(A) Im Einklang mit der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds müssen die Anlagen der einzelnen Teilfonds bestehen aus:

- (a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Punkt 1 Ziffer (14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der regelmässig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittland zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelt werden, der regelmässig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern sich die Börse oder der Markt in einem europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land befindet;
- (d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gemäss Buchstaben (a) bis (c) oben beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (e) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und / oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht, sofern:
- solche anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer von der CSSF mit dem Gemeinschaftsrecht als gleichwertig befundenen Aufsicht unterstellen und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in hinreichender Weise sichergestellt ist;
 - das garantierte Schutzniveau für Anteilhaber eines solchen anderen OGA dem den Anteilhabern eines OGAW gewährten gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen,
 - das Geschäft solcher anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäftstätigkeiten im Berichtszeitraum zu ermöglichen,
 - insgesamt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäss ihres jeweiligen Prospekts, ihres Verwaltungsreglements oder ihrer Satzung in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden dürfen;
- Jeder Teilfonds darf nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen von Punkt (2) (C) ausserdem Anteile eines anderen Teilfonds erwerben.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Anforderung rückzahlbar sind oder abgehoben werden dürfen und die in nicht mehr als zwölf Monaten fällig sind, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, dieses aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterworfen ist, die von der CSSF als gleichwertig mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen werden;
- (g) derivativen Finanzinstrumenten einschliesslich gleichwertigen in bar abgerechneten Instrumenten, die an einem geregelten Markt gemäss a), b) und c) gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- der Basiswert aus durch A) abgedeckten Instrumenten, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen besteht, in die der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen gemäss der Satzung des Fonds investieren darf,
 - die Gegenparteien von OTC-Derivattransaktionen der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterworfenen Institutionen sind und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung unterliegen und zu jeder Zeit zu ihrem angemessenen Marktwert auf Betreiben des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(h) anderen als an einem geregelten Markt gehandelten und im Gesetz von 2010 erwähnten Geldmarktinstrumenten, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Guthaben geregelt ist, und sofern diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer öffentlichen internationalen Stelle, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, oder
- von einem Organismus ausgegebene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten laut Buchstaben a), b) oder c) gehandelt werden, oder
- von einer Institution, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung in Übereinstimmung mit durch Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, oder einer Institution, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die von der CSSF für mindestens genauso streng wie Gemeinschaftsrecht befunden werden, unterliegt und diese erfüllt, ausgegeben oder garantiert werden, oder
- von anderen zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehörenden Stellen ausgegeben werden, sofern Anlagen in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterworfen sind, der mit den Ausführungen unter der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) belaufen und das seine Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der Vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, ein Unternehmen ist, das innerhalb einer Gruppe von Unternehmen mit einem oder mehreren gelisteten Unternehmen der Finanzierung von Vertriebsvehikeln dient, die in den Genuss einer Bankenliquiditätslinie kommen.

(B) Allerdings darf jeder Teilfonds:

- (a) höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in vorstehendem Absatz (1) (A) a), b), c), d), f), g) h) genannten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, oder
- (b) höchstens 10% seines Nettovermögens in Schuldinstrumenten anlegen, die aufgrund ihrer Merkmale als gleichwertig mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten behandelt werden und die unter anderem übertragbar und liquide sind und einen Wert haben, der sich an jedem Bewertungstag korrekt bestimmen lässt;

Die unter den Buchstaben (a) und (b) genannten Anlagen dürfen zusammen in jedem Fall höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds ausmachen.

Der Fonds und / oder jeder Teilfonds:

- (a) dürfen bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unerlässlich ist;
- (b) dürfen weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
- (c) dürfen daneben flüssige Mittel halten.

(2) Risikostreuung

(A) Nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss Artikel 45 des Gesetzes von 2010 investiert jeder Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden. Jeder Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung. Das Risiko bei einer Gegenpartei jedes Teilfonds in einer OTC-Derivattransaktion darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens ausmachen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein in (1) (A) f) genanntes Kreditinstitut handelt, bzw. 5% seines Nettovermögens in den anderen Fällen.

Ausserdem darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens angelegt hat, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen bei der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegenden Finanzinstituten.

Ungeachtet der Beschränkungen im ersten Absatz von (2) nimmt der Teilfonds keine der folgenden Kombinationen vor, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung investiert werden:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die ausgegeben werden von;
- Einlagen bei; oder
- Risiken aus OTC-Derivatstransaktionen mit ein und derselben Stelle.

(B) Die folgenden Ausnahmen sind möglich:

(a) Die oben genannte Obergrenze von 10% kann bei bestimmten Anleihen auf maximal 25% erhöht werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das von Rechts wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zwecks Schutz der Inhaber derartiger Anleihen unterliegt. Insbesondere müssen die Beträge aus der Ausgabe derartiger Anleihen gemäss dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser Anleihen mit den Anleihen in Zusammenhang stehende Forderungen abdecken können und die im Falle der Insolvenz des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden. Investiert der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Anleihen, die oben genannt sind und von demselben Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen nicht mehr als 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

(b) Die oben genannte Obergrenze von 10% kann auf maximal 35% angehoben werden in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlichen-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die in den Ausnahmen (a) und (b) genannten übertragbaren Wertpapiere fliessen nicht mit in die Berechnung der oben dargelegten Obergrenze von 40% ein.

Die unter (A) und (B) oben genannten Obergrenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden und dementsprechend dürfen Anlagen in von derselben Stelle ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Einlagen oder Derivate bei dieser Stelle gemäss (A) und (B) in keinem Fall insgesamt mehr als 35% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der im vorliegenden Abschnitt „Risikostreuung“ enthaltenen Grenzen als eine einzige Einrichtung angesehen.

Der Teilfonds kann zusammengenommen bis zu 20% seiner Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Ungeachtet der Ausführungen unter (A) und (B) oben darf ein Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer Emission nicht mehr als 30% seines gesamten Nettovermögens ausmachen.

(c) Jeder Teilfonds darf ausserdem Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds ausgegeben wurden oder werden sollen, sofern die in Teil I gegebenenfalls festgelegten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind, wenn:

(i) der Zielteilfonds im Gegenzug nicht selbst in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds investiert ist; und

(ii) insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des Zielteilfonds, dessen Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Teilfonds des Fonds investiert sind; und

(iii) mit den betreffenden Wertpapieren gegebenenfalls verbundene Stimmrechte so lange ausgesetzt sind, wie diese von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und

(iv) in jedem Falle der Wert dieser Wertpapiere zur Überprüfung der durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle für das Nettovermögen nicht berücksichtigt wird, solange diese von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und

(v) es nicht zu doppelten Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen dem Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds kommt.

(3) Besondere Vorschriften für Master- / Feeder-Strukturen

- (A) Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds des Fonds, dem abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erste Einrückung des Gesetzes von 2010 gestattet wurde, mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds hiervon zu investieren (nachfolgend als „**Master-OGAW**“ bezeichnet).
- (B) Ein Feeder-Teilfonds darf bis zu 15% seines Vermögens in einer oder mehrerer der folgenden Anlagen halten:
- a) in geringem Umfang flüssige Mittel gemäss Punkt (1) letzter Absatz oben;
 - b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, gemäss Punkt (1) Absatz (g) oben und Artikel 42 Absatz (2) und (3) des Gesetzes von 2010;
 - c) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Geschäftstätigkeit unerlässlich ist.
- (C) Zwecks Erfüllung von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-Teilfonds sein gesamtes Risiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, indem er sein eigenes direktes Risiko unter Punkt (3) (B) b) oben kombiniert mit:
- a) entweder dem effektiven Risiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Investition des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW;
 - b) oder dem potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, das im Reglement oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zur Investition des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.
- (D) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds hiervon, der:
- a) unter seinen Anteilhabern mindestens einen Feeder-OGAW hat;
 - b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist; und
 - c) keine Anteile an einem Feeder-OGAW hält.
- (E) Wenn ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilhaber hat, finden Artikel 2 Absatz (2) erste Einrückung und Artikel 3 zweite Einrückung des Gesetzes von 2010 keine Anwendung.

(4) Anlagebeschränkungen

- (A) Der Fonds darf die Anteile von in (1) (A) e) genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW oder anderen OGA investiert werden.
Zwecks Anwendung dieser Anlageobergrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als gesonderte Einheit betrachtet, sofern der Grundsatz der Abgrenzung von Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- (a) Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds ausmachen.
Wenn der Fonds Anteile von OGAW und / oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Obergrenzen in Absatz (2) Risikostreuung nicht kombiniert werden;
- (b) Wenn der Fonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die unmittelbar oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, dann darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des OGAW in Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA erheben.
- (c) Wenn ein Teilfonds in andere Investmentfonds investiert, können diese Anlagen mit einer Verdoppelung oder sogar Vervielfachung bestimmter Gebühren und Kosten für die Anteilhaber verbunden sein, z. B. die Provisionen für die Depotbank und die Zentralverwaltung, Verwaltungs- / Beratungsgebühren und Ausgabe- / Rücknahmegebühren auf Ebene des investierten

Investmentfonds. Es ist dem Teilfonds untersagt, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für den Teilfonds anderer Investmentfonds der Promoter oder Anlageverwalter zu erheben.

- (B) Der Fonds erwirbt keine mit Stimmrechten verbundenen Anteile, die es ihm ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (C) Der Fonds darf höchstens 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten, höchstens 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten und höchstens 25% der Anteile desselben OGAW oder OGA bzw. höchstens 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Auf die unter (B) und (C) genannten Obergrenzen wird verzichtet bei:

- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Anteilen am Kapital an einer in einem Drittstaat errichteten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat investiert, sofern ein solcher Besitz nach den Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat zu investieren. Diese Abweichung gilt nur dann, wenn die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die mit den oben genannten Punkten 2 (A) und 3 (A) bis (C) im Einklang steht. Wenn die in den oben genannten Punkten 2 (A) und 3 (A) angegebenen Obergrenzen überschritten werden, gilt die Obergrenze von Punkt (G) sinngemäss.
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Land / Staat, in dem die Tochtergesellschaft errichtet ist, im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausschliesslich in ihrem oder deren Namen ausüben.

(D) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines gesamten Nettovermögens an Fremdkapital aufnehmen, und wenn dann nur bei Finanzinstitutionen und vorübergehend. Jeder Teilfonds darf allerdings Währungen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben. Kein Teilfonds erwirbt Wertpapiere, wenn mit ihm in Zusammenhang stehendes Fremdkapital aussteht, ausgenommen zur Erfüllung von vorhergehenden Verpflichtungen und / oder zur Ausübung von Bezugsrechten. Allerdings darf jeder Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens an Fremdkapital aufnehmen, um den Erwerb von unbeweglichen Sachen zu ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich sind. In diesem Falle dürfen dieses Fremdkapital und das oben genannte (vorübergehende) Fremdkapital in keinem Falle insgesamt mehr als 15% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

(E) Der Fonds darf keine Bürgschaft für Kredite abgeben oder als Bürge für Dritte fungieren. Diese Einschränkung hindert den Fonds nicht daran, nicht vollständig eingezahlte Wertpapiere zu erwerben oder Wertpapiere zu leihen, wie dies dort weiter unten beschrieben ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Margenzahlungen auf Optionsgeschäfte und andere ähnliche Transaktionen, die in Übereinstimmung mit feststehenden Marktusancen erfolgen.

(F) Kein Teilfonds erwirbt Wertpapiere auf Raten (mit der Ausnahme, dass der Teilfonds die kurzfristigen Kredite beschaffen kann, die zur Abwicklung von Wertpapieran- und -verkäufen gegebenenfalls notwendig sind), kein Teilfonds nimmt Leerverkäufe von Wertpapieren vor oder hält eine Short-Position. Einlagen auf anderen Konten in Zusammenhang mit Options-, Forward- oder Finanzterminkontrakten sind allerdings im Rahmen der nachstehenden Grenzen zulässig.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zu jeder Zeit weitere Anlagebeschränkungen im Interesse der Anteilinhaber einzuführen, sofern diese zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, erforderlich sind.

(G) Wenn eine der oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten wird, die sich dem Einflussbereich des Fonds und/oder jedes Teilfonds entziehen oder sich aus der Ausübung von Zeichnungsrechten ergeben, muss der Fonds und/oder jeder Teilfonds als vorrangiges Ziel Verkaufsgeschäfte durchführen, um diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu beheben.

Risikomanagementverfahren

Wie unter Punkt 1 (A) (g) dargelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft als Hauptelement bei der Verwirklichung der Anlagepolitik im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen und der für jeden Teilfonds festgelegten Obergrenzen spezielle Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte aus Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten bestehen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihr zu jeder Zeit ermöglicht, das mit ihren Anlagepositionen verbundene Risiko und ihren Anteil am gesamten Risikoprofil des Investmentportfolios zu überwachen und zu ermitteln; ausserdem muss sie einen Prozess anwenden, der ihr eine genaue und unvoreingenommene Ermittlung des Werts von OTC-Derivaten gestattet.

Sie muss die CSSF regelmässig im Einklang mit den von dieser aufgestellten Regeln („Règles Détaillées“) über die im Portfolio enthaltenen Arten von Derivaten, die mit den Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die Methoden zur Ermittlung der mit Derivatgeschäften in Zusammenhang stehenden Risiken in Kenntnis setzen.

Der Fonds ist berechtigt, in derivative Finanzinstrumente zu den in Frage kommenden Vermögenswerten zu investieren und Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen einzusetzen, die in den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen, wie etwa dem Gesetz von 2010 und den einschlägigen CSSF-Rundschreiben, festgelegt sind.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihren Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen abweichen.

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf die Marktrisiken in derivative Finanzinstrumente investieren und zur effizienten Verwaltung des Portfolios Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.

Der Fonds kann auch im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, um dessen Anlageziel entsprechend der näheren Beschreibung der besonderen Merkmale des Teilfonds in Teil I des Prospekts zu erreichen.

[Wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder in andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften investiert, sind in den Angaben zu den besonderen Merkmalen des betreffenden Teilfonds die Angaben zu den Basiswerten und deren Strategie und zu den entsprechenden Gegenparteien zu beschreiben.]

Die Teilfonds dürfen unter keinen Umständen bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass das mit Derivaten in Zusammenhang stehende Gesamtrisiko den gesamten Nettowert ihres Portfolios nicht übersteigt.

Die folgenden Faktoren werden bei der Risikoberechnung berücksichtigt: der Marktwert der Basisinstrumente, das Ausfallrisiko, zukünftige absehbare Marktentwicklungen und der Zeitraum, in dem die Positionen zu liquidieren sind.

Als Teil ihrer Anlagestrategie darf die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der unter 2 (B)(b) dargelegten Grenzen in Derivate investieren, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 2 oben genannten Anlagegrenzen nicht übersteigt. Anlagen eines OGAW in indexbasierte Derivate brauchen im Falle der unter Punkt 2 dargelegten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt zu werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften in diesem Artikel berücksichtigt werden. Direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren, die aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften entstehen, können von den Erträgen abgezogen werden, die an den betreffenden Fonds übermittelt werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Einnahmen enthalten. Alle Erträge, die aus derartigen Techniken des effizienten Portfoliomanagements erwirtschaftet wurden, sind, abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten, an den entsprechenden Teilfonds zurückzuerstatten. Der Jahresbericht des Fonds soll für den gesamten Berichtszeitraum Einzelheiten zu den Einnahmen, die aus Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften herrühren, nebst angefallenen direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren enthalten. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren bezahlt werden, können Banken, Investmentunternehmen, Börsenmakler/-händler oder sonstige Finanzinstitute oder

Vermittler zählen und es kann sich bei ihnen um mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank verbundene Parteien handeln.

Allgemeine Grundsätze

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen; er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bemessung des Werts von OTC-Derivaten an. Der Fonds erstattet der CSSF regelmässig und in Übereinstimmung mit den von der CSSF definierten Regeln Bericht über die Arten der Derivate, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Grenzen sowie die Methoden, die gewählt werden, um die Risiken in Verbindung mit Derivatgeschäften zu beurteilen.

Der Fonds kann wie nachfolgend beschrieben unter anderem zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung, zur aktiven Verwaltung der Duration oder zur weiteren Verwaltung des Portfoliorisikos Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), wie im nachstehenden Abschnitt „SFT und TRS“ beschrieben, und Derivate mit Bezug zu übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen.

Beziehen sich diese Geschäfte auf Derivate, so müssen diese Bedingungen und Grenzen den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Bestimmungen entsprechen.

Das Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten übersteigt hingegen nicht den Gesamtnettoinventarwert des Fonds.

Das bedeutet, dass das Gesamtengagement in Verbindung mit der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten höchstens 100% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen und das Gesamtrisiko des Fonds nicht dauerhaft 200% seines Nettoinventarwerts übersteigen darf.

Jeder Teilfonds wendet den Commitment oder den VaR Approach an, um das Gesamtengagement entsprechend dem Risikoprofil des Teilfonds zu berechnen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

Ein Teilfonds kann zu Anlage- oder Absicherungszwecken ebenfalls in OTC-Finanzderivaten einschliesslich unter anderem Non-Deliverable Forwards, Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes anlegen.

Wenn der Teilfonds solche Anlagen tätigt, beachtet er die anwendbaren Beschränkungen, insbesondere die im CSSF-Rundschreiben 14/592 beschriebenen ESMA-Leitlinien für börsengehandelte Indexfonds („ETFs“) und sonstigen OGAW-Themen, die EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung vom 25. November 2015 sowie die CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 („SFT-Verordnung“).

Die Risiken gegenüber einer Gegenpartei von OTC-Finanzderivatstransaktionen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden bei der Berechnung der Grenzen des Kontrahentenrisikos gemäss Artikel 52 der Verordnung 2009/65/EG miteinander kombiniert.

Die Verwendung von Finanzderivaten oder anderen Finanztechniken und -instrumenten darf in keinem Fall dazu führen, dass der Fonds von seinen im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

Zudem kann der Fonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung ausschliesslich auf Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte zurückgreifen, sofern die nachstehend beschriebenen Regeln eingehalten werden.

SFT und TRS

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf SFT und TRS

Der Fonds nutzt die folgenden SFT:

- „Wertpapierverleihgeschäft“ oder „Wertpapierentleihgeschäft“ bezeichnet ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher zu einem

zukünftigen Termin oder auf entsprechende Anforderung des Verleihers gleichwertige Wertpapiere zurückgibt. Eine solche Transaktion wird in Bezug auf die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als ein Wertpapierverleihgeschäft und in Bezug auf die Gegenpartei, der sie übertragen wird, als ein Wertpapierentleihgeschäft betrachtet.

- **„Pensionsgeschäft“** bezeichnet ein vertraglich geregeltes Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder Rechtsansprüche auf Wertpapiere, die von einer anerkannten Börse, die die Rechte auf die Wertpapiere innehat, garantiert werden, überträgt, und bei dem die vertragliche Vereinbarung es der Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als eine Gegenpartei auf einmal zu übertragen oder zu verpfänden; die Übertragung erfolgt unter der Verpflichtung, diese Wertpapiere (oder Wertpapiere mit gleichen Merkmalen) zu einem bestimmten Preis zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten – oder noch festzusetzenden – späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräussert, ist dies ein Pensionsgeschäft, und für die Gegenpartei, die die Wertpapiere erwirbt, ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.
- **„Buy-/Sell-back-Geschäft“** oder **„Sell-/Buy-back-Geschäft“** bezeichnet ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere unter der Verpflichtung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit gleichen Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen bzw. zurückzukaufen; für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder garantierten Rechte erwirbt, ist dies ein „Buy-/Sell-back-Geschäft“, und für die Gegenpartei, die sie verkauft, ein „Sell-/Buy-back-Geschäft“. Dabei dürfen derartige „Buy-/Sell-back-Geschäfte“ oder „Sell-/Buy-back-Geschäfte“ nicht einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft im Sinne eines vertraglich geregelten Geschäfts unterliegen, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder Rechtsansprüche auf Wertpapiere, die von einer anerkannten Börse, die die Rechte auf die Wertpapiere innehat, garantiert werden, überträgt, und bei dem die vertragliche Vereinbarung es der Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als eine Gegenpartei auf einmal zu übertragen oder zu verpfänden; die Übertragung erfolgt unter der Verpflichtung, diese Wertpapiere (oder Wertpapiere mit gleichen Merkmalen) zu einem bestimmten Preis zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten – oder noch festzusetzenden – späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräussert, ist dies ein Pensionsgeschäft, und für die Gegenpartei, die die Wertpapiere erwirbt, ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.
- **„Lombardgeschäft“** bezeichnet ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind.

Der Fonds darf Kreditderivate einsetzen. Kreditderivate sind Geschäfte, die darauf abzielen, das Kreditrisiko in Verbindung mit Dritten (die Referenzeinheit) oder einem Korb/Index von Referenzeinheiten zu isolieren und zu übertragen. Diese Credit-Default-Produkte werden typischerweise in zwei Kategorien aufgeteilt: **„gedeckt“** und **„ungedeckt“**.

Dies richtet sich danach, ob der Verkäufer der Kreditabsicherung im Hinblick auf den Referenzvermögenswert eine erste Kapitalzahlung leistet oder nicht.

Dies kann auf viele verschiedene Weisen erfolgen, wobei es sich im Wesentlichen um vier Typen von Geschäften handelt.

Der erste Typ, Credit-Default-Produkte, umfasst Geschäfte, bei denen die Verpflichtungen der Parteien davon abhängen, ob im Hinblick auf einen Referenzvermögenswert ein „Kreditereignis“ eingetreten ist. Die Kreditereignisse sind in der Vereinbarung aufgeführt und mit ihrer Hilfe soll das Auftreten einer erheblichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Referenzvermögenswerts festgestellt werden. Bei Abwicklung können Credit-Default-Produkte in bar abgewickelt werden oder, bei einem Ausfall der Referenzeinheit, die physische Lieferung einer Verpflichtung umfassen. Beim Abschluss dieser Credit-Default-Produkte kann der Emittent ein Käufer oder ein Verkäufer von Kreditabsicherung sein.

Der zweite Typ umfasst Total Return Swaps („TRS“), d. h. Derivate gemäss Verordnung (EU) Nr. 648/2012, Artikel 2 Absatz 7, in deren Rahmen eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzanleihe, einschliesslich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus

Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, auf eine andere Gegenpartei überträgt.

Beim Abschluss von Total Return Swaps („TRS“), die der Klarheit halber ebenfalls die für TRS gemäss SFT-Verordnung geltenden Bestimmungen erfüllen müssen, oder bei Anlagen in anderen derivativen Finanzinstrumenten, die ähnliche Eigenschaften wie TRS aufweisen, muss der Fonds die in den Artikeln 43, 44, 45, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 genannten Diversifikationsgrenzen einhalten.

Ebenso muss der Fonds gemäss Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 und Artikel 48 (5) der CSSF-Verordnung 10-4 sicherstellen, dass die den TRS (bzw. anderen ähnlichen Finanzinstrumenten) zugrunde liegenden Risiken bei der Berechnung der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 dargelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Swap-Transaktionen nur dann eingehen, wenn sie sicherstellt, dass sie trotz des Umfangs ihres Engagements in Swaps jederzeit über ausreichende flüssige Mittel verfügt, um ihren Rücknahmeverpflichtungen und den Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften nachzukommen.

Bei den Gegenparteien handelt es sich um führende Finanzinstitute, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.

Die Gegenparteien haben keine Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente.

Das Gesamtrisiko im Hinblick auf eine einzelne Gegenpartei darf höchstens 10% der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds betragen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäss Artikel 41 Absatz (1) (f) des Gesetzes von 2010 handelt, oder andernfalls höchstens 5% seiner Vermögenswerte.

Die Häufigkeit der Neugewichtung eines Index, der für ein Finanzderivat als zugrunde liegender Vermögenswert fungiert, wird vom Anbieter des betreffenden Index festgelegt. Die Kosten für eine solche Neugewichtung werden auf durchschnittlich 4 Bp. geschätzt.

TRS und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Eigenschaften aufweisen, übertragen dem Fonds einen Rechtsanspruch gegenüber der Gegenpartei des Swaps oder des derivativen Finanzinstruments, und mögliche Insolvenzrisiken der Gegenpartei können dem Empfang in Aussicht gestellter Zahlungen entgegenstehen.

Das Gesamtengagement aus Total-Return-Swap-Geschäften eines einzelnen Teilfonds entspricht dem Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die bei Abschluss dieser Geschäfte verwendet wurden.

Das Nettoengagement gegenüber Total-Return-Swap-Geschäften in Verbindung mit sämtlichen Engagements aus der Verwendung von Optionen, Zinsswaps und Finanzterminkontrakten darf für keinen der Teilfonds den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Die zu schliessenden Total-Return-Swap-Geschäfte werden täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet, indem der Marktwert des für das Geschäft verwendeten zugrunde liegenden Vermögenswerts in Übereinstimmung mit der Swap-Vereinbarung herangezogen wird.

Anlagen in Total-Return-Swap-Geschäften werden typischerweise getätigt, um regionale Engagements anzupassen, Risiken in Verbindung mit der Abwicklung und der Depotbank sowie auf bestimmten Märkten das Rückführungsrisiko zu begrenzen und um Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit direkten Anlagen oder dem Verkauf von Vermögenswerten in gewissen Staaten sowie Devisenbeschränkungen zu vermeiden.

Der dritte Typ, Credit-Spread-Derivate, sind Geschäfte zur Kreditabsicherung, bei denen Zahlungen je nach der relativen Bonität von zwei oder mehr Referenzvermögenswerten entweder durch einen Kreditspread oder einen Käufer oder Verkäufer einer Absicherung erfolgen können, die den Marktwert eines bestimmten Vermögenswerts im Vergleich zum Marktwert eines anderen Vermögenswerts messen, wobei einer dieser Vermögenswerte typischerweise über „Benchmark-Qualität“ verfügt, d. h. von einem Schuldner mit hoher Kreditwürdigkeit wie etwa einem öffentlichen Emittenten begeben wurde.

Der vierte Typ, Credit-Spread-Optionen, sind Kreditderivate, die darauf ausgelegt sind, Änderungen bei den Kreditspreads abzusichern oder auszunutzen. Hierzu wird ein Referenzkreditinstrument oder ein Referenzindex gewählt und der Strike-Spread, der/die Ausübungszeitpunkt(e) und das Fälligkeitsdatum festgelegt. Die Zahlung richtet sich danach, ob der tatsächliche Kassa-Spread des Referenzkreditinstruments oder -index zum Ausübungszeitpunkt der Option über oder unter dem Strike-Spread liegt. Das Geschäft kann entweder auf Änderungen beim Kreditspread eines Referenzkreditinstruments oder -index gegenüber einer Markt-Benchmark (z. B. LIBOR oder US-Schatzanleihen) oder Änderungen beim relativen Spread zwischen zwei Kreditinstrumenten oder Indizes bzw. einer Kombination hieraus beruhen.

Sämtliche Risiken in Verbindung mit Kreditderivaten werden überwacht und zu ihrem vollständigen zugrunde liegenden Wert (einschliesslich der zugrunde liegenden Vermögenswerte im Bestand und der damit verbundenen Darlehen als Verbindlichkeit) einbezogen, um die Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Zudem kann der Fonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung ausschliesslich auf Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte zurückgreifen, sofern die nachstehend beschriebenen Regeln eingehalten werden.

Der Fonds und alle seine Teilfonds können SFT zur Verringerung von Risiken (Absicherung), zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag oder zu Zwecken der Kostenreduzierung einsetzen.

Jeglicher Einsatz von SFT zu Anlagezwecken erfolgt im Einklang mit dem Risikoprofil und den für den Fonds und seine Teilfonds anwendbaren Regeln zur Risikostreuung.

Der maximale und der erwartete Anteil (i) von Vermögenswerten, die für SFT und TRS verwendet werden können, und (ii) für jede Art von Vermögenswerten, die für TRS oder SFT verwendet werden, wird für jeden Teilfonds im betreffenden Sonderteil aufgeführt.

Soweit ein Teilfonds beabsichtigt, SFT und TRS einzusetzen, enthält der betreffende Sonderteil die Offenlegungsvorschriften der SFT-Verordnung.

Die Vermögenswerte, die für SFT und TRS verwendet werden können, beschränken sich auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäss Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder von deren Gebietskörperschaften bzw. von multinationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Ausrichtung ausgegeben oder garantiert werden;
- von Geldmarkt-OGA begebene Anteile, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen;
- Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten;
- an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notierte oder gehandelte Anteile, sofern diese Anteile in einem Leitindex enthalten sind.

Der maximale und der erwartete Anteil der von den Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die für SFT und TRS verwendet werden können, sind im Abschnitt zu dem betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Die Gegenparteien der SFT und TRS werden auf der Grundlage sehr präziser Kriterien ausgewählt, die insbesondere deren rechtlichen Status, Herkunftsland und Mindestkreditrating berücksichtigen.

Das durchschnittliche Rating von Gegenparteien der eingesetzten SFT und TRS entspricht BBB+ gemäss S&P oder einem gleichwertigen Rating.

Der Fonds schliesst daher nur SFT und TRS mit den in Artikel 3 der **Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU)**

Nr. 648/2012 definierten finanziellen Gegenparteien ab. Darüber hinaus müssen diese finanziellen Gegenparteien aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht und die vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden, und auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sein.

Der Fonds besichert seine SFT und TRS gemäss den nachfolgend in Abschnitt „**Sicherheitenverwaltung und -politik**“ aufgeführten Bestimmungen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von SFT und TRS sowie die Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung, wie operative, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahrungs- und rechtliche Risiken, und, sofern zutreffend, die Risiken aus deren Weiterverwendung sind im nachfolgenden Abschnitt „**Risikofaktoren**“ näher beschrieben.

Vermögenswerte eines Teilfonds, die für SFT und TRS verwendet werden, sowie sämtliche erhaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank gehalten.

Handelt es sich um einen Wertpapiertransfer, wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank gehalten. Die Depotbank kann die Verwahrung der Sicherheiten zwar einer Unterdepotbank übertragen, sie behält jedoch die übergeordnete Verantwortung für die Verwahrung der Sicherheiten. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Anbieter der Sicherheit in Verbindung steht.

Die Depotbank stellt zudem gemäss den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie sicher, dass die von der Depotbank in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte von der Depotbank oder einem Dritten, dem die Verwahrungsfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung verwendet werden.

Die Vermögenswerte des Fonds können für Rechnung des Fonds weiterverwendet werden, wenn:

- a) die Weiterverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Depotbank den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft folgt;
- c) die Weiterverwendung zugunsten des Fonds und im Interesse der Anteilhaber ist; und
- d) die Transaktion durch hochqualitative und liquide Sicherheiten, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung erhalten hat und deren Marktwert jederzeit mindestens dem Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte zuzüglich einer Prämie entspricht, gedeckt ist.

Politik im Hinblick auf die Beteiligung an von SFT und TRS generierten Renditen

Alle Erträge, die aus SFT und TRS erwirtschaftet wurden, sind, abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten sowie der Gebühren, an den Fonds zurückzuerstatten.

Dennoch können an „SFT-Beauftragte“ des Fonds als normale Vergütung für deren Dienstleistungen Gebühren, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen gezahlt werden (nachfolgend als operative Kosten bezeichnet).

„SFT-Beauftragter“ bezeichnet jede Person, die an SFT und/oder TRS als Wertpapierleihstelle, Broker, Sicherheitenverwalter oder Dienstleister beteiligt ist und der Gebühren, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen aus den Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds gezahlt werden (im Falle eines SFT und/oder TRS kann es sich dabei um die Gegenpartei eines Teilfonds handeln).

SFT-Beauftragte sind keine mit dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Parteien.

SFT-Beauftragte, die operative Kosten erheben, sowie die Höhe der von ihnen erhobenen Kosten werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Diese operativen Kosten können bis zu 50% der Einnahmen ausmachen, die mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erzielt werden, und beinhalten keine verdeckten Einnahmen.

Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte

Um eine positive absolute Rendite zu erzielen, kann der Fonds Wertpapierverleihgeschäfte und

Wertpapierentleihgeschäfte abschliessen, sofern diese im Einklang stehen mit der SFT-Verordnung, den Bestimmungen der CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA-Leitlinien 2014/937 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn diese auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hierbei gilt folgendes:

i. Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen oder entleihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut eingerichtet wurde, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurde. In jedem Fall muss die Gegenpartei von Verträgen über Wertpapierverleihgeschäfte oder Wertpapierentleihgeschäfte aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Sofern das vorstehend genannte Finanzinstitut für eigene Rechnung tätig ist, ist es im Wertpapierleihgeschäft als Gegenpartei zu betrachten. Verleiht der Fonds Wertpapiere an Stellen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung verbunden ist, muss besonderes Augenmerk auf möglicherweise hieraus entstehende Interessenkonflikte gelegt werden.

ii. Als Teil seiner Wertpapierverleihgeschäfte muss der Fonds grundsätzlich eine angemessene Sicherheit erhalten, deren Wert bei Vertragsabschluss mindestens der globalen Bewertung der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss. Bei Fälligkeit des Wertpapierverleihgeschäfts wird die angemessene Sicherheit gleichzeitig zur oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.

iii. Alle Vermögenswerte, die der Fonds im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, werden als Sicherheiten betrachtet. Die Sicherheiten müssen den im Abschnitt „**Sicherheitenverwaltung und -politik**“ dargelegten Bedingungen entsprechen.

iv. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere auch vor dem Erhalt der Garantie erfolgen, wenn der betreffende Intermediär die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes gewährleistet. Dieser Intermediär kann dem Fonds anstelle des Entleihers eine Garantie bieten, deren Wert bei Vertragsabschluss mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

v. Der Fonds muss sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierverleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau bleibt oder dass er das Recht hat, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere auf eine Art und Weise zu fordern, die es ihm ermöglicht, seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäss seiner Anlagepolitik gefährden.

vi. Im Rahmen von Wertpapierverleihgeschäften verlangt der Fonds vom Entleiher in der Regel eine Sicherheit zu stellen, die über den gesamten Zeitraum der Vereinbarung mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten), wie nachstehend im Abschnitt „**Sicherheitenverwaltung und -politik**“ näher beschrieben.

vii. Wertpapierentleihgeschäfte dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtwerts des Wertpapierportfolios jedes einzelnen Teilfonds ausmachen. Unter den folgenden Umständen in Verbindung mit der Abwicklung eines Verkaufsgeschäfts kann jeder Teilfonds Wertpapiere entleihen: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden; (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um zu vermeiden, dass eine Abrechnung nicht durchgeführt wird, wenn die Depotbank nicht liefert; und (d) als Technik, um seiner Verpflichtung zur Lieferung jener Wertpapiere nachzukommen, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, wenn die Gegenpartei einer solchen Vereinbarung ihr Recht zum Rückkauf dieser Wertpapiere ausübt, sofern diese Wertpapiere zuvor von den betreffenden Teilfonds verkauft wurden.

viii. Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einem von ihm abgeschlossenes Wertpapierverleihgeschäft abzuwickeln; und

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist nicht als Wertpapierleihstelle tätig. Sollte die Verwaltungsgesellschaft diese Funktion und Tätigkeit übernehmen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Der Jahresbericht des Fonds enthält nähere Informationen über die Depotbank des Fonds, sofern diese direkte und indirekte operative Kosten oder Gebühren erhebt.

Pensionsgeschäfte

Um eine positive absolute Rendite zu erzielen, kann die Gesellschaft ergänzend Pensionsgeschäfte abschliessen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht überträgt, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Kurs und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Der Fonds kann bei Pensionsgeschäften oder bei einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer auftreten. Er muss bei solchen Geschäften allerdings die folgenden Regeln einhalten:

i. Der Fonds darf diese Geschäfte nur abschliessen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden.

ii. Bei Fälligkeit des Kontrakts muss der Fonds sicherstellen, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um den mit der Gegenpartei zur Rückgabe an den Fonds vereinbarten Betrag zu begleichen. Der Fonds muss sorgfältig darauf achten, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte so ist, dass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern nachkommen kann.

iii. Der Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder einschliesslich aufgelaufener Beträge oder zum aktuellen Marktwert abzuwickeln. Wenn der Barbetrag jederzeit zum aktuellen Marktwert zurückgefordert werden kann, muss für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zugrunde gelegt werden.

iv. Der Fonds muss zudem sicherstellen, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, Wertpapiere, die Teil eines Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder die von ihm abgeschlossenen Pensionsgeschäfte abzuwickeln.

v. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden, wie im nachfolgenden Abschnitt „**Sicherheitenverwaltung und -politik**“ dargelegt, in der Regel über den gesamten Zeitraum der Vereinbarung zumindest in Höhe ihres Nennbetrags besichert.

vi. Die im Rahmen einer Rückkaufoption oder über ein umgekehrtes Pensionsgeschäft erworbenen Wertpapiere müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds stehen und, gemeinsam mit den anderen Wertpapieren, die der Teilfonds im Portfolio hält, allgemein die Anlagebeschränkungen berücksichtigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben (7) Tagen sind als Vereinbarungen anzusehen, deren Bedingungen es dem Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Offenlegung gegenüber Anlegern

Der Fonds legt in seinen Finanzberichten die folgenden Informationen in Verbindung mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten offen:

- das Engagement, das durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erreicht wurde;
- die Identität der Gegenpartei(en) solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung;
- die Art und den Umfang der Sicherheiten, die die OGAW zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhalten haben;
- die Verwendung von TRS und SFT gemäss SFT-Verordnung;
- die Einnahmen, die aus dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung herrühren, nebst angefallenen direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren.

Sicherheitenverwaltung und -politik

Der betreffende Teilfonds erhält für SFT und Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten Sicherheiten in Form von Anleihen (Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder von deren Gebietskörperschaften bzw. von multinationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Umfang ausgegeben oder garantiert werden) oder Unternehmensanleihen und Barmitteln, die mindestens dem Marktwert der Finanzinstrumente entsprechen, die Gegenstand von SFT und Transaktionen mit OTC-Derivaten sind.

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten müssen liquide genug sein, um umgehend zu einem annehmbaren Preis veräussert werden zu können, der nur geringfügig von der Bewertung vor der Veräusserung abweicht.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden können und täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet werden, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Fonds tägliche Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margins) nicht ausnutzt.

(c) Bonität des Emittenten: Der Fonds akzeptiert für gewöhnlich ausschliesslich Sicherheiten von sehr hoher Qualität.

(d) Verwahrung: Die Sicherheiten müssen an die Depotbank oder ihren Vertreter übertragen werden.

(e) Durchsetzbarkeit: Die Sicherheiten müssen für den Fonds unmittelbar verfügbar sein, ohne im Fall eines Ausfalls der Gegenpartei Regressansprüche gegenüber dieser geltend machen zu müssen.

(f) Sachsicherheiten

1. dürfen nicht verkauft, verpfändet oder neu angelegt werden;
2. müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben worden sein; und
3. müssen diversifiziert sein, um Konzentrationsrisiken in einer Emission, einem Sektor oder einem Land zu verhindern.

(g) Die Laufzeit der Sachsicherheiten beträgt höchstens 5 Jahre.

(h) Barsicherheiten dürfen ausschliesslich:

bei in Artikel 41 (f) des Gesetzes vorgeschriebenen Einheiten hinterlegt sein;

- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert sein;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten abgeschlossen, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Fonds kann jederzeit den vollen Barbetrag einschliesslich aufgelaufener Beträge zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit investiert sein, wie in den ESMA-Leitlinien in der allgemeinen Definition europäischer Geldmarktfonds beschrieben. Jeder Teilfonds kann Barmittel, die er als Sicherheit in Verbindung mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäss den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, geändert durch das CSSF-Rundschreiben 11/512, und den ESMA-Leitlinien, neu anlegen.

Reinvestierte Barsicherheiten setzen den Teilfonds gewissen Risiken aus, wie etwa dem Wechselkursrisiko oder dem Ausfallrisiko des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit angelegt wurde. Reinvestierte Barsicherheiten sind gemäss den für Sachsicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er seine Rechte an der Garantie geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass dies erfordert. Die Garantie muss daher jederzeit, entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts, in einer Art und Weise verfügbar sein, die es dem Teilfonds ermöglicht, die als Garantie gegebenen Vermögenswerte unmittelbar zu erhalten oder zu veräussern, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere zurückzugeben, nicht nachkommt. Während der Laufzeit der Vereinbarung darf die Garantie nicht verkauft, als Sicherheit genutzt oder verpfändet werden.

- (i) Sicherheitendiversifizierung (Vermögenskonzentration) – Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds von einer Gegenpartei mit effizienter Portfolioverwaltung und OTC-Finanzderivatstransaktionen einen Korb von Sicherheiten mit einem Engagement in Höhe von maximal 20% seines Nettoinventarwerts gegenüber einem bestimmten Emittenten erhält. Wenn der Fonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengeführt werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein OGAW vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, besichert sein. Ein solcher OGAW sollte zwar Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, Wertpapiere von jeweils einer einzigen Emission dürfen jedoch 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.
- (ii) OGAW, die beabsichtigen vollständig durch Wertpapiere besichert zu sein, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, legen diesen Umstand im Prospekt des OGAW offen. Die OGAW geben zudem die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen an, die die Wertpapiere begeben oder besichern, die von den OGAW für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts als Sicherheit akzeptiert werden können.

Höhe der Sicherheit

Der Fonds bestimmt die erforderliche Höhe einer ggf. verlangten Sicherheit für Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung unter Bezugnahme auf die für das Kontrahentenrisiko geltenden Grenzen, die im Prospekt festgelegt sind, unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien und der vorherrschenden Marktbedingungen.

Wenn der Fonds sich entschliesst, Sicherheiten anzunehmen, werden an die Höhe der Sicherheit für die verschiedenen Transaktionstypen mindestens die folgenden Anforderungen gestellt: Art des Geschäfts	Höhe der Sicherheit (im Verhältnis zum Volumen der betreffenden Transaktion)
Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten	100%
Wertpapierleihgeschäfte	100%
Pensionsgeschäfte	100%
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	100%

Reinvestition der Sicherheit

Erhaltene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten weder verkauft, noch erneut investiert oder verpfändet werden.

Erhaltene Barsicherheiten sollten ausschliesslich:

- bei in Artikel 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Einheiten hinterlegt sein;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert sein;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten abgeschlossen, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Fonds kann jederzeit den vollen Barbetrag einschliesslich aufgelaufener Beträge zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit investiert sein, wie in den Richtlinien in der allgemeinen Definition europäischer Geldmarktfonds beschrieben.

Reinvestierte Barsicherheiten sind gemäss den für Sachsicherheiten geltenden oben dargestellten Diversifikationsanforderungen zu diversifizieren.

Ein Teilfonds kann beim Reinvestieren einer erhaltenen Barsicherheit einen Verlust erleiden.

Solch ein Verlust kann durch einen Rückgang des Werts der Anlage entstehen, die mit der erhaltenen Barsicherheit vorgenommen wurde.

Ein Wertrückgang einer solchen Investition der Barsicherheit würde den Betrag der verfügbaren Sicherheit vermindern, die der Teilfonds nach Abschluss der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der Teilfonds wäre gezwungen, den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag zu decken, wodurch für den Teilfonds ein Verlust entstünde.

Die obigen Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer von Zeit zu Zeit von der ESMA erlassener Leitlinien zur Änderung und/oder Ergänzung der ESMA-Leitlinien 2012/832 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu börsengehandelten Indexfonds (ETFs) und anderen OGAW-Themen und/oder zusätzlicher Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der Aufsichtsbehörde zu den oben genannten Gegenständen herausgegeben werden.

Richtlinie für Sicherheitsabschläge

Der Fonds hat gemäss Rundschreiben 14/592 eine eindeutige Richtlinie für Sicherheitsabschläge erstellt, die an jede der vorstehend genannten Anlageklassen, die als Sicherheit entgegengenommen werden können, angepasst wurde. Diese Richtlinie berücksichtigt die Eigenschaften der betreffenden Anlageklasse, einschliesslich der relativen Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse der Stresstests, die gemäss den Stresstestverfahren durchgeführt werden können.

Beim Abschluss von Wertpapierverleihgeschäften und Wertpapierentleihgeschäften muss jeder Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert über den gesamten Zeitraum des Wertpapierverleihgeschäfts mindestens 105% des Gesamtwerts (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten) der verliehenen Wertpapiere beträgt, wobei die Höhe des Risikos, dass der Marktwert der in der Garantie enthaltenen Vermögenswerte sinkt, als Grundlage dient:

- Staatsanleihen mit Fälligkeiten von bis zu einem Jahr: Sicherheitsabschlag zwischen 0% und 2%
- Staatsanleihen mit Fälligkeiten von über einem Jahr: Sicherheitsabschlag zwischen 0% und 5%
- Unternehmensanleihen: Sicherheitsabschlag zwischen 6% und 10%
- Barmittel: 0%

Beim Abschluss von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften erhält jeder Teilfonds die folgenden Sicherheiten, die mindestens dem Marktwert des Finanzinstruments entsprechen, das Gegenstand des Geschäfts ist:

- Staatsanleihen mit Fälligkeiten von bis zu einem Jahr: Sicherheitsabschlag zwischen 0% und 5%
- Staatsanleihen mit Fälligkeiten von über einem Jahr: Sicherheitsabschlag zwischen 0% und 5%
- Unternehmensanleihen: Sicherheitsabschlag zwischen 6% und 10%
- Barmittel: 0%

Beim Abschluss von OTC-Geschäften muss jeder Teilfonds eine Garantie erhalten oder leisten, die vom Besicherungsanhang („Credit Support Annex“, CSA) der ISDA jeder Gegenpartei verwaltet wird, und der Teilfonds erhält die folgenden Sicherheiten, die mindestens dem Marktwert des Finanzinstruments entsprechen, das Gegenstand des OTC-Geschäfts ist:

- Barmittel: 0%
- Staatsanleihen mit Fälligkeiten von bis zu einem Jahr: Sicherheitsabschlag zwischen 0% und 2%
- Staatsanleihen mit Fälligkeiten von über einem Jahr: Sicherheitsabschlag zwischen 0% und 5%

Die Abschläge auf Sicherheiten werden bei jeder Gegenpartei von OTC-Finanzderivaten von Fall zu Fall konservativ festgelegt. Sie schwanken je nach den Bedingungen jeder verhandelten Sicherheitenvereinbarung und den vorherrschenden Marktpraktiken und -bedingungen. Sicherheiten, die der Fonds erhält oder leistet, sind vorwiegend auf Barmittel und Staatsanleihen gemäss CSA beschränkt.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten von OTC-Finanzderivatstransaktionen

und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung gemäss Rundschreiben 14/592 erhaltenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten betrachtet und erfüllen die vorstehend genannten Kriterien.

Sämtliche Sicherheiten, die zur Verringerung des Kontrahentenrisikos verwendet werden, erfüllen jederzeit die folgenden Kriterien:

Der Fonds erstellt gemäss Rundschreiben 14/592 für sämtliche Teilfonds, die Sicherheiten für mindestens 30% ihrer Vermögenswerte erhalten, ein angemessenes Stresstestverfahren, um regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen zu gewährleisten, sodass eine Bewertung der Liquiditätsrisiken in Verbindung mit der Sicherheit möglich ist.

Der Fonds muss die erhaltene oder geleistete Garantie unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die gemäss CSA für jede Anlageklasse auf der Basis der Richtlinie des Fonds für Sicherheitsabschläge festgelegt werden, täglich bewerten. Die Richtlinie berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, die von der Art der empfangenen Sicherheit abhängen, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Währungsabsicherung

Zur Absicherung seiner aktuellen oder künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegenüber Währungsschwankungen kann der Fonds Geschäfte abschliessen, deren Gegenstand der Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten, oder der Kauf oder Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Währungen, den Kauf oder Verkauf von Devisentermingeschäften oder den Tausch von Währungen im gegenseitigen Einvernehmen ist, sofern diese Geschäfte an Börsen oder ausserbörslich mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und an den Freiverkehrsmärkten agieren, erfolgen.

Das Ziel der vorstehend genannten Geschäfte setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die abgesichert werden sollen, voraus und impliziert, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung, einschliesslich Währungen, die einen erheblichen Bezug zum Wert der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds (d. h. die Währung, auf die der Teilfonds lautet) aufweisen – bezeichnet als „Hedging by Proxy“ –, grundsätzlich nicht den Gesamtwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in dieser Währung gehalten werden, übersteigen dürfen und hinsichtlich ihrer Duration nicht den Zeitraum übersteigen, in dem diese Vermögenswerte gehalten oder deren Kauf beabsichtigt ist oder in dem diese Verbindlichkeiten anfallen oder voraussichtlich anfallen werden.

In seinen Finanzberichten muss der Fonds zum Referenzzeitpunkt dieser Finanzberichte für die verschiedenen Kategorien von beteiligten Transaktionen den Gesamtbetrag der bei diesen offenen Transaktionen anfallenden Verbindlichkeiten angeben.

15. RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anleger in Anteilen sollten sich bewusst sein, dass mit einer Anlage in jedem der Teilfonds beträchtliche finanzielle Risiken verbunden sind. Der Wert der Anteile kann, abhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger müssen deshalb sorgfältig alle im Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen, bevor sie sich zum Kauf von Anteilen entschliessen. Insbesondere sollten sie folgende wesentliche und relevante Risiken bedenken und die Anlagepolitik des Teilfonds berücksichtigen.

Ein Teilfonds kann, abhängig von den Anlagezielen des Teilfonds, Wertpapiere verschiedenen Typs oder aus verschiedenen Anlageklassen, Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente oder Derivate halten. Unterschiedliche Anlagen bringen unterschiedliche Typen von Anlagerisiken mit sich. Die Teilfonds können auch, abhängig von den Wertpapieren, die sie halten, verschiedene Arten von Risiken aufweisen.

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der verschiedenen Typen von Anlagerisiken, die auf die Teilfonds zutreffen können. Je nach ihrer Anlagepolitik können die Teilfonds verschiedenen besonderen Risiken ausgesetzt sein, einschliesslich der unten genannten. Die Teilfonds müssen nicht notwendigerweise allen unten aufgeführten Risiken ausgesetzt sein. Spezifische Risiken der Teilfonds können in Teil I mit dem Titel „Beschreibung der verfügbaren Teilfonds“ angegeben sein.

Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern ins Benehmen setzen, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in einen Teilfonds treffen.

Risikoerwägungen in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Wenngleich der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, bergen Derivate Risiken, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen grösser als diese sein können. Anlagen in Derivaten können die Volatilität der Performance des Teilfonds erhöhen und besondere finanzielle Risiken bergen.

Die folgende Übersicht ist eine Zusammenfassung der Risikofaktoren und Probleme beim Einsatz von Finanzderivaten, die Anleger vor einer Anlage in den Fonds verstehen sollten.

Marktrisiken

Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt und bedeutet, dass der Wert eines bestimmten Derivats sich auf eine Weise ändern kann, die für die Interessen eines Fonds nachteilig ist.

Kontrolle und Überwachung

Bei derivativen Produkten handelt es sich um hochspezialisierte Instrumente, die im Vergleich zu Aktien und Anleihen andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern.

Für den Einsatz derivativer Techniken bedarf es des Verständnisses der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie des Derivats selbst, und sie bieten dabei nicht die Möglichkeit, die Performance des Derivats in allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Der Einsatz und die Komplexität von Derivaten erfordern insbesondere die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit, den Anstieg des Risikos für ein Unternehmen durch ein Derivat zu bewerten, und die Fähigkeit, Veränderungen beim relativen Preis, Zinssatz oder Devisenkurs richtig vorherzusagen.

Rechtliche Risiken

Es besteht ein Verlustrisiko aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, und weil Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder unzureichend dokumentiert sind.

Es kann ein Risiko durch Unsicherheiten aufgrund von rechtlichen Schritten oder Unsicherheiten bei der Anwendbarkeit oder Auslegung von Verträgen, Gesetzen oder Vorschriften bestehen.

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie Termingeschäften, Swap-Vereinbarungen und Differenzkontrakten (CFD) setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass die Vertragsunterlagen des Kontrakts die Absichten der Parteien nicht genau widerspiegeln.

Die Bedingungen von OTC-Finanzderivaten werden in der Regel von den Parteien des Geschäfts ausgehandelt.

OTC-Finanzderivate sind daher flexibler, können jedoch grössere rechtliche Risiken als börsengehandelte Instrumente bergen, die im Hinblick auf das zugrunde liegende Instrument, das Ablaufdatum, den Vertragsumfang und den Ausübungspreis standardisiert sind, da ein Verlustrisiko besteht, wenn die OTC-Finanzderivate rechtlich nicht durchsetzbar oder unzureichend dokumentiert sind. Darüber hinaus kann ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, wenn sich die Parteien des OTC-Finanzderivats über die korrekte Interpretation der Bedingungen des OTC-Finanzderivats uneinig sind. Tritt ein solcher Streitfall ein, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit des Gerichtsverfahrens, das ein Fonds zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte anstreben müsste, dazu führen, dass der Fonds entscheidet, seine Ansprüche aus dem OTC-Finanzderivat nicht durchzusetzen. Ein Fonds akzeptiert daher das Risiko, dass er ihm aus einem OTC-Finanzderivat zustehende Zahlungen möglicherweise nicht erhält und diese Zahlungen verspätet erfolgen oder erst geleistet werden, nachdem dem Fonds Verfahrenskosten entstanden sind. Ferner kann es zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen kommen, die einen Fonds beeinträchtigen können. Das aufsichtsrechtliche und steuerliche Umfeld für Finanzderivaten entwickelt sich ständig weiter, und Änderungen bei der Regulierung oder der Besteuerung von Finanzderivaten können den Wert dieser vom Fonds gehaltenen Instrumente und die Fähigkeit des

Fonds, seine Handelsstrategien fortzusetzen, beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung von Sicherheiten oder mit im Rahmen einer Hebelvereinbarung gewährten Garantien

Anleger sollten insbesondere das Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung von Sicherheiten oder mit im Rahmen einer Hebelvereinbarung gewährten Garantien berücksichtigen.

Kontrahentenrisiko

Der Fonds kann Geschäfte an OTC-Märkten abschliessen, und die Teilfonds können über ihre Verbindlichkeiten gegenüber einer Gegenpartei durch die vorstehend beschriebenen Techniken, insbesondere Swaps, TRS und Termingeschäfte, Verluste erleiden, wenn es zu einem Ausfall der Gegenpartei kommt oder diese ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Der Fonds ist daher von der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien und deren Fähigkeit, die Bedingungen des Vertrags zu erfüllen, abhängig. Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei könnten auf einen Fonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position sowie erhebliche Verluste zukommen. Hierzu zählen mögliche Wertverluste seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem der Fonds seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unfähigkeit, in dieser Zeit Gewinne auf seine Anlagen zu erzielen, sowie Kosten und Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Vereinbarungen und derivativen Techniken z. B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze im Vergleich zu dem Zeitpunkt, als die Vereinbarung geschlossen wurde, beendet werden.

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Total Return Swaps

Die synthetische Nachbildung über Total Return Swaps (oder ungedeckte Swaps) und vollständig gedeckte Swaps erfordert nicht den physischen Besitz der Wertpapiere. Sie kann daher ein Mittel sein, um ein Engagement gegenüber schwierig umzusetzenden Strategien einzugehen, das andernfalls sehr kostenintensiv und mit physischer Nachbildung nur schwierig zu erreichen wäre. Die synthetische Nachbildung führt daher im Vergleich zur physischen Nachbildung zu niedrigeren Kosten.

Bei der synthetischen Nachbildung besteht jedoch ein Kontrahentenrisiko. Setzt der Teilfonds OTC-Derivate ein, besteht das Risiko – über das allgemeine Kontrahentenrisiko hinaus –, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen kann.

Gehen der Fonds oder einer seiner Teilfonds TRS auf Nettobasis ein, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, sodass der Fonds oder jeder Teilfonds lediglich den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt. Auf Nettobasis eingegangene Total Return Swaps umfassen nicht die physische Lieferung der Anlagen, anderer zugrunde liegender Vermögenswerte oder des Kapitals. Damit wird beabsichtigt, dass das Verlustrisiko im Hinblick auf TRS auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Korbs von Anlagen und den festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Bei einem Zahlungsausfall der anderen Partei eines TRS beläuft sich das Verlustrisiko des Fonds oder des betreffenden Teilfonds unter normalen Bedingungen auf den Nettobetrag der Gesamrendite, deren Erhalt dem Fonds oder Teilfonds vertraglich zugesichert ist.

Risiken des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente unterliegen einer Vielzahl von Risiken, die in diesem Abschnitt erwähnt werden. Dazu zählen insbesondere Folgende:

Basisrisiko

Derivative Finanzinstrumente können einem Basisrisiko unterliegen: Unter nachteiligen Marktbedingungen könnten die Preise des derivativen Instruments, wie etwa eines Zinsswaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps, nicht perfekt mit dem Preis des Basiswerts korreliert sein. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlageerträge auswirken.

Hebelrisiko

Der Teilfonds kann derivative Instrumente, Techniken oder Strukturen einsetzen. Diese können zur Absicherung von Risiken verwendet werden und um die Anlageziele zu erreichen und eine effiziente Verwaltung des Portfolios sicherzustellen. Diese Instrumente können eine Hebelwirkung aufweisen, die zur Erhöhung der Sensitivität des Teilfonds gegenüber Marktschwankungen führt. Das Risiko von derivativen Instrumenten, Techniken oder Strukturen wird stets im Rahmen der Bedingungen des integralen Risikomanagements des Teilfonds beschränkt. Angesichts der mit derivativen Instrumenten

verbundenen Hebelwirkung können derartige Anlagen zu einer höheren Volatilität oder sogar zu einem Totalverlust der Anlagen des Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums führen.

Risiken, die mit synthetischen Short-Positionen verbunden sind

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen in einigen Anlagen einzugehen. Sollte der Wert solcher Anlagen steigen, wird sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken. Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfonds theoretisch unbeschränkten Verlusten ausgesetzt sein. Derartige extreme Marktbedingungen könnten bedeuten, dass die Anleger unter gewissen Umständen nur minimale oder überhaupt keine Erträge erhalten oder sogar einen Verlust bei solchen Anlagen erleiden können.

Risiken von Sicherungsgeschäften für bestimmte Anteilklassen

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Teilfonds des Fonds mehrere Anteilklassen haben, die sich voneinander unter anderem durch ihre Referenzwährung wie auch durch die Währungsabsicherung, Inflationsabsicherung oder Durationsabsicherung auf der Ebene der Anteilklasse unterscheiden. Die Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Nettoinventarwert einer Klasse sich infolge von Sicherungsgeschäften, die auf der Ebene der abgesicherten Anteilklasse durchgeführt werden, nachteilig gegenüber einer anderen Klasse verändern kann.

Bewertungsrisiko

Zu den weiteren Risiken beim Einsatz von Derivaten zählen das Risiko abweichender Bewertungen von Derivaten, die sich aus verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben, wie auch aus der Unfähigkeit von Derivaten, perfekt mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes zu korrelieren. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und häufig subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Zahl von Marktfachleuten geliefert werden, die oft als Gegenparteien des zu bewertenden Geschäfts auftreten, was die Unabhängigkeit derartiger Bewertungen beeinträchtigen kann. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben.

Gegenpartei- und Sicherheitenrisiken

In Bezug auf derivative Finanzinstrumente müssen sich die Anleger insbesondere bewusst sein, dass (A) bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei die Gefahr besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger als den bei der Gegenpartei investierten Wert einbringt, sei es aufgrund einer unzutreffenden Bewertung der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder wegen der Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) (i) Verzögerungen bei der Einziehung einer ausserhalb hinterlegten Barsicherheit oder (ii) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Ausführung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zur Vornahme von Reinvestitionen einschränken können.

Risiken aus der Verleihung von Finanzinstrumenten

Das Eingehen von Wertpapierverleihgeschäften durch den Teilfonds, wie in Teil II, Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ dieses Prospekts vorgesehen, ist mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die aus einem solchen Gebrauch der Wertpapiere angestrebten Ziele erreicht werden.

Die Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass im Falle des Zahlungsausfalls, des Konkurses oder der Insolvenz des Entleihers der vom Teilfonds verliehenen Wertpapiere ein Risiko besteht, dass sich die Einbringung der erhaltenen Sicherheit verzögert (was die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder von Zahlungsverpflichtungen aus Verkaufsanforderungen einschränken kann), oder sogar die erhaltene Sicherheit zu verlieren. Diese Risiken werden durch eine sorgfältige Analyse der Kreditwürdigkeit des Entleihers abgemildert, um für die betreffenden Entleiher den Risikograd zu bestimmen, dass sie in dem vom Darlehen erfassten Zeitraum in eine Insolvenzlage oder ein Konkursverfahren involviert werden.

Der Teilfonds kann die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Es besteht ein Risiko, dass der Wert oder der Ertrag der reinvestierten Barsicherheit unter den Betrag sinkt, der zur Zahlung an diese Entleiher geschuldet wird, und diese Verluste können den Betrag übersteigen, den der Teilfonds mit dem Verleihen der Wertpapiere verdient.

Risiken aus Pensionsgeschäften

Eingehen von Pensionsgeschäften durch den Teilfonds, wie in Teil II, Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ dieses Prospekts vorgesehen, ist mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die aus einem solchen Gebrauch der Wertpapiere angestrebten Ziele erreicht werden.

Die Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass (1) bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei, bei der die Barmittel des Fonds hinterlegt wurden, die Gefahr besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger als den bei der Gegenpartei hinterlegten Barbetrag einbringt, sei es aufgrund einer unzutreffenden Bewertung der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder wegen der Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (2) (i) die Blockierung von Barmitteln in Transaktionen von übermässiger Grösse oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Einziehung der ausserhalb hinterlegten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Verkaufsanforderungen, zur Ausführung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zur Vornahme von Reinvestitionen einschränken können.

Die Gegenparteien von Pensionsgeschäften müssen nach der Bewertung durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch zum Zeitpunkt der Transaktion mindestens ein Kreditrating von A- oder besser haben. Die vom Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften empfangenen Sicherheiten können US-Schatzwechsel (Treasury Bills) oder US-Schatzanweisungen (Government Agency Bonds) sein, die sich auf das volle Vertrauen und die Bonität der US-Regierung stützen. Die aus Pensionsgeschäften erzielten zusätzlichen Einnahmen kommen dem entsprechenden Fonds zugute.

Kreditrisiko

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Schuldtitel in seinem Anlageuniversum hat.

Es handelt sich dabei um das Risiko, dass sich aus einer Herabstufung des Kreditratings oder aus dem Zahlungsausfall eines Anleiheemittenten ableitet, bei dem der Teilfonds engagiert ist, was somit zur Folge haben kann, dass der Wert der Anlage sinkt. Solche Risiken beziehen sich auf die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Herabstufungen des Ratings einer Emission oder eines Emittenten können zu einem Einbruch des Werts von Anleihen führen, in die der Teilfonds investiert hat.

Einige verwendete Strategien können auf Anleihen aufbauen, die von Emittenten mit einem hohen Kreditrisiko ausgegeben wurden (Junk Bonds).

Teilfonds, die in hochverzinsliche Anleihen investieren, stellen wegen der grösseren Schwankung ihrer Währung oder der Qualität des Emittenten ein überdurchschnittliches Risiko dar.

Operatives Risiko & Verwahrrisiko

Einige Märkte sind weniger stark reguliert als die meisten internationalen Märkte. Deshalb könnten die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung und der Liquidation für die Fonds auf solchen Märkten risikoreicher sein.

Derivatrisiken

Um die Erträge des Teilfonds abzusichern (Strategie der Absicherung mit derivativen Instrumenten) und/oder um die Rendite des Teilfonds durch den Einsatz von Hebelwirkungen zu erhöhen (Strategie des Handels mit derivativen Instrumenten), ist dem Teilfonds der Einsatz von derivativen Anlagetechniken und -instrumenten gestattet, wie in der Beschreibung der besonderen Merkmale des betreffenden Teilfonds und/oder in Abschnitt 13 „Anlagerichtlinien“ näher dargestellt (insbesondere Wertpapieroptionsscheine, Vereinbarungen über den Austausch von Wertpapieren, Zinssätzen, Währungen, Inflation, Volatilität und anderen derivativen Finanzinstrumenten, Differenzkontrakten (CFDs), Credit Default Swaps (CDSs), Termingeschäfte und Optionen auf Wertpapiere, Zinsen oder Futures).

Der Anleger wird auf die Tatsache hingewiesen, dass diese Derivate den Einsatz von Hebelwirkungen einschliessen. Deshalb haben diese Teilfonds eine erhöhte Volatilität.

Differenzkontrakte

Die Teilfonds können ein Engagement in Differenzkontrakten (CFDs) haben. CFDs sind synthetische Instrumente, die den Gewinn (oder Verlust) aus dem Halten (oder Verkauf) von Aktien direkt widerspiegeln, ohne dass die Wertpapiere selbst tatsächlich gekauft werden. Ein CFD auf die Aktien eines Unternehmens spezifiziert den Kurs der Aktien zum Zeitpunkt des Beginns des Kontrakts. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, die Differenz zwischen dem Anfangskurs der Aktie und dem Aktienkurs zum Zeitpunkt des

Ablauf des Vertrags bar auszuzahlen. Dementsprechend wird der betreffende Teilfonds mit einem solchen Instrument einen Gewinn machen, wenn er eine Kaufposition hat und der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt (und er wird einen Verlust machen, wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt). Umgekehrt wird der Teilfonds, wenn er eine Verkaufsposition hat, einen Gewinn machen, wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt (und er wird einen Verlust machen, wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt). Als Bestandteil der normalen Handelsbedingungen des Marktes muss der Fonds die für die Marktteilnehmer geltenden Geschäftsbedingungen einhalten und insbesondere (zu Vertragsbeginn) einen Einschuss („Initial Margin“) zahlen, um potenzielle Verluste zu decken, und (während der Laufzeit des CFDs) einen Nachschuss („Variation Margin“) leisten, wenn nachteilige Kursbewegungen eintreten. Ausserdem ist zu beachten, dass der betreffende Teilfonds im Falle des Zahlungsverzugs oder der Insolvenz des CFD-Emittenten Verluste erleiden könnte.

Risiken, die mit den Aktienmärkten verbunden sind

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Aktien in seinem Anlageuniversum hat.

Die mit Anlagen in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) verbundenen Risiken schliessen beträchtliche Kursschwankungen, negative Informationen über den Emittenten oder den Markt und die Nachrangigkeit der Aktien eines Unternehmens gegenüber ihren Anleihen ein. Darüber hinaus verstärken sich diese Schwankungen oft kurzfristig.

Das Risiko, dass ein oder mehrere Unternehmen einen Abwärtstrend erleiden oder nicht an Wert gewinnen, kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Gesamtportfolios zu einem gegebenen Zeitpunkt auswirken. Es gibt keine Garantie, dass die Anleger eine Wertsteigerung erzielen werden. Der Wert von Anlagen und das Einkommen, das sie erzielen, können sowohl sinken als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger ihren ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Einige Teilfonds können in Neuemissionen („IPOs“) investieren. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Kurs der neu veräusserten Aktien eine höhere Volatilität aufweist, was auf eine Reihe von Faktoren, wie das Fehlen eines bestehenden öffentlichen Marktes, nicht saisonale Transaktionen, die beschränkte Zahl von Wertpapieren, die gehandelt werden können, und das Fehlen von Informationen über den Emittenten zurückzuführen sein kann.

Ein Teilfonds hält solche Wertpapiere möglicherweise nur über einen sehr kurzen Zeitraum, was tendenziell die Kosten erhöht.

Teilfonds, die in Wachstumsaktien anlegen, können volatiler sein als der Markt im Allgemeinen, und sie können unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische und Marktentwicklungen und auf spezifische Informationen über den Emittenten reagieren. Wachstumsaktien zeigen traditionell eine höhere Volatilität als andere Aktien, besonders über kurze Zeiträume. Diese Aktien können im Verhältnis zu ihren Gewinnen auch teurer sein als der Markt im Allgemeinen.

Dementsprechend können Wachstumsaktien mit einer höheren Volatilität auf Veränderungen des Gewinnwachstums reagieren.

Einige Teilfonds können ihr Ziel auf ein simples Wachstum des Aktienmarkts aufbauen, was eine überdurchschnittliche Volatilität hervorruft.

Die Verwalter können zeitweise eine defensivere Haltung einnehmen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Aktienmarkt oder die Wirtschaft der Länder, in denen der Teilfonds anlegt, eine Phase übermässiger Volatilität, einen anhaltenden allgemeinen Abwärtstrend oder sonstige nachteilige Bedingungen durchläuft. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen.

Zinsrisiko

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Schuldtitel in seinem Anlageuniversum hat.

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch zahlreiche Elemente oder Ereignisse beeinflusst werden, wie die Geldpolitik, den Diskontsatz, die Inflation usw.

Der Anleger wird auf die Tatsache hingewiesen, dass ein Anstieg der Zinssätze zu einem Rückgang des Werts von Anlagen in Anleihen und Kreditinstrumenten führt

Folgen von niedrigen Zinssätzen

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Schuldtitel in seinem Anlageuniversum hat.

Ein sehr niedriges Niveau der Zinssätze kann den Ertrag auf kurzfristige, von Geldmarktfonds gehaltenen Anlagen beeinträchtigen, die möglicherweise nicht ausreichen, um die Verwaltungs- und Betriebskosten zu decken, was zu einem strukturellen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führt.

Währungsrisiko

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Positionen hat, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten.

Ein Teilfonds kann Anlagen halten, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten und durch Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und den anderen Währungen und durch Veränderungen bei der Kontrolle von Wechselkursen beeinträchtigt werden können. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds aufwertet, wird der Gegenwert des Wertpapiers in der Referenzwährung steigen; umgekehrt wird eine Abwertung der Nennwährung zu einer Verminderung des Gegenwerts des Wertpapiers führen.

Wenn der Verwalter bereit ist, das Währungsrisiko einer Transaktion abzusichern, besteht keine Garantie, dass ein solches Geschäft eine vollumfängliche Wirkung erreicht.

Inflationsrisiko

Alle Arten von Anlagen sind von diesem Risiko betroffen.

Die Renditen von kurzfristigen Anlagen halten möglicherweise im Laufe der Zeit nicht mit der Inflation Schritt, was zu einer Verminderung der Kaufkraft einer Anlage führt.

Besteuerungsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch die Anwendung der Steuergesetze in verschiedenen Ländern beeinflusst werden, wie etwa durch die Quellensteuer oder durch Änderungen in der Regierungs-, Wirtschafts- oder Geldpolitik der betreffenden Länder. Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die finanziellen Ziele tatsächlich erreicht werden.

Rohstoffmarktrisiko

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Rohstoffe (über indirekte Anlagen) in seinem Anlageuniversum hat.

Die Rohstoffmärkte können beträchtliche und plötzliche Preisschwankungen durchlaufen, die eine direkte Auswirkung auf die Bewertung von Aktien und Wertpapieren hat, die den Anteilen entsprechen, in die ein Teilfonds investieren kann, und/oder den Indizes, denen ein Teilfonds möglicherweise unterliegt.

Ausserdem können sich die zugrunde liegenden Anlagen auf eine deutlich unterschiedliche Weise entwickeln als die traditionellen Wertpapiermärkte (Aktienmärkte, Anleihenmärkte usw.).

Schwellenländerrisiko

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Anlagen in Schwellenländern in seinem Anlageuniversum hat.

Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, sind wahrscheinlich einer überdurchschnittlich hohen Volatilität ausgesetzt. Dies ist auf einen hohen Konzentrationsgrad, grössere Unsicherheit, weil weniger Informationen verfügbar sind, die geringere vorhandene Liquidität oder auf die grössere Sensitivität gegenüber Veränderungen bei den Marktbedingungen (soziale, politische und wirtschaftliche Bedingungen) zurückzuführen. Ausserdem bieten einige Schwellenländer eine geringere Sicherheit als die Mehrheit der internationalen Industrieländer. Aus diesem Grund können Dienstleistungen für Portfoliotransaktionen und Verwertungs- und Verwahrungsleistungen im Auftrag von Fonds, die in Schwellenländern investiert sind, grössere Risiken mit sich bringen.

Der Fonds und die Anleger erklären sich damit einverstanden, diese Risiken zu tragen.

Im Hinblick auf den russischen Markt werden die dortigen Anlagen über das russische Börsenhandelssystem „Russian Trading System Stock Exchange“ (oder „RTS Stock Exchange“), vorgenommen, das eine grosse Zahl russischer Emittenten zusammenbringt und eine nahezu vollständige Abdeckung des russischen Aktienuniversums gestattet. Indem sie mit dem RTS Stock Exchange anlegen, können die Anleger die Liquidität des russischen Marktes ausnutzen, ohne in der Lokalwährung handeln zu müssen, da alle Emittenten direkt in USD gehandelt werden können.

Small-Cap-Risiko und Risiko spezialisierter oder eingeschränkter Sektoren

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Anlagen in Small Caps oder in spezialisierten oder eingeschränkten Sektoren in seinem Anlageuniversum hat.

Teilfonds, die in Small Caps oder in spezialisierten oder eingeschränkten Sektoren anlegen, sind wahrscheinlich einer überdurchschnittlich hohen Volatilität ausgesetzt. Dies ist auf einen hohen Konzentrationsgrad, grössere Unsicherheit, weil weniger Informationen verfügbar sind, die geringere vorhandene Liquidität oder auf die grössere Sensitivität gegenüber Veränderungen bei den Marktbedingungen zurückzuführen.

Kleinere Unternehmen können möglicherweise ausserstande sein, neue Mittel zu erschliessen, um ihr Wachstum und ihre Entwicklung zu fördern, der Weitblick bei der Geschäftsführung kann fehlen, oder sie entwickeln möglicherweise Produkte für neue, ungewisse Märkte. Die Gesellschaft und die Anleger erklären sich damit einverstanden, diese Risiken zu tragen.

Interessenkonflikte

Mit der Verwaltungsgesellschaft wurde eine Richtlinie zu Interessenkonflikten aufgestellt.

Mit Blick auf die angemessene Aufdeckung und Bewältigung von Interessenkonflikten wendet die Verwaltungsgesellschaft eine Richtlinie an, die folgende Punkte enthält:

- eine Methodik zur Erkennung potenzieller Konfliktsituationen;
- Standards für organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung, sachgerechten Bewältigung oder Offenlegung von Interessenkonflikten.

Potenzielle Interessenkonflikte schliessen Situationen ein, die mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung verbunden sind.

Der Verwaltungsgesellschaft führt und aktualisiert regelmässig ein Register mit Einzelangaben zu bekannten oder potenziellen Interessenkonflikten, die aufgetreten sind oder auftreten können.

Risiken, die mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung verbunden sind

Dieses Risiko besteht bei jedem Teilfonds, der Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzt. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte können insbesondere in Bezug auf die Qualität der empfangenen/reinvestierten Sicherheiten zu verschiedenen Risiken führen, wie dem Liquiditätsrisiko, dem Kontrahentenrisiko, dem Emittentenrisiko, dem Bewertungsrisiko und dem Abwicklungsrisiko, die Einfluss auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben können.

Optionsscheinrisiko

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass Optionsscheine komplexe, volatile und hochriskante Instrumente sind: Das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals ist gross. Ausserdem ist eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen die „Hebelwirkung“, die in dem Umstand zu sehen ist, dass eine Änderung des Werts der zugrunde liegenden Anlage unverhältnismässige Auswirkungen auf den Wert des Optionsscheins haben kann. Schliesslich gibt es keine Garantie dafür, dass es im Falle eines illiquiden Marktes möglich sein wird, den Optionsschein in einem Sekundärmarkt zu verkaufen.

Risiken, die mit Anlagen in manchen Ländern verbunden sind

Anlagen in manchen Ländern (China, Indien, Indonesien, Japan, Saudi-Arabien und Thailand) bergen Risiken, die mit den Einschränkungen verbunden sind, die ausländischen Anlegern und Gegenparteien auferlegt werden, wie auch mit einer höheren Marktvolatilität und dem Risiko mangelnder Liquidität für einige Produkte des Portfolios.

Dementsprechend sind manche Aktien für den Teilfonds möglicherweise aufgrund der beschränkten Zahl von zugelassenen ausländischen Aktionären, oder weil die Gesamtsumme der für ausländische Aktionäre zugelassenen Anlagen erreicht wurde, nicht erhältlich. Zudem kann für ausländische Anleger die Rückführung ihres Anteils an den Nettogewinnen, dem Kapital und den Dividenden eingeschränkt sein oder der behördlichen Zustimmung bedürfen. Der Fonds wird nur anlegen, wenn er der Auffassung ist, dass die Beschränkungen akzeptabel sind. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass in Zukunft keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden.

16. BENCHMARK-BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, werden die von den Fonds als Benchmarks verwendeten Indizes (wie der Begriff „Verwendung“ in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) definiert ist) zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die von den gemäss der Benchmark-Verordnung gewährten Übergangsregelungen Gebrauch machen und dementsprechend nicht in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-

Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind. Aktuelle Informationen dazu, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der im ESMA-Register der EU-Benchmark-Administratoren und der Benchmarks aus Drittstaaten enthalten ist, sind erhältlich unter <https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register>.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die unternommen werden, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Der Plan steht den betroffenen Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung.

“Informationen für Anleger in der Schweiz” für nicht-qualifizierte Anleger

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die Basisinformationsblätter bez. die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Marketing und Angebotstätigkeiten
- Privateplatzierungs Dienstleistungen
- Dienstleistungen die im Zusammenhang mit der Anbahnung einer Institution stehen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Angebot erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für das Angebot des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Angebot in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus angebotenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes massgebend.